

Programm
des
Königlichen Gymnasiums
zu
Hohenstein
in Preußen.

Zu der
öffentlichen Prüfung,
welche
Dienstag den 4. und Mittwoch den 5. April
in der
Aula des Gymnasiums
gehalten werden wird,
ladet ergebenst ein
Dr. M. Töppen,
Director des Gymnasiums.

Inhalt:

- 1) Eine historische Abhandlung. } Von dem Director.
2) Schul-Nachrichten. }

Allenstein, 1865.

Gedruckt in der A. Harich'schen Buchdruckerei.



Uebersicht der öffentlichen Prüfung.

Dienstag den 4. April Nachmittags:

2 Uhr.	VI. Rechnen	Baldus.
	Latein	Skierlo.
3 =	V. Französisch	Heinicke.
	Latein	Szelinski.
4 =	IV. Mathematik	Blümel.
	Griechisch	Skierlo.
5 =	III. Latein	Siebert.
	Geschichte	Heinicke.

Mittwoch den 5. April Vormittags:

9 Uhr.	II. Religion	Wendland.
	Griechisch	Krause.
10 =	I. Französisch	Gervais.
	Geschichte	Töppen.

Nach der Prüfung der einzelnen Klassen folgen Deklamationen der Schüler, nach der Prüfung der Prima die Abiturienten-Entlassung.

Nach Ertheilung der vierteljährigen Zeugnisse wird der Unterricht auf 2 Wochen geschlossen. Zur Prüfung und Aufnahme neuer Schüler wird der Unterzeichnete am 18. und 19. April bereit sein. Der neue Cursus beginnt Donnerstag den 20. April.

Dr. M. Töppen.



AB 1724



Die preussischen Landtage während der Regentschaft des Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach*).

Nach den Landtagsakten dargestellt

von

Dr. W. Löppen.

Georg Friedrich von Ansbach, welchem nach dem Aussterben der männlichen Descendenz des Herzogs Albrecht die nächste Anwartschaft auf das Herzogthum Preußen zustand, hatte den preussischen Ständen seinen Wunsch, die Administration für den schwachsinnigen Herzog Albrecht Friedrich zu übernehmen, schon früh eröffnet. Aber erst nach mühsamen Unterhandlungen mit der Krone Polen, bei welchen ihn weder die Regierung noch die Stände Preußens unterstützten, kam er im Jahre 1577 zu seinem Zweck. König Stephan Bathory hielt damals sein Hoflager in Marienburg, um die Verhältnisse beider Theile Preußens aus der Nähe zu übersehen und zu ordnen. Dort gab er unter Vermittelung der Abgeordneten mehrerer deutscher Fürsten, unter andern derer von Churachsen, Churbrandenburg, Württemberg und Hessen, dem Herzogthum seinen neuen Fürsten, den Danzigern einen langersehnten Frieden. Durch Urkunde vom 22. September 1577 übertrug er dem Markgrafen Georg Friedrich in Betracht zwar seiner Verwandtschaft und Mitbelehnung, aber nicht durch Rechtsgründe bewogen, sondern „rein“ aus Gnade und Wohlwollen die Curation des schwachsinnigen Herzogs und die Administration und Gubernation des Herzogthums mit allen Nutzungen und Rechten, aber unbeschadet der zwischen Preußen und Polen aufgerichteten Pacten. Um seine und des Reiches Hoheit zu wahren, verlangte der König nicht nur einen neuen Eid von dem Markgrafen und seinen neuen Unterthanen, sondern er bestimmte auch, daß der Markgraf nur preussische oder polnische

*) Dieser neue Beitrag zur Geschichte der Stände Preußens schließt sich folgenden früheren des Verfassers an:

1) Zur Geschichte der ständischen Verhältnisse in Preußen (1525—1566) in v. Raumer's Historischem Taschenbuche, 1847 S. 301—492; 2) Die preussischen Landtage zunächst vor und nach dem Tode des Herzogs Albrecht (1567 bis 1569) in dem Programm des Gymnasii zu Hohenstein, 1855 S. 1—31; 3) Der lange Königsberger Landtag (1570—1577) in v. Raumer's Historischem Taschenbuche, 1849 S. 441—582.

Unterthanen zu den Schloßhauptmannschaften und zur Stellvertretung in seiner Abwesenheit berufen dürfe. Des schwachsinrigen Herzogs und seiner Descendenten Rechte wurden durch die Bestimmung gewahrt, daß, wenn jener selbst hergestellt werden oder männliche Nachkommenschaft hinterlassen sollte, ihm oder diesen nach erreichter Volljährigkeit die Regierung wieder übergeben und Rechenschaft für die Zeit der Curation und Administration abgelegt werden solle. Uebrigens wurde dem Herzoge der seiner Stellung angemessene Unterhalt, der Herzogin der ungestörte Genuß ihres Vermögens und Leibgedinges zugesichert *). Die Regimentsräthe des Herzogthums wußten zwar, daß Georg Friedrich mit dem Könige in Unterhandlungen stehe, konnten aber nichts Näheres über den Gang derselben erfahren. Sie begnügten sich daher durch eine Botschaft an den König denselben zu bitten, er möge sich so entschließen, daß Pacten und Privilegien durch seinen Entschluß unverletzt blieben. Dies versprach der König, doch blieben die Regimentsräthe auch ferner von den Verhandlungen ausgeschlossen. Endlich kündigte der König ihnen eine Gesandtschaft an, durch welche sie von dem Schlusse der Verhandlungen und den Conditionen derselben gründlichen Bericht erhalten sollten. Wenn irgend jemanden, so mußte ihnen die Einsetzung eines Gubernators unerwünscht sein. Sie beriefen daher auf jene Botschaft des Königs die preussischen Stände nach Königsberg, zum 9. December 1577, und fragten bei ihnen an, was man in Rücksicht auf des Landes allgemeines Beste, auf die Pacten und auf die Eidspflicht, vor dem Abgange des Herzogs und seiner männlichen Leibeserben keinen andern Herrn zu erkennen, zu thun haben würde. Die Herren und Landräthe (d. h. der erste Stand) antworteten, der Erwartung der Regimentsräthe vielleicht nicht ganz entsprechend, es lasse sich hierüber noch gar nichts rathen, da man die Bedingungen der Gubernation noch nicht kenne, diese aber so beschaffen sein könnten, daß sie zu Trost und Bestem des Herzogs und der Unterthanen gereichten. Sie machten sogar Miene sich nach Hause zu begeben, ließen sich jedoch von den Regimentsräthen, die sogleich ihre Posten abfertigten, um die Mittheilung des königlichen Diploms über die Gubernation zu beschleunigen, zurückhalten und versprachen noch bis Weihnachten zu bleiben. Die Regimentsräthe suchten in der Zwischenzeit die Besprechungen über die künftigen Zustände dadurch einzuleiten, daß sie bestimmte Fragen vorlegten, z. B.: „Da je dem Markgrafen die Curation sollte nachgegeben werden, wiefern solches ohne Verletzung F. G. Hoheit und gemeinen Landfreiheiten und Gerechtigkeiten auch in dieser ihrer F. G. Blödigkeit zuzulassen?“ Ferner: „wie es mit allen Briefbefehlen, Abschieden und dergleichen zur Regierung gehörigen Händeln in der Kanzlei, Rathstube und sonst solle gehalten werden, und unter wessen Namen dasselbe alles auszugeben?“ Ferner: „Da Gott künftig dem Lande einen Erben gäbe, wie es alsdann zu halten, ob die Curation des Markgrafen alsdann vermöge der alten Regimentsnotel und Testaments aufhöre, oder bis zu desselben Mündigkeit währen soll?“ und dergl. mehr. Es scheint aber nicht, daß die Herren und Räte sich auf die Beantwortung dieser Fragen eingelassen haben, und als das königliche Dekret endlich anlangte, gaben sie eine Erklärung ab, die von den Regimentsräthen wohl noch weniger erwartet war, als die erste. Es war ein Fall, in welchem der Vorgang der Landräthe eine höhere Bedeutung, als bei den Steuerbewilligungen, gewinnen, und in welchem sie ihrem eigentlichen Berufe der Regierung und den Ständen zu rathen am Besten

*) Codex diplom. Polon. T. IV. p. 384 sq.

nachkommen konnten; allein dieser Fall war zugleich so schwierig, daß ihre eigene Erfahrung in Staatsgeschäften nicht ausreichte, und daß sie Juristen von Fach zur Unterstützung heranzogen. Es wurde viel für und wider geredet; zuletzt entschieden sie sich dahin, da der König in der Curationshandlung mündlich und schriftlich versichert und auch am Ende des Dekrets erklärt habe, daß die Hoheit der Herrschaft und die Privilegien und Freiheiten des Landes dadurch nicht verletzt werden sollen, so wolle ihnen nicht gebühren, sich ein Anderes und Widerwärtiges einzubilden; der endliche Schluß aber wurde bis zur Ankunft der polnischen Commissarien aufgeschoben.

Sie trafen am 24. December 1577 mit einem Gefolge von 100 Pferden in Königsberg ein, nahmen „in des Moskowitzers Gemach“ Quartier, und weilten daselbst bis zum 13. Januar 1578*): Peter Potulicky Palatin von Plock, Andreas Firley von Dambrowicza Castellan von Lublin, und Johann Demetrius von Solikowsky Secretair des Königs. Mit ihnen zugleich kamen Abgeordnete des Markgrafen. Sie hatten aber nur den Auftrag, das Dekret des Königs offiziell zu übergeben, nicht, sich in Unterhandlungen darüber einzulassen. Man faßte daher den Beschluß, eine eigene Gesandtschaft nach Polen abzufertigen und sein Recht dort zu verfolgen. Die Dankadresse, welche man an den König wegen „seiner Sorgfältigkeit“ für das Land richtete, und die Bescheide an seine und die markgräflichen Abgeordneten kündigten dieselben an.

Mit welcher Instruction man aber die eigene Gesandtschaft an den König und den Reichstag von Polen abzufertigen habe, darüber bildete sich eine doppelte Meinung. Merkwürdiger Weise fügte es sich, daß der zweite Stand, eben der, welcher bis dahin am eifrigsten auf die Ratification aller Landtagsverhandlungen durch den König gedrungen hatte, in dieser Angelegenheit ihm am Entschiedensten entgegentrat. Er erklärte, daß „alle und jede Curation und Verwaltung“, die der Verordnung des Testaments widerspreche, nicht bestehen könne, insonderheit aber diese nicht, welche ohne Vorbewußt des Herzogs und der Stände des Herzogthums vorgeht; sie könne dem Herzoge und seinen Unterthanen in vieler Hinsicht nicht unschädlich sein, und daher nicht eingegangen werden. Es war aber nicht allein der Widerspruch, welchen der Adel zwischen der Unordnung der Administration und dem Testamente fand, die ihn zu dieser Erklärung bewog, sondern auch andere Gründe, welche später erst hervortraten. Er bemerkte, es sei nicht glaublich, daß der Markgraf die Kosten, die er dieses Landes wegen aufgewendet habe, aus eigenen Mitteln bestreiten werde, er werde vielmehr von den Ständen des Landes die Erstattung derselben verlangen; zu dem halte man es für gewiß, daß er dem Könige zu dem bevorstehenden Kriege zwei Tonnen Goldes zu erlegen zugesagt habe; woher solle man diese Summen, im Ganzen wohl vier Tonnen Goldes, bei der Schuldenlast des Herzogs und der Noth des Landes aufbringen, woher die erhöhten Ausgaben der Hofhaltung bestreiten? müsse man nicht fürchten, daß wenn der Markgraf in seiner Abwesenheit einen Statthalter setze, daraus noch mehr Unordnung entstehen möchte, als vorhin? wer büрге dafür, daß die Aemter mit Eingebornen besetzt, die Privilegien allzeit in Acht gehalten würden? „Und kann man nicht sehen“, schlossen sie, „was solche Regierung eines abwesenden Hauptes von unseres g. H. Regierung für einen Unterschied habe, geschweige, was für Trost im Abwesen seiner F. G. diese Lande, wenn

*) Gregor Möller's Annalen in den Act. Boruss. T. II. p. 834. 841.

sie auf f. F. G. sehen sollen, zu gewarten, da doch das Regiment stets ein regierendes anwesendes Haupt im Lande haben will.“ Die Herren und Landräthe wurden von den zugezogenen Rechtsgelehrten berichtet, daß nach Ordnung der Rechte dem Markgrafen die Curation nicht wohl abgeschlagen werden könne und trugen diese Ansicht zuletzt, da sich eine bestimmte Entschliesung nicht umgehen ließ, als die Ihrige vor, obwohl sie in dem Dekret im Einzelnen mannigfachen Anstoß nahmen. Die Städte stellten sich zwischen beide Theile etwa in die Mitte, jedoch näher an die Herren und Landräthe.

Wie die Ansichten, waren auch die Vorschläge zur Stellung der Instruction sehr verschieden. Der erste Stand rieth: „daß man sich ihrer Majestät gnädigem Willen bequemt und unterworfen hätte, sonderlich weil ihre K. M. den dazu verordnet, dem es von Rechts- und Billigkeits wegen gebühret, doch solches alles mit der Moderation und Bedingung, auf daß unseres Herrn und lieben Landesfürsten, dem wir gehuldigt und geschworen, seine Hoheit und Regalien, sowie auch dieses Landes Freiheiten und Gerechtigkeiten auch nicht im wenigsten verletzt und geschwächt werden.“ Das Gutachten des zweiten Standes schloß folgendermaßen: „nicht unbillig hat eine ehrb. Landschaft wegen so einer besorglichen und vermuthlichen schädlichen Curation Abscheu und Beiforge zu tragen; derhalben wäre die K. M. und die Stände der löblichen Krone Polen nach genugamer Erinnerung erstlich des Testaments, darnach der Ungelegenheit, so aus solcher Curation entstehen könnte, ins demüthigste zu bitten, daß sie uns bei unsern Ordnungen, Satzungen und Testamenten lassen, und uns mit der sorglichen und beschwerlichen Curation verschonen wollten; man bäte aber, die K. M. und löblichen Stände der Krone wollten dem allen nach ihre gnädige und günstige Gewogenheit von unserem gnädigsten Fürsten und Herrn und den Landesständen nicht abwenden; sondern es sowohl bei Verordnung des Testaments und dem alten von vorigen Königen allwege gehaltenen Brauch und seiner K. M. selbst eigener zu Thorn gegebener Verabschiedung bleiben und wenden lassen, und mit den geordneten Regenten, oder da die K. M. mit ihnen nicht allerdings über Verhoffen zufrieden sein sollte, mit einer ehrb. Landschaft wegen unseres g. H. und des Landes Nothdurst, entweder für sich oder durch ihre geordneten Commissarien rathschlagen und schließen, so Irrung vorhanden, abschaffen, und alle Dinge allernüchtern in gute Richtigkeit zu bringen, und ihre habende Königliche Obervormundschaft, die seine K. M. über die hohe Oberherrschaft in Kraft geordnetes Testaments hätten, so geringschätzig nicht achten, so lange bis Gott mit unserem g. H. verliche, auch indeß seine Statt vertreten und den Zügel keinem andern nicht ohne Gefahr der Krone und dieses Herzogthums übergeben, sondern in seinen königlichen Händen behalten.“ Auf den ersten Antrag kam es vorzüglich an; wenn man mit demselben nicht durchdrang, so mußte man sich natürlich fügen; auch der Adel wollte nicht, daß man sich in diesem Falle mit Gewalt widerseze, sondern meinte, man müsse es mit heimlichem Seufzen verschmerzen, über die unverantwortlichen Punkte im Diplome aber sich zum Höchsten beschweren und alles daran setzen, sie zu entfernen. Die Städte endlich bedachten vorzüglich den Fall, daß der König, wenn er sich auch durch die Bitten der Stände bewegen ließe, dem Markgrafen die Curation nicht zu übertragen, mit der Zeit doch einen Gubernator setze, der undeutsch wäre oder die augsburgische Confession in Gefahr brächte; sie mochten daher die Curation des Markgrafen nicht ernstlich anfechten, sondern nur „ins demüthigste und aufs glimpflichste“ vorstellen, daß die ohne Mitwissen der Stände übertragene Curation dem Testament und den Lan-

desfreiheiten widerspreche; dann wollten sie sich derselben wie der erste Stand bequemen, aber gegen die beeinträchtigenden Punkte in dem königlichen Diplome ordentlich sechten, protestiren und Emendation derselben erbitten und erwirken.

Das waren die Ansichten der einzelnen Stände, und wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn Georg Friedrich sich später beklagte, daß ihm in der Handlung zu Warschau, wohin der König ihn zur Vollziehung des Dekrets beschied, etliche harte Widerseßlichkeit von den Ständen des Herzogthums begegnet sei. Es war nicht daran zu denken, daß die einmal beliebte Administration an den Markgrafen durch sie hätte rückgängig gemacht werden können. Georg Friedrich leistete dem Könige am 27. Februar 1578 zu Warschau den Eid der Treue, und erhielt nun das Herzogthum zugleich für den Fall des Absterbens der regierenden Linie. Auch die Rechte des brandenburgischen Churfürsten Johann Georg und seines Sohnes Joachim Friedrich, des Administrators von Magdeburg, und ihrer Nachkommen, sofern sie zur Churwürde gelangten, wurden hier wieder erneuert, ganz wie zu Lublin im Jahre 1569. Der König stellte darüber ein neues Diplom am 3. März des Jahres aus*). Die preussischen Gesandten, als sie ihre Einwendungen gegen das frühere Dekret vorbringen wollten, wurden an die Commissarien verwiesen, welche in Königsberg mit dem Markgrafen erscheinen und dort alles in Ordnung bringen würden. Der Anklündigung des Markgrafen über die Vollziehung der Belehnung, welche den in Königsberg schnell wieder versammelten Ständen etwa in der Mitte des März durch Georg Wambach zuzug, folgte neben allen Ausdrücken der Ergebenheit ein Vorbehalt der Einwendungen gegen das Diplom und die Bitte um Erörterung derselben auf einem allgemeinen Landtage. Schon damals jedoch zeigte es sich, daß die Städte der Herrschaft des Markgrafen viel geneigter waren als die beiden anderen Stände**).

Ueber die Stellung, welche Georg Friedrich fortan einnehmen würde, hatten die Stände noch immer ganz andere Ansichten, als der König und der Markgraf selber. Sie mußten hierüber aufgeklärt und das gegenseitige Verhältniß bekräftigt werden. Die noch lange nicht getilgten Schulden des Herzogthums und die mancherlei Mißstände in der Verwaltung des Landes mußten die Thätigkeit eines Fürsten herausfordern, dessen ausgezeichneteste Neigung Wirthschaftlichkeit war. Er berief also den von den Ständen erbetenem und ihm selbst nothwendigen Landtag auf den 17. April 1578. Bei der Eröffnung desselben wehte die Lehnshahne zu einem Fenster des Moskowiter-Gemachs ausgestreckt***). Die polnischen Commissarien Peter Dunin Wolfsky Bischof von Plock, Peter Potulicky Wojwode von Plock, Johann Dulski Castellan von Culm, und Laurentius Goslicki Krakauer Domherr, langten erst am 23. April mit einem Gefolge von etwa 100 Reitern an. Bis dahin waren die Unterhandlungen über das Dekret aufgeschoben, jetzt begannen sie. Die Beschwerden der Stände beruhten größtentheils auf der Voraussetzung, daß der schwachsinnige Fürst doch Herzog bleibe, wenn er auch einen Curator erhalte, während der König sich mit dem Markgrafen so geeinigt hatte, daß dieser während der Dauer seines Curatoramtes selbst Herzog sein und ohne neuen Belehnungsact bleiben solle, wenn jenes

*) Codex diplom. Polon. T. IV. p. 387.

**) Gregor Möllers Annalen in Act. Boruss. T. II. p. 844 sq.

***) Gregor Möllers Annalen in Act. Boruss. T. II. p. 847. Das Ausschreiben dieses Landtages ist ebenfalls gedruckt Act. Boruss. T. III. p. 118.

aufhörte, ohne daß Albrecht Friedrich hergestellt oder ein Sohn zur Volljährigkeit gelangt war. Hievon gingen die Paciscenten nicht ab, und so fanden die Stände, obwohl sie sich wiederholtlich auf ihren, dem blödsinnigen Fürsten geleisteten Eid bezogen, in den meisten ihrer Beschwerden weder bei den Commissarien Gehör, noch bei dem Markgrafen, zu welchem sie ihre letzte Zuflucht nahmen, da sie bei jenen nichts erlangten. Im Anfange des Dekrets hieß es, der König habe den Markgrafen zum Curator gesetzt, nicht durch irgend welche Rechtsnothwendigkeit gezwungen, sondern rein aus Gnade und Wohlwollen. Die Stände fürchteten, es möchte hieraus ein Recht abgeleitet werden, nach welchem dem König freistände ohne Rücksicht auf die Pacten nach seiner Willkür in Preußen Curatoren zu setzen, der Markgraf aber hatte sich dem nur ungern gefügt, da er doch nach dem jus commune, feudale, Culmense und Pruthenicum ein Recht auf das Land zu haben meinte. Die Commissarien erklärten darauf, daß die Pacten nicht verletzt werden sollten, und daß der Ausdruck Gnade nur gebraucht sei, weil ja der König die Administration selbst hätte in Händen behalten können. Vorzüglich beschwerten sich die Stände darüber, daß die Administration dem Markgrafen nicht bloß als Curator, sondern als Herzog übertragen war, und griffen in dieser Rücksicht die ihm gestellte Eidesformel, den uneingeschränkten Gebrauch des Herzogtitels und die Bestimmungen über die Rechenschaft an, die er dem Herzoge Albrecht Friedrich im Falle seiner Wiederherstellung oder seinen Erben nach erlangter Volljährigkeit abzulegen hätte. Jene Eidesformel überschreite die Grenzen des Curatoramtes und sei dem kranken Herzoge, wie dem Lande gleich gefährlich; den Herzogstitel führe Georg Friedrich zwar schon, allein in Edikten, Rescripten, Mandaten &c. müsse er sich, um die Autorität des blöden Herzogs nicht anzugreifen, zur näheren Bezeichnung seiner Stellung Curator oder Administrator Ducatus nennen; die in Aussicht gestellte Rechenschaft desselben sei wegen der Bestimmung, daß bei derselben alle Ausgaben gebilligt werden sollten, welche in Rücksicht auf das Herzogthum gemacht seien, fast bedeutungslos; eine tüchtige Rechenschaft verlange, daß das Inventarium gehörig verzeichnet, und die Regimentsräthe bei allen bedeutenden Ausgaben zu Rathe gezogen würden. Hiegegen mußten die Commissarien geradezu erklären, die Uebertragung der Administration an den Markgrafen als Herzog nicht bloß als Curator sei des Königs Wille; der Eid desselben, welcher übrigens schon geleistet sei, beziehe sich zugleich auf den Fall der Succession und weiche in nichts wesentlichem von den Eidesformeln der früheren Herzöge und noch weniger von den Pacten ab; den Rechten Albrecht Friedrichs aber, wenn er gesund werde oder männliche Nachkommen hinterlasse, sei durch denselben nichts benommen; die Unterschrift von Rescripten &c., wie die Stände sie wünschten, sei schon deshalb unpassend, weil dann der niedere Titel hinter den höheren zu stehen komme; in Betracht der Rechenschaft endlich werde die Verzeichnung des Inventariums zweckmäßig sein, aber die Controlle über die Einnahmen und Ausgaben stehe den Regimentsräthen nicht zu; der Fürst dürfe sie nur zu Rathe ziehn, wenn er es für nöthig erachte. Es gab sogar einen Fall, für den die Stände Georg Friedrich nicht einmal als Curator anerkennen wollten: war in den Privilegien der Fall der Schwachsinigkeit eines Fürsten nicht vorgesehen, so besagte doch der Buchstabe des Testaments, daß für einen minderjährigen Fürsten die Regimentsräthe die Vormundschaft führen sollten. Würde also dem Herzoge ein Sohn geboren, so meinten sie, müsse die Curation Georg Friedrichs aufhören. Aber die Commissarien erklärten, der Fall würde sich von dem jetzigen, so lange der

Sohn seine Jahre nicht erreicht habe, nicht unterscheiden, und das Testament könne einem rechtmäßigen Herrn nicht zum Verfang gereichen. Georg Friedrich, um dessen eignes Interesse es sich handelte, konnte in allen diesen Rücksichten natürlich keinen besseren Bescheid geben, nur über den Zusatz *Dominis meis* hinter den Worten *juro tibi . . . regi . . . et regno Poloniae* in dem von ihm geleisteten Eide gab er die Aufklärung, daß dadurch nicht etwa jeder einzelne Wojwode oder Landbote Polens als sein Herr bezeichnet sei; der König selbst habe sich dahin ausgesprochen. Höchst anstößig war den Ständen ferner, daß nach dem Dekrete auch sie dem Könige und dem Reiche den Lehns Eid schwören sollten; das sei unerhört; man schwöre nach dem Lehnsrecht nur dem unmittelbaren Herrn; auch beim Regierungs-Antritte des Herzogs Albrecht habe man sich gegen Polen durch keinen Specialeid verpflichtet, sondern sich nur für den Fall durch einen Eid gebunden, wenn das Land an Polen zurückfalle. Diese Beschwerde scheint in der That durch Georg Friedrich beseitigt zu sein. Die Commissarien nämlich verlangten ohne nähere Erklärung, man möge dem Beispiel des Fürsten folgen, der Eid werde dann hinterher nicht erneuert werden dürfen, unter dieser Bedingung sollten die Pacten erhalten werden. Der Herzog dagegen versicherte, daß der Eid an Polen nicht anders als eben für den bezeichneten Fall und den Pacten gemäß geleistet werden solle. In zweien andern Beschwerden wurden die Stände von den Commissarien ganz an den Markgrafen gewiesen: der letztere hatte nach dem Dekret versprochen, Vice-Administratoren und Hauptleute nur aus seinen oder des Königs Unterthanen zu ernennen. Die Stände wollten aber von Vice-Administratoren gar nichts wissen, da zur Vertretung des Herzogs nach der Regimentsnotel die Regimentsräthe berufen waren, und fühlten sich auch durch die Erwähnung polnischer Unterthanen an dieser Stelle verletzt, da nach ihren Privilegien nur Einzöglinge zu den höheren Aemtern berufen werden durften. Der Markgraf wies auf die schon früher angeregten Zweifel über das Wort Einzögling. Man kam auf die Rechte des Herzogs und der Herzogin während der Curation zu sprechen: nach dem Decret sollte für den Unterhalt des ersteren seiner Stellung gemäß gesorgt, der Herzogin Brautschatz, Leibgeding und Morgengabe erhalten werden. Die Stände verlangten in der ersteren Beziehung nähere Bestimmungen und für die Herzogin vollständige Erhaltung der ihr in den Pacten zugesagten Rechte. Die Commissarien erwiderten bei der Specification dessen, was dem Herzog zu bewilligen sei, könne leicht etwas wesentliches ausgelassen werden, die allgemeine Zusicherung aber sei um so sicherer, da man auf die Pietät und Humanität Georg Friedrichs mit Sicherheit rechnen könne, für die Herzogin aber solle so gesorgt werden, daß sie zufrieden sein werde. Dieselben Versicherungen gab der Markgraf. Endlich war in dem Dekrete die Erhaltung der Rechte und Privilegien des Herzogthums im Allgemeinen zugesichert; die Stände wünschten detaillirte Ausführung derselben; die Commissarien wichen dem Verlangen durch den Vorwand aus, daß die Allgemeinheit auch hier sicherer sei.

Markgraf Georg Friedrich verlangte natürlich den Eid der Treue von den Ständen, da er seine Regierung nicht bloß als Curator, sondern, wie er mit König Stephan übereingekommen war, als Herzog antreten wollte. Die Stände in ihrem Sinne antworteten hierauf zunächst, der Eid sei ihm wie den anderen Mitbelehnten auf den Fall der Succession geleistet, er möge sie dabei während seiner Vormundschaft und Administration belassen. Aber Georg Friedrich war nicht zu bewegen von einem Rechte zu lassen, das er vom Könige erhalten

hatte, und über welches der König, wenn auch nicht allein zu verfügen, doch die wichtigste Stimme abzugeben hatte. Die Stände konnten, wenn sie in ihrem Gewissen gesichert wurden, gegen die Ableistung des verlangten Eides in der That nichts Erhebliches einwenden. Und Georg Friedrich verlangte den Eid keinesweges ohne Rücksicht auf die mögliche Wiederherstellung des schwach sinnigen Fürsten. So entschlossen sich zuerst die Städte (am 10. Mai) seinem Wunsche zu willfahren. Die beiden andern Stände widersetzten sich länger, und schützten sich durch den Ausspruch der Juristen, nach welchem sie während der Dauer der Curation den körperlichen Eid zu leisten nicht schuldig wären; sie fügten die Besorgniß hinzu, „es möchte in künftigen Zeiten und Fällen solches in exemplum gezogen und einer, sei er auch wer er wolle hineingesezt, und die Eidspflicht von ihnen gefordert werden.“ Wir lassen es unentschieden, ob die Hoffnung, daß der Herzog als bloßer Curator einen minderen Einfluß üben werde, sie mit bestimmte. Allein auch sie fügten sich endlich; zuerst versprachen sie dem Markgrafen „mit Hand und Mund an Eides Statt auch mit diesen ausdrücklichen Worten: so wahr uns Gott helfe“ ihm während der Curation und Administration allen schuldigen Gehorsam anstatt des Herzogs zu leisten; dann, vielleicht nicht ohne Rücksicht auf die Vorstellungen des Churfürstlichen Gesandten Abraham Bock, einigten sie sich mit dem Markgrafen über eine Eidesformel, durch welche ihm „als einem belehnten Fürsten, Curator und Gubernator dieses Herzogthums Preußen, auch auf den Fall, da der blöde Herzog ohne eheliche männliche Leibes-Lehnserben abgehen sollte, als dem natürlichen Erbherrn“ (mithin nicht ausdrücklich jetzt schon als Herzog, weshalb sie auch die Auslassung der Worte „auf R. M. Belehnung“ erbat und erhielten), ferner seinen Nachkommen, dann den Mitbelehnten, endlich nach deren Aussterben dem polnischen Könige die Lehnstreue gelobt wurde, es sei denn, daß der blöde Herzog wieder zu guter Gesundheit (so statt der Worte „rechter, beständiger Gesundheit“ zu schreiben, ließ Georg Friedrich sich bewegen) käme oder ehelich männliche Leibeserben habe, die ihr vollkommenes Alter (die Stände wollten hier lieber die bestimmte Zahl von 18 Jahren, erhielten es aber nicht) erlangten. Die Herren und Landräthe sammt den Abgeordneten des Adels baten zugleich, der Markgraf möge in der Abnahme des Eides den früheren Brauch beibehalten, mit Königsberg anfangen, dann in die Aemter herunzuziehen, wobei nach Umständen zwei oder drei Aemter zusammenberufen werden könnten, und versprachen für ihre Person die Lehnspflicht sogleich mit Hand und Mund zuzusagen, und dann später jeder in seinem Amte auch den Eid zu leisten. Man erbat natürlich auch diesmal eine neue Confirmation der Privilegien, doch wurden die Verhandlungen darüber ohne besondern Nachdruck geführt, wie es scheint, weil die Stände durch Georg Friedrichs vorläufige Confirmation von 1566 sich schon möglichst gesichert glaubten. Herrschaft und Adel wünschten, daß auch das corpus doctrinae und die Landesordnung unter den Privilegien angeführt würden, was der Markgraf jedoch verweigerte. Er seinerseits versuchte eine Neuerung, die er aber auf den Wunsch der Stände aufgab, durch die Hinzufügung des Vorbehalts der Regalien, die er auf das Beste zu benutzen gedachte und verstand. Dagegen bestand er darauf, daß er die Worte „richtige“ und „woherlangte“ vor den Worten „Gerechtigkeiten, Privilegien, Siegel und Briefe“ hinzufügen wollte. Die ganze Sache blieb zuletzt liegen, da die Stände eine Erneuerung der Confirmation von 1566 in Anregung brachten und davon nicht abgingen.

Es blieb den Ständen nichts als die von König Stephan und dem Markgrafen abge-

schlossene Einigung über die Stellung des letztern in Preußen endlich anzuerkennen; durch das Versprechen der Hulbigung war dieses thatsächlich geschehen. Blieben trotzdem einige Punkte in dem königlichen Dekrete, durch welche sie sich verletzt oder bedroht glaubten, so konnten sie gegen diese nun mit etwas mehr Nachdruck sich aussprechen, da der Markgraf ihnen zur Seite stand. Es fiel also der Streit über den Herzogstitel, von dem die Stände nun erwarteten, daß er ihnen nicht verfänglich sein werde, über die Viceadministratoren und das Recht der Einzöglinge zu den Hauptämtern, in welcher Rücksicht man nur wegen der rechten Bedeutung des Wortes Einzögling protestirte, und über die Versorgung des leidenden Herzogs, seiner Gemahlin und Kinder, die man dem Markgrafen anheimstellen zu können glaubte. Dagegen ließ man nicht von dem Widerspruch gegen die Verleihung der Curation aus Gnade, da es in solchem Falle keinesweges allein bei dem Könige stehe, einen Curator zu ordnen, sondern dem nächsten Blutsverwandten und anwartenden Nachfolger die Curation von Rechts wegen gebühre. In dem herzoglichen Eide urgirte man die Worte Dominis meis als weitaussehende Neuierung und bat, daß sie, da der Eid für diesmal in dieser Form geleistet sei, künftig der alten Gewohnheit nach wieder weggelassen würden. In der von den Ständen selbst zu leistenden Eidspflicht gegen Polen erregte die Clausel noch immer Bedenken, „damit durch dieselbe des Königs und des Reichs Rechte und Hoheiten in diesem Fürstenthum vermöge der Pacten wohl erhalten werden“; man wollte sie abgesehen von dem Devolutionsfall, der nicht zweifelhaft war, nur in sofern anerkennen, daß des Königs Recht wegen der Oberherrschaft im Herzogthum vollkommen sei, protestirte aber gegen jede andere Deutung. Man verwahrte ferner seine Rechte rücksichtlich der Stellung der Regimentsräthe gegen der Commissarien rücksichtslose Declaration und wiederholte die Bitte, daß die Bestätigung der Privilegien nicht im Allgemeinen, sondern mit Aufzählung der einzelnen erfolge. Der König selbst, die früheren Commissarien, welche das Decret angekündigt hatten, und die Deputation des Reichstags in Warschau, welcher die preussischen Angelegenheiten überwiesen waren, hatten im allgemeinen Abhilfe der Beschwerden zugesagt; man hatte sie deshalb mit Zuversicht erwartet und war um so betroffener über die offene Erklärung der Commissarien, das Decret über die Curation und das Privilegium über die Belehnung könne und solle nunmehr nicht geändert werden. Ihre Erklärungen ließen in den obenbezeichneten Punkten noch immer Zweifel und Anstoß, und deshalb fanden die Stände sich veranlaßt gegen die bedenklichen Stellen des Decrets, sowie gegen die widrigen Erklärungen mit Bezug auf ihre Freiheiten und Privilegien Protest einzulegen (24. Mai). Man wollte diesen Protest am 26. Mai den Commissarien übergeben, aber diese weigerten sich, noch irgend etwas anzunehmen, „da eine ehrb. Landschaft zu der Herrn königlichen Commissarien letzter Erklärung eine lange Zeit stille geschwiegen, nichts mehr desfalls bei ihnen gesucht, sondern sich weiter und endlich mit ihrer F. G. der Eidesleistung halben allerseits verglichen, dadurch die Herrn Commissarien diese Gedanken gehabt, daß nunmehr die Landschaft über alle Dinge contentirt.“ Wenn sie jetzt noch etwas annähmen, würde es aussehen, als würde die ganze Handlung und besonders die Eidesleistung in Zweifel gezogen. Man müsse, was jetzt mangelhaft sei, bei R. M. suchen. So waren die Stände mit ihren Beschwerden nun schon dreimal, von den früheren Commissarien an den König, von diesem an neue Commissarien, von diesen wieder an den König gewiesen. Es blieb ihnen nichts, als sich an den zu wenden, an ihn also richteten sie (31. Mai) ihre Protestation, die jedoch in Polen spurlos verhallte.

Nicht ohne Opfer gelangte Georg Friedrich zum Herzogthum. Wir gedachten des Gerüchtes, welches sich unter den Ständen verbreitete, daß er dem Könige zwei Tonnen Goldes d. h. 400,000 Gulden versprochen habe. Dies Gerücht war freilich übertrieben, doch mußte er sich zu einer Zahlung von immer noch 200,000 Gulden in der That verpflichten*). Gelegenheitlich hören wir von dem Antrage des Königs, daß die Burg Memel ihm durch Tausch oder Cession übergeben werde, was der Markgraf aber abschlug**). Jetzt auf dem Landtage zu Königsberg übergaben ihm die königlichen Commissarien fünf Anträge des Königs, über welche ohne Zweifel schon in Marienburg und in Warschau verhandelt war, und welche der Markgraf den Ständen vorlegte, obwohl er sie nach eigenem Gutdünken hätte beantworten können. Der König verlangte nämlich, daß Georg Friedrich der Herzogin, welcher die neue Bezeichnung allerdings am schmerzlichsten sein mußte, außer dem ihr zustehenden Leibgedinge, noch die Aemter Riesenburg und Preussisch Mark übergebe. Hiemit waren die Stände ganz einverstanden. Einen zweiten Antrag zu Gunsten des ungarischen Kanzlers Borrenicius, dessen Verschreibungen in Preußen angefochten wurden, billigten nur die Herren und Landräthe, während die andern Stände die Verschreibungen für ungültig erklärten. Mit allseitiger Beistimmung wurde der Antrag auf Abschaffung der Keutelfischerei angenommen; schon lange war man im Herzogthum von der Verderblichkeit derselben überzeugt, da aber die Abschaffung derselben bei den Ständen des königlichen Preußen und namentlich bei dem Bischof von Heilsberg, als Mitbenutzern des frischen Haffs nicht zu erlangen gewesen war, hatte man sie auch im Herzogthum geduldet; im Jahre 1567 hatten die damaligen polnischen Commissarien in dem der Landschaft übergebenen Receß versprochen, sich für die Abschaffung der Keutelfischerei bei dem Könige zu verwenden; jetzt machte er selbst den dahin lautenden Antrag, und die preussischen Stände gaben ihm darin unbedingten Beifall. Der wichtigste Antrag des Königs war aber unbedingt folgender: es sei bestimmt, daß ein Theil der Waaren, welche aus dem polnischen Reiche sonst nach Danzig ging, von nun an nach Elbing gehen solle; der Herzog habe kein Anrecht von diesem Zoll zu fordern; der König könne denselben nicht fahren lassen und werde ihn selber erheben; der Herzog solle ihn im Tief also nicht zum zweiten Male fordern. Hiegegen erklärte der Landtag sich ganz entschieden; er wies auf die schon im vorigen Jahre mit den Regimentsräthen hierüber angeknüpften Unterhandlungen und rieth dem Herzoge dringend, sich den Pfundzoll, eines seiner wesentlichsten Regale, nicht kürzen zu lassen. Hierauf knüpfte sich endlich der fünfte Antrag, welcher dahin ging, der Herzog möge das Tief durch einen Damm sichern, „damit die Schiffe nicht Schiffbruch leiden und der Hafen berühmter werde“. Auch hierüber war auf den preussischen Landtagen schon verhandelt, (man hatte die dazu nöthigen Mittel nicht aufbringen können), auf diese Verhandlungen wurde auch jetzt verwiesen.

Dieses waren die Berichtigungen der polnischen Commissarien. „Den 22. Mai sind sie auf dem Schloß zum Balet zu Gast gewesen, und haben 115 Essen gehabt; sind die 5 Wochen wohl traktirt worden. Es sind zu Schloß die Zeit wöchentlich 30 Ochsen, ohne das andere aufgegangen, auch an Herrenbier mehr denn 66 Faß, und mehr denn 14 Ohm Rheinwein,

*) Codex diplom. Polon. T. IV. p. 399.

**) Codex diplom. Polon. T. IV. p. 387.

ohne was an anderem Getränke gewesen; auch die Woche 26 Faß Haber verthan worden; und wie sie den 26. May sind weggezogen, hat man sie mit stattlichen Ketten verehret“*).

Noch während der Anwesenheit der polnischen Commissarien waren auch die inneren An gelegenheiten besprochen. Hier kam es vor allem auf die Herstellung der Ordnung in der Deconomie und in der Finanzwirthschaft an. Die Unordnung der herzoglichen Haushaltung war seit langer Zeit eine Hauptquelle der Beschwerden, da sie die Stände mit immer zu erneuernden Geldbewilligungen bedrohte. Es muß aber damals um dieselbe in der That arg gestanden haben, da nach dem Ausdruck der Stände nun alles derselben nothwendige „um den äußersten Heller und Pfennig mit großen und überschwenglichen Unkosten auf freiem offenem feilem Markte, da vorhin die Obrigkeit den Unterthanen selbst genug zu verkaufen gehabt, eingekauft werden mußte.“ Die Veruntreuungen bei Hofe hatten die Hinrichtung des herzoglichen Küchenmeisters am 31. October 1575 zur Folge**), aber wessen Schuld er büßte, war sehr die Frage. Auf diesem Landtage trugen Adel und Städte auf eine Untersuchung darüber an. Zu diesen Unordnungen kam noch die schon lange drückende Schuldenlast von etwa 400,000 Mark, welche von den herzoglichen Einkünften zu erstatten unmöglich schien. Schon 1573 waren die Stände aufgefordert sie zu übernehmen, 1575 endlich hatten sie sich dazu entschlossen, aber erst am Ende dieses Jahres war eine einmalige Contribution und ein einjähriger Vierpfennig, welche die 400,000 Mark noch lange nicht deckten, bewilligt. Die Fortzahlung des Vierpfennigs war auf dem Landtage vom Frühjahr 1577 von schweren Bedingungen abhängig gemacht, und als im Anfange des Decembers die Regimentsräthe die Sache wieder zur Sprache brachten, erklärte gleich der erste Stand, weder sei die Contributions-Angelegenheit im Ausschreiben erwähnt, noch die früher gestellten Bedingungen erfüllt. So wurde selbst die Zahlung des Vierpfennigs wieder unterbrochen, und Georg Friedrich fand die Finanz-Verhältnisse des Landes noch in der größten Unordnung. Der Vorwurf übermäßigen Aufwandes, welchen er im Anfange seiner Regierung öfter hören mußte, mag zum Theil durch die während der Anwesenheit der polnischen Commissarien angestellten Festlichkeiten hervorgerufen sein, beruhte aber vorzüglich wohl auf der gereizten Stimmung, mit welcher Preußen den Markgrafen empfing. Denn gleich anfangs beobachtete man so manche Züge, welche für die Geldwirthschaft des Markgrafen das beste Zeugniß ablegten. Es fiel auf, daß sein Gesandter Wambach während des Landtages, der im December 1577 und im Januar 1578 gehalten wurde, auf eigene Kosten zehrte und nichts aus dem Schlosse annehmen wollte; man bemerkte, daß der Markgraf selbst es mit der Auslösung seiner Hofjunker aus den Herbergen in Warschau genau gehalten habe, so daß viele von dem Ihrigen zusetzen mußten; man erzählte sich von seiner Gemahlin, die ihm am 8. März in Warschau starb, „sie habe in ihrem Lande eine Apotheke gehalten, jährlich bei 6000 Gulden angewandt, den Armen die Arzneien umsonst zu geben, auch einen Kram von allerlei Zeug“***).

Georg Friedrich verlangte gleich auf dem ersten Landtage viel mehr als seine Vorgänger im Regiment, und dennoch waren seine Forderungen nicht so drückend, weil er die Aus-

*) Gregor Möller's Annalen in den Act. Boruss. T. II. p. 851.

**) Ebendasselbst p. 766.

***) Ebendasselbst p. 841. 843. 844. 848.

sicht auf ein festes Ziel eröffnete, bis zu welchem man gelangen müsse, und in seinem Wesen die Bürgschaft lag, daß er es nicht ohne Grund überschreiten werde. In der Proposition sprach er nur ganz kurz von Fortsetzung der schon begonnenen Schuldentilgung. Da diese im vorigen Jahre an Bedingungen geknüpft, diese Bedingungen aber keinesweges erfüllt waren, so machten die Stände anfangs Schwierigkeiten. Allein jene Bedingungen, deren vorzüglichste die Abstellung langher aufgesammelter Beschwerden war, hatten sich schon mehrmals umgehen lassen und bei dem Regierungsantritte eines neuen Fürsten konnte man auf dieselben am wenigsten bestehen. In der That ließ der Markgraf sich durch jenen Widerspruch so wenig abschrecken, daß er nun vielmehr seine Forderungen in ihrem ganzen Umfange offen vorlegte. Er eröffnete den Ständen, daß außer den 400,000 Mark auf der Kammer noch allerlei liquidirte Schulden ständen, die etwa so viel betrügen, als am Bierpfennig bisher gefallen sei (wir erfahren hinterher, daß sie auf 93,518 Mark angesetzt waren), und forderte sie auf, diesen Posten ebenfalls auf sich zu nehmen, da er nicht zurückgewiesen worden wäre, wenn die Regimentsräthe ihn zur Zeit angeführt hätten. Er ließ es nicht an Vorstellungen fehlen, die ein offenes Verhältniß zwischen ihm und den Ständen herzustellen, den Muth trotz der großen Anforderungen zu beleben, und ein endliches Ziel des Steuerns festzustellen geeignet waren. Wiederholentlich erkannte er die Steuerfreiheit und die Unwilligkeit der Stände in Geldbewilligungen an; er sprach mit Theilnahme von der Größe der Zumuthungen, die man den Ständen machen müsse, und zeigte zugleich, wie unumgänglich sie seien. Er wisse, daß das Land schwere Jahre gehabt habe, und sei nicht gesonnen mehr zu fordern, als es ertragen könne, aber er gebe zu bedenken, daß man die Schulden, wenn die Contribution so langsam als bisher fortgesetzt würde, schwerlich je werde abtragen können. Er getröste sich, daß die Stände auch die Interessen der Schulden auf sich nehmen würden, und schlage, damit man zur Abtragung des Kapitals gelange, eine Vermögenssteuer oder den doppelten Bierpfennig vor, dann würden hinterher die beschwerlichen langwierigen Landtage nicht nöthig und die Lage des Landes und des Herzogs gebessert sein. Er wolle einen Revers anstellen über die Erhaltung der Steuerfreiheit, und daß künftig ohne Noth keine Steuern gefordert werden sollten. Endlich forderte er die Unterstützung der Stände auch noch zum Bau des Schlosses Memel, welches sehr haufällig war und doch von großer Wichtigkeit für das Land schien; die Stände sollten darauf denken, wie es mit ihrem Zuschub und Zuthun hergestellt werden könne; er würde sie mit dieser Zumuthung verschont haben, wenn er die Kammer und die Gefälle in besserer Beschaffenheit gefunden, und der letzte Krieg gegen Danzig nicht so viel gekostet hätte.

Es schien im Anfange nicht, als ob irgend eine dieser neuen Forderungen auch nur von einem Stande bewilligt werden würde. In mehrfachem Schriftwechsel wurden sie allgemein abgeschlagen; wegen der „Zickschulden“, wie man die neu hinzugefügten Kammer Schulden nannte, bemerkte man, daß in denselben mehrere Posten, etwa 63,000 Mark, enthalten seien, die schon unter den 400,000 Mark mitgerechnet seien. Allein der Streit der Stände über die Art, wie die schon vor Jahren bewilligten 400,000 Mark abgetragen werden sollten, führte den Markgrafen seinem Ziele näher. Die Städte verlangten alles Ernstes, daß der Adel der ihnen am 28. Dezember 1575 angestellten Affecration gemäß seinen Antheil für die damals bewilligte Tranksteuer nachzahle, und zwar so, daß das nächste Jahr nur vom Adel, dann aber wieder von

allen gezahlt werde, bis die 400,000 Mark erlegt seien. Dieses Bedenken veranlaßte einen Bruch zwischen den Städten und dem Adel, der nun wieder (worüber auf frühern Landtagen nicht selten geklagt war) mit dem ersten Stande verhandelte, ohne die Städte von diesen Beratungen in Kenntniß zu setzen. Hierauf folgte natürlich wieder eine Protestation der Städte. Die beiden neu vereinigten Stände machten dem Markgrafen insofern ein Zugeständniß, als sie ihm anheimstellten, die Untersassen der einzelnen Ämter durch die Amtsleute berufen und ihnen die Nothwendigkeit des Schloßbaues zu Memel vorstellen zu lassen, um so die Bewilligung zu Stande zu bringen, daß der Vierpfennig auch nach Abzahlung der 400,000 Mark noch ein Jahr lang gehe. In der That erließ der Markgraf ein Ausschreiben in die Ämter, stellte aber den Untersassen die Nothwendigkeit nicht nur zu dem Bau in Memel beizusteuern, sondern auch die andern Forderungen zu bewilligen, und den doppelten Vierpfennig als den besten Modus vor (29. Mai). Zu einem festen Beschlusse hatten die Landtags-Verhandlungen zwar nicht geführt, doch scheint es nach allem, was in den letzten Jahren vorangegangen, und nach der Art und Weise, wie auf diesem Landtage gestritten war, nicht zweifelhaft, daß der Markgraf den einfachen Vierpfennig nun unbedenklich hätte ausschreiben können, wenn ihm derselbe genügt hätte. Auch zeigt sich keine Spur, daß der Adel in diesem Falle mitzuzahlen Bedenken gehabt hätte.

Die übrigen Propositionen waren im Ganzen der Art, daß die Stände zu denselben nur wenig thun konnten. Die vollständige Aufnahme des Inventariums, welche die Regimentsräthe bei viel größerer Verantwortlichkeit versäumt hatten, kündigte Georg Friedrich zu großer Zufriedenheit der Stände von selbst an. In einer andern Proposition versprach er für der Herzogin Wittthum zu sorgen, eine Sache in der die Regimentsräthe ebenso fahrlässig gewesen waren. Eine dritte bezog sich auf die Abhörnung und Abstellung von Beschwerden. Es war ungewöhnlich, etwas dieser Art in der Proposition anzukündigen; was darin Vertrauenerweckendes liegen konnte, wirkte wenigstens nicht nachhaltig; sollte es ein Kunstgriff sein die Beschwerden von der Contributions-Angelegenheit zu trennen, so stellten doch die Umstände den natürlichen Zusammenhang beider sogleich wieder her. Uebrigens thaten die Stände in dieser Rücksicht, so viel an ihnen war; sie legten das ganze Beschwerdebuch von 1577 noch mit einigen Zusätzen wieder vor; der Markgraf ließ sich aber auf eine Erörterung der einzelnen Beschwerden nicht ein. Ebenso wie diese Proposition konnte auch die letzte höchstens für den Augenblick bestechen. Der Markgraf verlangte in derselben nämlich „einer ehrb. Landschaft Bedenken anzuhören, auch alle Ämter und Kammergüter zu Hofe und sonst zur Nichtigkeit und guten Nutz zu bringen, zu bestellen und dabei zu erhalten“ Aber die Theilnahme an der Berathung über Verwaltungs-Angelegenheiten lockte die Stände nicht mehr, da ein früherer Versuch, wirklichen Einfluß auf dieselben zu erhalten, mißrathen war. Es waren zwar in Folge dieses Versuches einige Male ständische Deputationen zur Unterstützung der Regierung in allerlei Verwaltungs-Angelegenheiten erwählt worden, aber bald genug empfanden sie, daß der Erfolg ihrer Thätigkeit ihrer Bemühung nicht gleich kam. So hatten die im Jahre 1577 zur Inquisition über verdächtige Rechnungen und über die Krankheit des Herzogs und zur Visitation der Ämter erwählten ständischen Deputirten nichts ausgerichtet; der Markgraf erklärte, daran seien sie selbst Schuld, da sie über vielfältig schriftlich Ermahnen sich an die Lösung ihrer Aufgabe nicht gemacht hätten. Siegegen

erwiederten die Stände, der Mangel habe vielmehr daran gelegen, daß die zur Inquisition Verordneten, ehe sie sich derselben unterzogen, nicht genugsam von dem Herzoge versichert seien, daß es ihnen an ihren Ehren und ihrem guten Namen nicht nachtheilig sein solle; die Visitation aber sei von ihren Deputirten nicht allein angefangen, sondern auch ziemlich weit fortgeführt; sie hätten sich aber überzeugt, daß alle ihre Arbeit und Mühe vergebens aufgewendet werde: denn so viel sie auch verordnet und verabschiedet hätten, so wäre doch die Execution nie erfolgt, und so oft sie auch bei den Regenten um Abhörnung der Relation angehalten, so hätten diese doch niemals sich dazu bequemen wollen; von der vielfältigen schriftlichen Ermahnung wüßten sie nichts, sondern nur von einer Aufforderung, der sie jedoch nicht hätten Folge leisten können, weil sie in eine Zeit fiel, in der die eigene Wirthschaft sie zu sehr in Anspruch nahm.

Die Visitation der Aemter war dringendes Bedürfniß, aber nur der erste Stand trug darauf an, daß die noch unterbliebene Relation der ständischen Deputirten nun vorgenommen werde. Die beiden andern Stände wollten nun der Mühe der Visitation überhoben sein und verlangten, daß die fürslichen Rätthe und Diener mit derselben beauftragt, und die Vorkehrungen getroffen würden, daß sie mehr Frucht brächten, als bisher. Auf dem letzteren Punkte trafen ihre Wünsche mit denen des Herzogs überein. Er versprach bei seinem Umzuge durch die Aemter, den er der Huldigung wegen unternehmen werde, „die Gelegenheit der Haushaltung und anderes zu vermerken, die vorige Visitations-Ordnung, die Instruktionen und darauf erfolgte schriftliche Relationen vor sich zu nehmen und nach Ersehung der alten und neuen Mängel daraus ein durchgehendes Werk (doch nach Gelegenheit eines jeden Amtes) zu machen.“

Dieser Antrag war auf dem Wege der Beschwerde gemacht: was die Stände auf die Proposition selbst wegen Anordnung des politischen Regiments und der Kammerfachen antworteten war höchst unbedeutend und beschränkte sich fast auf eine Erinnerung an die Regimentsnotel, die Reccess und andere Privilegien und an die von Herzog Albrecht eingeführte aber wieder in Vergessenheit gerathene Kammerordnung. Beschlossen wurde nichts, und wenn der Markgraf in dem Ausschreiben vom 29. Mai sagt, die Landschaft habe ihm anheimgestellt, zur Bestellung der Regierung bei Hofe und in den Aemtern und zur Abhelfung der Beschwerden die geeignetesten Personen aus ihrer Mitte zuzuziehn, und er wolle das aus gutem gnädigem Willen thun, so kann man zweifeln von welchem Theile hier eine Concession gemacht war.

In Rücksicht auf die geistlichen Angelegenheiten verlangte man allgemein, daß den Privilegien gemäß, und zwar bald nach dem Landtage, die Wahl eines neuen Bischofs in Stelle des entsetzten Heshusius veranstaltet, und der kirchliche Streit, welcher diese Entsetzung herbeigeführt hatte, endlich etwa durch eine Synode oder durch die Censuren unparteiischer Kirchen beigelegt werde. Hierauf erklärte der Markgraf sich sehr unbestimmt, ja die Allgemeinheit seiner Ausdrücke läßt uns vermuthen, daß er schon damals die Absicht gehabt habe, keinen neuen Bischof mehr zu erwählen — ein Gedanke, der sich ihm ohne Zweifel nicht wenig durch das ökonomische Interesse empfahl.

Dieses ökonomische Interesse tritt endlich auch in den Verhandlungen über die Universität hervor, an die er neue Forderungen knüpfte. Die Gebrechen derselben waren von den Ständen in dem Beschwerdebuche zur Sprache gebracht, Georg Friedrich zog sie unter den Gesichtspunkt der geistlichen Angelegenheiten. Die Stände klagten, die Universität sei so heruntergekomm-

men, daß nicht nur die Zahl der Ausländer, welche sie bezögen, äußerst gering sei, sondern auch die Einwohner des Herzogthums Bedenken trügen, ihre Söhne auf derselben studiren zu lassen; es sei demnach eine Visitation zu Abstellung dieser Mängel dringend nöthig. Dagegen waren auch Rector und Senat der Universität bei dem Markgrafen eingekommen, und hatten um Erhöhung ihrer Fonds gebeten, da die geringen nicht mehr zureichenden Gehalte eine Hauptursache des Verfalles seien. Die Stände erkannten die Nothwendigkeit dieser Zulagen nicht, da die Professoren die Victualien aus dem Amt Fischhausen um ein sehr geringes Geld erhielten und ihre Besoldungen, diesen Vortheil eingerechnet, sich eben so hoch als die auf andern Universitäten beliefen. Der Markgraf versprach die Visitation, hielt aber die Erhöhung der Fonds doch für nothwendig. Er erbot sich das Seinige mit den heimfallenden Lehen und in anderer Art dabei zu thun, forderte aber auch die Stände (zuletzt in dem Ausschreiben vom 29. Mai) auf, eine ansehnliche Summe beizusteuern und mit der Zeit auch Legate als zu frommen Zwecken der Akademie zuzuwenden. In diesem Falle versprach er, sich nicht allein der Partikularschulen halber in den Kreisen, zu Bartenstein, Saalfeld und Nyck, sondern auch wegen der Nachlassung des vierten Pfennigs von der Professoren Erbschaften und sonst gnädig zu erklären.

Den Geist der Ordnung, welche Georg Friedrich in alle Zweige der Verwaltung einführte, zeigte schon dieser Landtag. Der Fürst hatte die Stände gleich anfangs aufgefordert, die Verhandlungen nicht so übermäßig in die Länge zu ziehen, wie es seit einer Reihe von Jahren zu geschehen pflegte, und in der That war man trotz der inneren Schwierigkeiten der vorliegenden Gegenstände in weniger als anderthalb Monaten fertig geworden. Auch erfolgte zum ersten Mal seit langer Zeit wieder ein ordentlicher Landtags-Abschied: denn als solchen können wirfüglich das schon mehrfach angezogene Ausschreiben vom 29. Mai betrachten. Es bereitete auf den Huldigungsumzug des Markgrafen vor, gab über den Erfolg der anderweitigen Landtags-Verhandlungen einigen Bericht und erneuerte die Anforderungen, die der Markgraf bereits an die Versammelten gemacht hatte.

Die Huldigung wurde in Königsberg schon am 21. Mai vollzogen. In den folgenden Monaten bereiste der Markgraf die Lemter, erst Fischhausen, wo er von den Samländern überhaupt den Eid annahm. Es scheint, daß man hier und vielleicht auch anderwärts noch einige Schwierigkeiten mit der Huldigung machte, wie auf dem Landtage selbst. Wir hören von Protestationen, aber der Markgraf „hat ihr Protestiren nicht annehmen wollen, denn die von Adel noch lange mit s. f. G. wollten disputiren.“ Wie viel Stoff der Unzufriedenheit aber unter der vorigen Regierung sich gesammelt hatte, zeigen die 4000 Supplicationen, die Georg Friedrich von seinem Umzuge nach Königsberg zurückbrachte*).

Die Erhebung des doppelten Bierpfennigs wurde endlich nach vielfachen Unterhandlungen mit den einzelnen Kreisen auf ein Jahr lang bewilligt: Es geschah nicht überall zu gleicher Zeit: denn wir hören, daß die Erhebung desselben nicht überall zu gleicher Zeit begann. Königsberg scheint sich nicht am spätesten über dieselbe erklärt zu haben, doch wurde die doppelte

*) Gregor Möller's Annalen in Act. Boruss. T. II. p. 849—854.

Zeise hier erst gegen Ende des Jahres eingeführt. Die Gemeine fügte sich auf Antrieb der drei Rätthe, „aber die Hinterstädte waren übel damit zufrieden, denn sie mußten folgen“ *).

Georg Friedrich war kein Freund des häufigen Landtagsens, und er ordnete seine Finanzen so, daß er die Beihilfe der Stände durch Bewilligung neuer Steuern (von der Abtragung der alten Landesschuld abgesehen) nur selten in Anspruch nahm. Eine vollständige Geschichte seiner Regierung hätte sich vorzüglich auch auf die Verwaltung der Domainen**) und die Nutzung der Regalien durch ihn zu verbreiten. Allein wir müssen des ohnehin so reichhaltigen Stoffes wegen, der uns vorliegt, für diesmal dieser Untersuchung ausweichen und uns darauf beschränken, nachzuweisen, wie dieses Streben von den Ständen aufgenommen, welche Streitigkeiten dadurch veranlaßt, und welcher Widerstand dagegen von den Ständen erhoben wurde. Es wird sich zeigen, daß die Unzufriedenheit, welche die herzogliche Deconomie hervorrief, eine Hauptveranlassung der Berufung neuer Landtage war, so lange der Herzog sie auch zu vermeiden suchte. Es traten aber auch einzelne äußere Veranlassungen, welche dieselben erheischten, hinzu, und unter diesen waren die Anforderungen Polens an den Herzog nicht die unbedeutendsten. Dies zeigten gleich die nächsten Jahre.

Schon seit mehreren Jahren war Preußen und die benachbarten Länder durch die Fortschritte der Waffen des Zaren Ivan Wasiljewitsch in Livland geschreckt. Noch vor dem Ausgange des langen Landtags hatte der Herzog Gotthard Kettler von Kurland den Herzog und die Stände Preußens um Rath und Hilfe gegen diesen nur nicht ganz so wie die Türken gefürchteten Feind und besonders um die Erlaubniß gebeten, Söldner in Preußen zu werben, allein die Stände überließen die Sache damals ganz der Regierung, und so kam sie auf dem Landtage nicht weiter zur Sprache. Einige Monate darauf (im Sommer 1575) erhielt man die Nachricht von der Eroberung Bernau's durch die Russen und die Regimentsrätthe benutzten bei ihren damaligen Verhandlungen mit den Königsbergern auch das, um sie zu größerer Nachgiebigkeit in der Geldbewilligungssache zu bewegen. Aehnliche Nachrichten gingen auch in den nächsten Zeiten ein, und der Herzog erneuerte im Jahre 1577 sein Gesuch um Beistand und Unterstützung. Schon um die Sicherheit seiner eigenen Familie in seinem Lande besorgt, fügte er die Bitte um „Herberge für seine jungen Erben“ in Memel hinzu. Die Regimentsrätthe legten die Sache den im Dezember des Jahres versammelten Ständen vor, jedoch ohne ihrer im Ausschreiben gedacht zu haben, und dies war wohl der Hauptgrund, weshalb wenigstens Adel und Städte sich auf dieselbe nicht einließen. Nur die Herren und Landrätthe zogen dieselbe in Erwägung und erklärten, sie seien nicht abgeneigt, etwas zur Unterstützung des Herzogs von Kurland zu thun, müßten aber die Entschließung der anderen Stände erwarten; das Gastrecht könne man ihnen nicht verweigern; es seien nur sechszehn Personen, um deren Beherbergung er bitte, und die solle man aufnehmen, und würde dazu Labiau geeigneter sein als Memel. Eben damals naheten die Friedens-Unterhandlungen zwischen dem Könige Stephan von Polen und der Stadt Danzig sich ihrem Ende, und man hörte, daß der erstere die Absicht habe, seine

*) Henneberger Erklärung der preuß. Landtafel, fol. 190. Er sagt die doppelte Zeise betrage zwölfsthalb Mark vom Bier.

**) Vergl. Töppen Historisch-comparative Geographie von Preußen. S. 313.

Truppen sogleich von Danzig durch das Herzogthum nach Kurland zu führen. In der That begann der Krieg zwischen Polen und Rußland bald darauf, und nun erging die Aufforderung an Preußen von Polen aus. Der König forderte den Herzog Georg Friedrich im Jahre 1579 sogar zu persönlicher Theilnahme auf, und dieser sah sich, da er die Kosten der Unterstützung nicht allein tragen wollte, gedrungen, die Stände zu berufen. Er verließ jedoch das Land am 30. März*), wenige Tage vor der Eröffnung des Landtages, welche am 6. April 1579 erfolgte.

Schon auf dem ersten Landtage Georg Friedrichs war das Herkommen, nach welchem der Adel sich zuerst mit den Städten und dann beide mit dem ersten Stande einigten, besonders wegen der Anforderungen der Städte an den Adel hinsichtlich der Contribution aufgegeben. Die Städte hatten protestirt und nur auf den ausdrücklichen Wunsch des Herzogs und die Versicherung, daß es ihren Rechten nicht schädlich sein solle, ein vereinigt Bedenken der beiden ersten Stände angenommen. Diese Spaltung dauerte im Ganzen auf dem gegenwärtigen Landtage fort. Der Adel erklärte von vorn herein, daß er sich an den alten Gebrauch und die üblichen Ceremonien keinesweges binden werde, sondern sich vorbehalte, „zu welchem Stande er wolle, zu treten, und ohne die Städte oder mit ihnen etwas anzunehmen oder von sich zu geben.“ Zwar trat er im Anfange mit den Städten zusammen, aber die Verbindung mit dem ersten Stande erfolgte sehr bald, theils weil die gegenseitigen Beschwerden ausführlich zur Sprache kamen, theils weil es sich wieder um die Festsetzung eines *modus contribuendi* handelte.

Dem über die Bewilligung der von dem Herzoge für Polen verlangten Unterstützung an sich und über die Höhe derselben stimmten die Ansichten der Stände überein. Sie erbaten sich 1000 Hakenschlützen auf 3 Monate zu besolden und baten den Herzog einstimmig, persönlich an der Unternehmung keinen Theil zu nehmen und eine Caution von dem Könige zu erwirken, daß aus dieser freiwilligen Hilfe keine Pflicht gemacht werde. Wegen der Art der Aufbringung der nöthigen Summe aber gingen die Meinungen ganz auseinander. Die beiden ersten Stände wünschten, daß der drückende doppelte Bierpfennig abgeschafft, dafür der einfache eingeführt und von dem Ertrage desselben zuerst die Rüstung, dann die Schulden bezahlt werden sollen. Die Städte dagegen erklärten, sie sähen nicht, wie der doppelte Bierpfennig, der auf ein Jahr lang von allen Ständen bewilligt und nun schon eine „ebene Zeit“ erhoben sei, vor Ablauf des Jahres abgeschafft werden könne; auch ihnen sei er drückend, doch müsse, was einmal bewilligt sei, bezahlt werden. Ueberdies könne der Bierpfennig, der ausdrücklich zur Abtragung der Landesschuld bestimmt sei, nicht zur Rüstung angewiesen werden, sie schlugen daher zu diesem Zwecke eine leidliche Contribution vor. Wenn die beiden ersten Stände ferner riethen, daß der Herzog, was an Munition, an Kraut und Loth in den Zeughäusern entbehrlich sei, dem Könige noch obenein gebe, so billigten die Städte auch das nicht, weil die Munition dem Lande unentbehrlich und die geliehene nie wieder gegeben sei. Wenn endlich die beiden ersten Stände eine Affecuration „ihrer adeligen Freiheit halben, vermittelt welcher sie hinfort der Tranksteuer von ihren Tischen gänzlich gefreit sein wollen“ von dem Herzoge erbaten, so legten die Städte hiegegen den entschiedensten Einspruch ein.

*) Gregor Möller's Annalen in den Act. Boruss. T. II. pag. 857.

Die Oberräthe, welche den abwesenden Herzog vertraten, stimmten den Städten insoweit bei, als diese sich gegen die Verwendung des Vierpfennigs zur Rüstung der Hafenschützen ausgesprochen; sie meinten auch wenn die Städte sich dafür erklärt hätten, würden die Stände doch nicht befugt sein, in den zu bestimmten Zwecken angewiesenen Vierpfennig zu greifen. Aber den Vorschlag der Städte über die Contribution, die in dem engeren Sinne als Hufen- und Grundsteuer das Verhältniß der Belastung der einzelnen Stände schon angab, wenn auch noch kein bestimmtes Maaß derselben festgesetzt war, verwarfen sie aus Rücksicht auf die andern Stände, angeblich, da sie die Armuth zu sehr drücken würde. Ihrerseits schlugen sie den beiden ersten Ständen, da das Geld zu ritterlichen Thaten gebraucht werde, eine Abgabe von 3 Gulden für jeden Ritterdienst vor, wobei jedoch auch die Freien, Krüger, Schulzen, Müller, Bauern, Gärtner, Instdente, Böhnhasen, Schäfer, Fischer &c. nach gewissen Sätzen angezogen werden, und wogegen auch die Städte das Ihrige beitragen sollten. Sie machten dabei jedoch darauf aufmerksam, daß die Zeit von drei Monaten für die Hilfeleistung zu kurz sei, und daß es zweckmäßiger wäre, wenn man lieber weniger als 1000 Schützen aber auf eine längere Zeit ausrüste. Auch traten sie dem Wunsche der Stände entgegen, die Aufforderung des Königs in ihrem Namen beantworten zu dürfen.

Herrschaft und Adel waren aber mit dem Vorschlage der Oberräthe keinesweges zufrieden, beklagten sich vielmehr, daß ihnen als zweien Stimmen vor den Städten nicht der Vorzug gegeben sei. Um jedoch ihren guten Willen zu beweisen, machten sie in dem Sinne ihrer früheren Erklärung noch das Anerbieten, die 20,000 Gulden (so viel würden die 1000 Hafenschützen auf drei Monate gekostet haben) zur Hälfte aufzubringen, sobald es nöthig sei, sofern die Städte die andere Hälfte übernehmen würden. Doch sollten diese Darlehne aus dem Landeskasten verzinst und nach Abtragung der Landesschuld aus eben demselben zurückgezahlt werden. Dagegen erinnerten die Städter, wo ein Theil gedrückt werde, gelte keine Stimmenmehrheit auf den Landtagen; der neue Vorschlag des Adels aber würde den Landlasten noch mehr angreifen als der frühere; die Städte könnten nicht zugeben, daß man immer fort und fort auf den Vierpfennig weise, der sie am schwersten drücke; er werde kein Ende haben, wenn es so fortgehe; seit dem Jahre 1563 seien 1,200,000 Mark von den Ständen zusammengebracht, aber wenig davon sei zur Abzahlung der Schulden verwendet. Sie wollten daher entweder bei der Contribution bleiben, deren Höhe sie nun auf 10 Groschen festsetzten, oder den Vorschlag der beiden andern Stände dahin abgeändert wissen, daß die Anleihe nicht auf den Landeskasten, sondern auf den Bentel der Stände gemacht, und von denselben nicht bloß die Hälfte, sondern zwei Drittel übernommen würden. Der Adel weigerte schlechterdings die Contribution, die Städte den Vierpfennig — beides sehr erklärlich, wenn man aus dem einen von den Städten angeführten Beispiel, gegen welches die andern Stände freilich ihre Einwendungen zu machen hatten, daß in dem Ante Balga der gesammte Adel nicht volle 15 Mark, die Freien und Krüger 120 Mark, die einzige Stadt Heiligenbeil aber 700 Mark an dem doppelten Vierpfennig bis dahin gesteuert habe, auf ein allgemeines Verhältniß schließen darf, und daneben in Erwägung zieht, daß die Controлле bei Erhebung der Contribution ungleich leichter und sicherer war. Auf den Gedanken einer vorläufigen Anleihe, die später zu erstatten sei, waren zwar alle Stände eingegangen, aber hier trat der eben so schwierige Gegensatz ein, daß die beiden ersten Stände nur die Hälfte und

nur unter der Bedingung, daß die andere von den Städten aufgebracht werde, die Städte aber nur ein Drittel übernehmen wollten. Ueber diese beiden Punkte einigte man sich nicht, und kein Theil war befriedigt, als die Oberräthe in ihrem Abschiede vom 25. April im Namen des Herzogs erklärten, sie wollten die Anleihe der Herrn und des Adels von 10,000 Gulden und die der Städte von 10,000 Mark vorläufig annehmen, damit dem Könige die Hilfe zur Zeit geleistet werde. Die Stände zeigten ihre Unzufriedenheit dadurch, daß sie den Abschied liegen ließen und keine Abschrift nahmen. Dennoch scheint der Abschied executirt zu sein: denn während man auf dem Landtage zuletzt von 500 Hakenschißen auf 6 Monate sprach, ist in der Caution über die Nichtverpflichtung, welche der Herzog am 8. Mai von König Stephan Bathory erhielt, nur von 500 Hakenschißen auf 5 Monate die Rede *). Durch diese Minderung der Unterstützung wurde ein Sechstel der Kosten erspart, gerade so viel als die Städte nach der Meinung der andern zu wenig auf sich genommen hatten.

Auf beiden Landtagen, sowohl 1578 als auch 1579, wurde dem Herzoge eine ziemliche Anzahl von Beschwerden vorgelegt, auf die wir noch einen Blick werfen müssen, da sie für die Kenntniß der Zeiten nicht ohne Interesse sind und uns den Weg zum Verständniß des Folgenden anbahnen. Mehrere derselben stammten aus älterer Zeit; doch waren diejenigen, gegen welche die Stände während der Verwaltung der Regimentsräthe sich am nachdrücklichsten ausgesprochen hatten, durch Georg Friedrichs Regierungsantritt größtentheils beseitigt; aber bald rief Georg Friedrichs Strenge und Finanzsystem neue, zum Theil den früheren geradezu entgegengesetzte hervor. Man nahte dem neuen Fürsten natürlich in vertrauensvollem ruhigem Ton, und einige der Beschwerden, die man ihm vorlegte, glichen vielmehr wohlgemeinten Vorschlägen, aber schon auf dem zweiten Landtage sprach man in heftigerem Ton, und in den folgenden Jahren erreichte die Spannung zwischen dem Fürsten und den Unterthanen einen hohen Grad. Die Entzweiung der Stände, die wir in Georg Friedrichs ersten Jahren wahrnahmen, trat unter solchen Umständen bald wieder zurück. Es galt endlich einen gemeinsamen Kampf zur Erhaltung der ständischen Freiheiten gegen den Fürsten.

Zu den ältesten Vorlagen der Landtage gehörte die Landesordnung und der Kolm. Den Druck des letztern wünschten alle Stände; aber die schon oft von neuem angestellte Revision gelangte nie zu Ende; die Städte waren mit den andern Ständen namentlich über den Abschnitt de donationibus uneinig, und nur schwer setzte man sich über das Bedenken hinweg, daß die Einigung mit Westpreußen über denselben nicht zu erlangen sei. Man mußte sich immer von Neuem wieder mit dem Versprechen einer neuen Revision beruhigen. Der Druck der Landesordnung, über welche die Städte in stets offener Fehde gegen die beiden andern Stände lagen, war trotz ihres Protestes diesen zu Gefallen im Jahre 1577 endlich wirklich veranstaltet, aber dieser Druck stimmte in den wesentlichsten Punkten, an welchen den beiden Ständen am meisten gelegen war, mit den Protokollen und Schlißen nicht überein, und während sie die Emendation nach denselben verlangten, wiederholten die Städte ihre Protestation. Der Markgraf eröffnete jenen, die Aenderung habe nothwendig geschehen müssen, weil in dem Entwurfe einige Punkte gewesen seien, die wider die gemeinen beschriebenen Rechte, auch den Kolm gestritten, und um

*) Codex diplom. Polon. T. IV. p. 398.

die Städte zu beruhigen versprach er (was freilich oft genug vergeblich geschehen war) neben seinen Räten Deputirte aller Stände über die endliche Ausgleichung reden und handeln zu lassen. Man hatte vor Zeiten auch über eine gemeinsame Landesordnung mit Westpreußen sich zu einigen gesucht; die Stände beantragten 1578, dies von neuem zu versuchen, wiederholten diesen Antrag aber schon 1579 nicht.

Zu den älteren Beschwerdeartikeln gehörte auch die Bedrückung der Freien. Herzog Albrecht hatte dieselben nach der einstimmigen Angabe der Stände „der untrüglichen Schaarwerklasten gnädig entledigt“, aber unter den Regimentsräten war das nicht beachtet. Die Stände hatten daher schon 1573 bei Georg Friedrichs erster Anwesenheit in Preußen für dieselben intercedirt und wiederholten diese Verwendung 1577 und in den folgenden Jahren. Man sprach aber nicht bloß gegen die Bedrückung der Freien durch Schaarwerk, Kaufhaber, Honigabgabe etc., sondern auch über die Schwächung ihrer Dienste. 1578 wurde die Meinung ausgesprochen, daß die frühere Zahl der freien Dienste von etlichen Tausend durch Verkauf und Erlaß auf etwa tausend reducirt sei.

Der Danziger Krieg gab Veranlassung zu einem Blick auf die Kriegsverfassung. Die Städte sprachen ihre Unzufriedenheit darüber aus, daß, als der König damals den Pacten gemäß die 100 Reiter von dem Herzoge verlangte, die „von Haus aus Bestellten“ der Aufforderung des Herzogs zum Könige zu ziehen nicht genügt hätten, so daß der erstere statt der 100 Reiter 24,000 Mark baares Geld geben mußte; ferner daß die Dienstpflichtigen von Adel, welche der Herzog nach dem Tief und nach Heiligenbeil verschrieb, auf Monatsgeld oder Lieferung drangen, während sie doch ohne solche schwere Befoldung die Dienste von ihren Gütern zu leisten schuldig wären. Die Städte beschwerten sich darüber aber deshalb, weil solches Verfahren zum Contribuiren führe, beim Contribuiren aber die Städte das Meiste thun müßten. Auch die Herren und Räte waren der Meinung, daß die „Diener von Haus aus“ da sie Befoldung und Kleidung erhielten in dem angeführten Falle hätten die verlangten Dienste leisten sollen, die Deputirten von Adel aber urtheilten, daß solche Bestellungen auf diesen Fall nicht bezogen werden könnten, denn für 50 Mark jährlich werde sich niemand zu Feldzügen gebrauchen lassen. Die Lieferung aber nahmen die beiden ersten Stände einstimmig für sich in Anspruch, da sie schon in Ordenszeiten bewilligt, und auch von Herzog Albrecht im polnischen Kriege und im Marienwerderschen Feldzuge verabreicht, endlich auch im römischen Reiche gebräuchlich sei. Auf dem folgenden Landtage (1579) verwandten sie sich in dieser Hinsicht sogar noch für die Freien, welchen von Herzog Albrecht im Marienwerderschen Feldzuge die halbe Lieferung versprochen sei, wogegen sich jedoch die Städte ebenso sehr aussprachen.

Der Danziger Krieg erinnerte auch übrigens an die Vorkehrungen zur Sicherung des Landes. Der erste Stand schlug dem Herzoge auf dem Landtage von 1578 vor, damit das Tief nicht also bloß stehe und über den Pfundzoll bessere Aufsicht gepflogen werden könnte, ein Paar gute Galeeren erbauen zu lassen, die man zugleich zur Abholung des Getreides aus den Aemtern Memel, Tapiau etc. benutzen, und die man mit Wildnißbeschädigern, Landläufern, Verbrechern und muthwilligem Gefindel bemannen könnte. Die beiden andern Stände aber hielten viel allgemeinere Maßregeln, die Befestigung nicht nur von Pillau, sondern auch von Lochstädt, Fischhausen, Balga, Brandenburg und einigen Dörtern am Pregel für durchaus wünschenswerth.

Es knüpfte sich daran ein anderes Gesuch wegen der Befestigung der kleinen Städte überhaupt: die Mauern, Thore und Thürme in vielen derselben waren sehr verfallen und man wollte sie hin und wieder eingehen lassen. Die Stände meinten, die Herstellung derselben würde mit geringen Kosten zu bewirken sein, und baten den Herzog, zu verordnen, daß dieselben nach Möglichkeit hergestellt, und mit Stücken, Pulver und anderer Nothdurft versehen würden, damit auf den Fall der Noth der Landmann dahin seine Zuflucht nehmen könnte. Man scheint jedoch diese Anordnungen vergessen zu haben, als man den Krieg zu vergessen anfing.

Zu fernerm Zusammenhange mit dem Danziger Kriege stand das Gesuch wegen der Zölle. Nach den Pacten zwischen Polen und Preußen sollten in den preussischen Gebieten ohne beiderseitige Zustimmung keine neuen Zölle errichtet werden. Schon vor dem Kriege war trotzdem ein neuer Zoll in Köffel eingeführt, nach dem Kriege auf dem Landtage von 1578 wollte man wissen, daß am weißen Berge im Stuhmschen, zu Marienburg und Elbing ebenfalls neue Zölle erhoben werden sollten; man bemerkte ferner, daß auch im Herzogthum selbst der Zoll zu Labiau erhöht und ein neuer zu Heiligenau eingeführt sei. Man ersuchte daher den Herzog, die Neuerungen im Herzogthum selbst, die ebenfalls den Pacten zuwiderliefen, abzustellen, und über die Abschaffung der neuen königlichen Zölle mit dem Könige in Unterhandlung zu treten. Man fügte die Bitte hinzu, der Herzog wolle dafür sorgen, daß zumal aus Pitthauen und Samaiten die gewöhnlichen rechten Straßen nach den geordneten Stellen und Niederlagen eingehalten, und keine verbotenen betreten würden. Die Münze war zur Zeit der Regimentsräthe in den Händen von Privatleuten gewesen; man hatte oft über ihre Verschlechterung, namentlich über die Thaler geklagt. Auf der Versammlung von 1578 forderte man den Herzog auf, sich seines Regale zu erinnern und mit dem ersten dem alten Schrot und Korn gemäß, wenn nicht größere Stücke, wenigstens Groschen, Polchen, Schillinge und Pfenninge zu münzen, dagegen die falschen niederländischen Thaler und andere böse Münze zu verbieten und abzuschaffen.

Wir können nicht umhin, hier auch der Verwendung der Stände für einen der berühmtesten preussischen Geschichtschreiber zu erwähnen. Die Abgesandten derer von der Herrschaft und Ritterschaft aus den Kreisen Oberland und Natangen brachten, so viel wir wissen zuerst, nach der Bischofswahl am 26. April 1575 bei der Regierung Folgendes an: „Weil diesem Lande in künftigen Zeiten aus des Cromeri Chronica, welche nicht allenthalben glaubwürdig, viel Unraths erwachsen könnte, wird gebeten, daß zur Beförderung der preussischen Chronica dem Magister Lucas David ein besonderer Schreiber möge beigegeben werden.“ Unter den auf dem Landtage von 1577 von den Ständen eingereichten Beschwerden findet sich auch diese: „Weil denn auch etliche preussische Chroniken verwichener Zeit ausgegangen, welche zur Schmälerung dieser Lande Gerechtigkeiten gereichen, und von e. ehrb. Landschaft vor etlichen verwichenen Landtügen angehalten, daß diesfalls von E. F. G. ein Ansehen gepflogen, aber nichts weiter, denn daß M. Luz Davidt dieselbe zu übersehen befohlen, erhalten können, so bitten wir, weil derselbe alt und schwach, E. F. G. wollten ihm andere gute verständige Leute, die solche Dinge in Wichtigkeit bringen zuordnen und darüber sehen.“ Die Regimentsräthe antworteten darauf: „Lucas Davidt wollen E. F. G. eine tüchtige Person sobald die zu bekommen, die sich der Mühe und Arbeit der Chronik unterwinden will, gerne zuordnen, damit dieselbe richtig gemacht und je ehe je besser gefertigt werden möge.“ Im Jahre 1578 brachten die Stände die Chronik

wieder zur Sprache: „weil man auch weiß, daß in etlichen fremden Chroniken der preussischen Händel zu Nachtheil dieser Lande gedacht, derwegen der alte in Gott ruhende Herr milder Gedächtniß bewogen, den Magister Lucas David darüber zu setzen und eine andere preussische Chronica, weil ihm die Antiquitäten bekannt, zu Wohlfahrt und Trost dieser Lande zusammen zu tragen befohlen; nun beschwert er sich, daß ihm sein Gemach, darinnen er jezund ist, zu klein und unbequem, weil er zur Registratur kommen und viel Protokolle, daraus er sich zu ersehen, auflegen müßte, hat um ein ander Gemach angehalten und mehr Schreiber begehrt; demnach bitten wir E. F. G. unterthänigst, weil an solchem Werk, daß es förderlich vollzogen, Landen und Leuten gelegen, daß ihm ein ander Gemach und mehr Schreiber verordnet werden möchten“ *).

Auch über die Rechtsverfassung machte man 1578 neue Vorschläge. Wir kennen aus dem Beschwerdebuche von 1573 die Klage, daß die statt der Appellation erlaubten Rechtsmittel der Revision der Akten und der *pares curiae* ungebührlich erschwert wurden. Im Jahre 1577 klagte man über die Kosten der Revision, die auf fünf Procent gesetzt waren, und daß dieselbe von eben den Personen vollzogen würde, die das Urtheil gesprochen hätten; man verlangte ferner, daß durch die Revision der Akten die *pares curiae* nicht abgeschnitten, daß die Hofgerichtsordnung beobachtet und die Räumlichkeiten der Rathsstube verbessert würden. Auf dem Landtage von 1578 wurde die Sache noch ausführlicher besprochen. Der Uebelstand lag darin, daß mehrere Rätthe der herzoglichen Rathsstube zugleich andere Aemter, besonders beim Consistorium und bei der Universität versahen; so kam es, daß sie über Sachen, die sie selbst abgeurtheilt hatten, bei der Revision von Neuem Richter wurden. Adel und Städte machten den Antrag, daß dies ferner nicht geschehe, sondern daß jeder des ihm befohlenen Amtes, mit dem er genug zu thun habe, wenn er es ordentlich verrichten wolle, abwarte. Der Herrenstand begnügte sich mit dem Gesuche, daß denjenigen, die zuerst bei der Sache geseßen, und die Berichts halber nothwendig dabei bleiben müßten, doch andere und mehr Leute bei der Revision zugeordnet würden, denn meinte er „es würde einem regierenden Herren und endlich einem Lande schwer fallen, daß man jederzeit neue Leute dazu verordnen und also eine doppelte Rathsstube halten sollte!“ dagegen machte er den Vorschlag, der wieder an die Quatemberordnung der Ordenszeit erinnert, daß die Revision der Akten zu einer bestimmten Zeit, etwa alle Quartal angesetzt würde. Wie weit war man damals noch von der Errichtung des Tribunals entfernt; doch machte sich ein Bedürfniß, dem man nur noch nicht zu genügen wußte, schon damals bemerklich, und wir werden an diese Berathungen da, wo von der Gründung des Tribunals weiter zu reden ist, noch einmal

*) Vergl. Töppen Geschichte der Preuß. Historiographie S. 228. Ich benutze diese Gelegenheit auf zwei silt die Lebensgeschichte des Lucas David interessante Briefe hinzuweisen, welche in dem bischöflichen Archive zu Franenburg aufbewahrt werden und mir dort freundlichst mitgetheilt sind. In dem einen derselben, datirt die *Veneris post Jubilae Anno 1533* werden Lucas David und Johannes Hanenschild, alter *honarum arcium magister, alter earundem studiosus* von dem *Rector et Concilium universitatis Lipsick* dem Bischofe Mauricius von Ermland zur weiteren Verleihung des *stipendium Braunsbergense, quo jam annum communiter utuntur*, empfohlen; es heißt in demselben unter andern: *Lucas sic satis feliciter jam aliquot annis in hoc gymnasio bonis literis ac philosophiæ studiis dedit operam promotusque. ut per laudatiss. arcium professorum ordinem bonarum arcium magister publice declarari meruerit.* In dem andern ebenfalls an den Bischof Mauricius gerichteten, vom VI. Idus Maji 1533 datirten Schreiben, bittet Lucas David selbst um die Weiterverleihung des erwähnten Stipendiums.

erinnert werden. Auch die Beschwerde über den hohen Kostensatz von fünf Procent wurde auf dem bezeichneten Landtage erneuert, die über Jahre lange Verschleppung der Rechtshändel hinzugefügt.

Rückfichtlich der Rechtsgrundsätze ist das in diesen Zeiten (1577 ff.) mehrmals wiederholte Gesuch der Stände hervorzuheben, daß die Todtschläger gebührend bestraft würden. Man sieht nämlich aus der Fassung desselben und den Bescheiden der Regierung, daß die Idee des Wehrgeldes noch immer nicht aufgegeben war, die Nothwendigkeit eines öffentlichen Entgegentretenens gegen Mord und ähnliche Verbrechen sich jedoch schon immer fühlbarer machte. Der Bescheid der Regierung von 1577 über diesen Gegenstand besagte, die Todtschläger seien bestraft, wo man ihrer habe habhaft werden könne, aber oft sei dieses nicht möglich gewesen oder die Verwandten des Erschlagenen hätten sich mit dem Todtschläger sühnlich vertragen, und ihre rechtliche Forderung aufgegeben; doch werde der Herzog fernerrhin solchen Vergleich der Partien nicht beachten. Dieses Schwanken in der Beurtheilung des Verbrechens wurde, wie sich leicht abnehmen läßt, von den Reichen und Großen zu ihrem Vortheil ausgebeutet und die gemeinsamen Anträge der Stände in dieser Beziehung gingen daher auf den Landtagen von 1578 und 1579 dahin: „der Herzog wolle solchen und dergleichen Lastern mit gebührendem Ernst unter Augen gehen und die Verbrechen nicht nach dem Ansehen der Person, sondern ihrem bösen Verdienste nach richten, damit das Recht nicht mit den Armen allein gestärket werde“*). Hieher gehört unter den Beschwerden des Adels von 1579 auch folgende: „daß die von Adel, welche etwa aus mißgünstigem Angeben in des Herzogs Ungnade, oder durch Verbrechen in seine Strafe gefallen seien, nicht mit Gewalt durch die Einspännigen oder andere Leute aus ihren Höfen geholet, sondern wie recht und billig, vorher ordentlich citirt werden, doch hiemit ausgenommen und die Fälle gar nicht gemeint, da etwa das factum notorium und peinlich wäre.“

Ueberhaupt fühlte der Adel die Strenge der Regierung Georg Friedrichs zuerst und daher gingen die Beschwerden des Landtages von 1579 meistens von ihm aus; in einigen waren die Städte gerade entgegengesetzter Meinung. Diese Beschwerden wurden aber vorzüglich hervorgerufen durch eine Aenderung in der Regimentsverfassung und durch die Deconomie des Herzogs.

Nach der Regimentsnotel waren für die Zeit der Abwesenheit der Fürsten die vier Oberräthe zur Regierung bestimmt; Georg Friedrich aber hatte ihnen einige seiner fränkischen Räte beigelegt und dies galt als ein Einbruch in die ständischen Rechte, den man nicht dulden dürfe. Herrschaft und Adel — die Städte finden wir nicht unterzeichnet — legten dagegen eine besondere Protestation ein (15. April).

Die Aeußerungen der sorgfältigeren Deconomie des Herzogs waren besonders dreifacher Art; unnöthige Ausgaben wurden abgestellt, altes Besitzrecht erneuert, die Regalien zweckmäßiger gehandhabt.

Zwar trugen Herrschaft und Adel auch jetzt noch — wie früher so oft — auf eine sorgfältige Visitation bei Hofe an, „sonderlich wie mit den Kammergefällen bisher durch wenig Personen ihres eigenen Gefallen gebaret und umgegangen sei“, allein ein solcher Antrag deutete

*) Vergl. v. Mühlverstadt Beiträge zur Geschichte des Wehrgeldes in den neuen Preuß. Provinzialblättern 1858 S. 395 ff.

jetzt nur an, daß die Einnahmen nicht in ihrem Sinne verwandt wurden, nicht daß die alten Unordnungen in der Finanzverwaltung noch fortbestanden. Wie die Sachen in dieser Rücksicht sich geändert hatten, zeigt die Beschwerde selbst, denn die Spitze derselben war, „die Ausgaben sollten nach den Einkünften gerichtet, und auch wie in Ehezeiten geschehen, ein statlicher Vorrath erobert, und die Landschaft hinfort mit Schossen und Geben verschont werden“. Eine solche Beschwerde war ein gutes Zeichen für die noch kurze Verwaltung Georg Friedrichs: denn in den letzten Zeiten vor seinem Antritte hatte man zu einem solchen Gedanken noch gar nicht fortschreiten können. Ohne Zweifel hatte man, da die Privilegien Steuerfreiheit zusicherten, ein Recht zu einer solchen Aeußerung, aber wie wenig sie damals am rechten Orte war, zeigt die Bemerkung der Städte, die doch gegen alles Contribuiren am heftigsten zu eifern pfliegen, — die Visitation bei Hofe werde der Herzog hoffentlich am besten zu bestellen wissen. Der Adel trat mit sich selbst in Widerspruch, wo er seine wahren Motive enthüllte; er bemerkte, die Landschaft habe zwar oft um Abstellung der unnöthigen Ausgaben angehalten, nun aber sei das Einkommen der Amtleute so vermindert und ihre ganze Stellung z. B. durch das Abschaffen der Amtspferde so verschlechtert, „daß viel vornehme und redliche von Adel die Aemter ferner zu bedienen Abscheu tragen“, und bat die Aemter so zu bestellen, „damit ein treuer, aufrichtiger vom Adel wegen seiner Verwaltung gebühliches Auskommen haben und alle Ursache zur Untreue abgeschnitten werde“. Die „Bestellung von Haus aus“ war abgeschafft, und der Adel beschwerte sich hierüber um so mehr, da andere Besoldungen, die ihm ebenfalls nicht zu Gute kamen (wie es scheint, die der fränkischen Räte) einzeln oder wenigstens ihrer zwei so viel kosteten, als auf alle von Haus aus bestallten gegangen war. Die Städte dagegen waren mit beiden Anordnungen, der über die Amtsverwaltung und der über die Dienste von Haus aus sehr zufrieden.

Die Theilnahme an der Visitation der Aemter hatten die Stände auf dem vorigen Landtage ausgeschlagen und dem Herzoge nur anheim gestellt, zu derselben sich selber tüchtige Theilnehmer aus ihrer Mitte auszuwählen. Er hatte dieselbe in einigen Aemtern vollzogen, und da er sie in den übrigen und zwar durch drei Commissionen in den drei Kreisen zugleich fortzusetzen gedachte, so forderte er die Stände abermals auf, dazu einige tüchtige Hanswirthe vorzuschlagen. Obwohl dieses nun ebenso wenig geschah, als früher, obwohl es also dem Herzoge wieder überlassen blieb, dazu zu ziehen, wen er wollte, so verlangte doch der Adel unter den gegenwärtigen Verhältnissen, „daß die von Städten weder zu Hofe im Rathschlage noch sonst zur Visitation gezogen, sondern solch vornehmes Werk durch den Ritterstand bestellt und fortgesetzt werde“. Die Städte durften dagegen nur erinnern, daß der Herzog im vorigen Landtagschluß ganz allgemein Deputirte der Stände zu den Visitationen zuzuziehen versprochen, und daß er sie ohne Zuthun ihrerseits dazu erfordert, ja daß der Adel auf dem Landtage von 1575 zuerst den Vorschlag gemacht habe, daß die Städte an diesem Geschäfte Theil nehmen möchten. Die Visitation selbst, so langsam sie auch fortschritt, hatte doch bald gezeigt, daß die Hufenzahl vieler adeliger Güter über die in den Verschreibungen angegebene hinausging; das Uebermaaß sollte eingezogen werden, und schon auf dem Landtage von 1578 wurden darüber Beschwerden erhoben. Größere Wichtigkeit noch mußte diese Frage erhalten, als Georg Friedrich, so lange er in Preußen anwesend war, die Visitation eifriger fortsetzte. Es verlautete,

daß er das Uebermaaß der Hufenzahl, auch wenn die Grenzen richtig und der alte Besitz zu beweisen wäre, einzuziehen, dagegen den Mangel, der sich etwa finden möchte, nicht zu ersetzen gedenke. Man bat ihn aber, wenn er das eine wolke, auch das andere auf sich zu nehmen; die Städte meinten, man dürfe auf seine Gerechtigkeit bauen. Auch auf die bäuerlichen Verhältnisse scheint Herzog Georg Friedrich bei der Visitation sein Augenmerk gewandt, und dadurch die Bauern zu häufigeren Klagen gegen ihre Herrn ermutigt zu haben. Der Adel machte den Antrag: „daß die unbilligen, muthwilligen und unnöthigen Klagen der Bauern hinfort zu Hofe ferner nicht angenommen, sondern dieselben, da sie damit beschlagen, in ernste Strafen genommen werden mögen.“

Endlich fühlte der Adel sich in Rücksicht auf die Jagd und die Holzlieferungen beeinträchtigt. Hetzen und jagen war die Tagesbeschäftigung des Adels; und wenn auch Wald und Wild nicht mehr Gemeingut waren, wie in jenen Zeiten, als der freie Deutsche selbst den Wald bewohnte, so war doch eine so sorgfältige Sonderung der Jagdreviere, wie wir sie uns zu denken gewöhnt sind, noch unerhört, zumal nach einer so nachsichtigen Regierung, wie die des Herzogs Albrecht, und nach den willkürlichen Eingriffen unter der um die Erhaltung der Regalien so wenig bekümmerten Regierung der Oberräthe. Georg Friedrich fing an sorgfältiger einhegen zu lassen, und die beiden ersten Stände fanden sich dadurch in ihrer adeligen Freiheit schwer verletzt und wollten mit solchen Hegegen verschont sein. Die Städte erinnerten bei dieser Gelegenheit an die oft wiederholte Klage, daß durch das Hegen auf anderer Leute Grund und Boden großer Schade durch Zertreten des Getreides u. dergleichen geschehe; die Versuche, in dieser Rücksicht Ordnung herzustellen, waren noch vergeblich geblieben; von Georg Friedrich ließen sich durchgreifendere Maaßregeln erwarten, und die Städte scheinen mit seiner bisherigen Forstwirtschaft ganz einverstanden gewesen zu sein. Die Verschreibungen über freie Lieferung an Bau- und Brennholz flößten Georg Friedrich schon damals Besorgnisse wegen des Bestandes der Forsten ein: er hatte auch in dieser Rücksicht bessere Ordnung und Aufsicht eingeführt: der Adel fand es zwar billig, wenn der Herzog verordnete, daß diejenigen, welche Holz begehrten, darüber die fürstlichen Vögte, Haupt- und Amtleute begrüßen sollten, beschwerte sich aber zugleich darüber, daß mit der Anweisung nach dieser Begrüßung oft über Gebühr gesäumt werde, sie verlangten, daß dieselbe unmittelbar nach der Begrüßung erfolge. Die Städte meinten, der Adel dürfe in dieser Rücksicht auf die Gerechtigkeit des Herzogs bauen.

Es waren im Ganzen neunzehn Artikel, über welche die beiden ersten Stände auf diesem Landtage klagend einkamen und in den meisten derselben erklärten sich die Städte fast entgegenge setzt. Es hätte zu nichts geführt, wenn die Stände unter einander diesen Streit fortgesetzt hätten; die beiden ersten brachen ihn daher mit einer Protestation ab, in welcher sie sich vorbehielten, die Eingriffe der Städte in ihre Freiheiten in Beantwortung der neunzehn Artikel zu seiner Zeit zu widerlegen. Die Städte aber protestirten, daß sie mit Wahrheit gesprochen hätten, und keinesweges in die Freiheiten des Adels einbrechen wollten.

Unter den gemeinsamen Beschwerden, welche die Stände auf dem Landtage von 1579 vorbrachten, waren die wichtigsten die über das geistliche Regiment, und die über den Landeslasten. Die Abschaffung der Bischöfe empfahl sich dem Herzoge, wie gesagt, schon aus ökonomischen Gründen; es kam dazu, daß die Bischöfe in den protestantischen Ländern Deutsch-

lands größtentheils schon abgeschafft waren, und daß die letzten preussischen Bischöfe durch ihr Gezänk und durch ihre Annahmungen sich der Regierung sehr verhaßt gemacht hatten. Auch die Stände hatten z. B. im Jahre 1577 über den Mißbrauch der bischöflichen Jurisdiction geklagt und von den Räten die Versicherung erhalten, die Bischöfe sollten besprochen werden, wenn sie sich dergleichen zu Schulden kommen ließen. Eine solche Beschwerde besagte aber nicht, daß die Stände der Bischöfe entledigt sein wollten; sie hatten vielmehr auf dem Landtage von 1578 um Wiederbesetzung des samländischen Bisthums angehalten; der Herzog gab ihnen damals eine zweideutige Antwort, und noch war nichts geschehen, was die Absicht andeutete ihren Wunsch zu erfüllen. Der gehässige Kirchenstreit wurde zwar auch ohne Bischöfe von dem Herzoge beigelegt, und er erwarb sich dadurch ein Verdienst, für welches die Stände ihm auf dem Landtage von 1579 allgemein ihren Dank aussprachen: aber die endliche Anordnung der Bischofswahl forderten sie auf demselben um so nachdrücklicher.

Die andere allgemeine Beschwerde war die über die Eingriffe des Herzogs in den Landeskaften. Er hatte den Kastenherren den „stracken“ Befehl gegeben, Georgenburg und Liebstadt einzulösen. Aber die Pfandsumme für Georgenburg befand sich nicht unter den 400,000 Mark, deren Abzahlung die Stände bewilligt hatten; und Liebstadt war schon einmal eingelöst, aber der Pfandinhaber Wilmausdorf hatte das ihm von den Kastenherren übergebene Geld sogleich wieder dem Herzoge zur Bestellung des Tiefs geliehen und das Amt auch ferner in seiner Hand behalten. In beiden Fällen also hatte der Herzog den Kastenherren mehr abgefordert, als sie aus dem Landeskaften darstrecken konnten. Zwar hatten die Kastenherren ihre Instruction von den Ständen, aber gegen den Befehl des Herzogs konnten sie sich durch dieselbe nicht schützen. Daher richteten die Stände ihre Beschwerden auch nicht gegen sie, sondern gegen den Herzog. Man scheint früher als natürlich vorausgesetzt zu haben, daß es ganz von den Ständen abhängen würde, welche Instruction sie ihren Kastenherren geben wollten. So viel wir uns erinnern, geschah es auf diesem Landtage zum ersten Mal, daß die Stände die Regierung um Bestätigung der den Kastenherren zuzustellenden Instruction ersuchten. Nun enthielt aber die diesjährige Instruction wenigstens einen Artikel, der wohl ohne Bestätigung des Herzogs schwerlich Bestand gewinnen konnte. Alle Stände einigten sich über dieselbe, obwohl sie über den Modus der Steuer zur Ausrüstung der Hafenschützen noch uneinig waren und auch blieben. Dieselbe schrieb vor: Nach Ausgang des Jahres (nämlich seit dem Anfange des doppelten Bierpfennigs) sollen die Kastenherren aus allen drei Kreisen zusammen kommen und einen Ueberschlag machen, wie viel gefallen sei, und wie weit man nach Abzug der Kosten für die Hafenschützen in Abzahlung der 400,000 Mark komme; langt es zu, so haben sie es dem Fürsten oder in seiner Abwesenheit den Räten anzuzeigen, damit diese die Tranksteuer abschreiben und einstellen; wenn nicht, so soll die letztere, aber einfach, noch weiter erhoben werden, bis die 400,000 Mark gefallen sind; in dieser Zeit sollen die Kastenherren gute Aufsicht haben, und halb-, selbst vierteljährig Bericht erstatten; wenn nun die bezeichnete Summe erreicht ist, und der Herzog oder die Räte die Tranksteuer nicht abschreiben, so sollen die Kastenherren dazu Macht haben. Von der Bestätigung dieser Instruction durch den Herzog erfahren wir nichts; dagegen hören wir von einem Einspruche der Kastenherren selbst gegen dieselbe; denn da die Stände sich noch nicht über die Art und Weise geeinigt hatten, wie

das Geld zur Rüstung der Hakenschligen aufzubringen sei, so konnten sie durch Anweisung desselben aus dem Landeskasten in große Verlegenheit gerathen; sie baten die Instruction bis zur Einigung über diesen Streitpunkt noch zurück zu halten und erklärten, daß sie vor derselben kein Geld zur Rüstung der Tausend geben würden. Als der Landtag am 25. April geschlossen wurde, war darüber keine Festsetzung getroffen, und so gaben die Stände selbst durch ihre Uneinigheit dem Herzoge Veranlassung zu Maßregeln, welche ihnen als Eingriffe in ihre Angelegenheiten erschienen.

Die Bewilligung des doppelten Bierpfennigs, welche der Herzog im Laufe des Jahres 1578 erwirkt hatte, ging am Ende des folgenden zu Ende. Nun glaubten die Regimentsräthe — der Herzog war damals noch abwesend — daß nach den früheren Bewilligungen ihnen unzweifelhaft das Recht zusteh, unmittelbar nach dem Ausgange desselben den einfachen Bierpfennig zu erheben. Sie trugen daher am 4. Januar 1580 den Räthen der drei Städte Königsberg auf, die Biere und Keller zu besichtigen und wie gebräuchlich zu beschreiben, und (da von den noch vorrätigen Bieren die doppelte Zinse bereits gegeben war, diese nun aber aufhören sollte) so viel als sich gebühre wiederzugeben und allein das bleiben zu lassen, was auf den einfachen Bierpfennig gehöre und überhaupt daran zu sein, daß der einfache Bierpfennig fortan bis zur Abzahlung der 400,000 Mark erlegt werde. Ja, um durchaus keine Unterbrechung eintreten zu lassen, forderten sie den einfachen Bierpfennig sogleich von allen, welche in diesen Tagen Malz zur Mühle brachten, und behielten das letztere daselbst ein, weil die Eigentümer sich weigerten, die Steuer zu erlegen. Hierüber beschwerten sich die Städte am 8. Januar bitter; der Aufforderung der Regimentsräthe aber erwiederten sie, sie rüßten von keiner kategorischen Bewilligung des Bierpfennigs. Ehe derselbe wieder ausgeschrieben würde, sei vor allen Dingen erforderlich gewesen, daß die Kastenherren den Ständen Rechnung legten, was gefallen, wohin es gewendet, was eingelöst und was noch einzulösen übrig sei. Ueberdies sei die Zusage des Bierpfennigs an mancherlei Bedingungen, als Abstellung der gemeinen und besondern Beschwerden, Beirichtung der Reste des Adels, Ausstellung einer Assurance über künftige Steuerfreiheit, geknüpft, diese Bedingungen seien aber nicht erfüllt, vielmehr die Beschwerden von Tage zu Tage noch gehäuft. Man beschwerte sich über einen Befehl, der die Zuführung des Brennholzes von Justenburg, Georgenburg etc. nach Königsberg erschwerte, über einen andern, nach welchem die Krüger und Bauern kein Bier in Königsberg kaufen, sondern solches allein von den Aemtern und Höfen, darunter sie gessen, holen sollten, über Beeinträchtigung der Fleischer beim Einkauf von Vieh und Verletzung der Rechte der Fischer und Fischführer. Aus diesen Ursachen entstand ein harter Streit zwischen den Räthen des Herzogs und der Städte in Schrift und Wort. Der Bürgermeister der Altstadt Christoph Rabe äußerte unter anderem: „es wollten die Herren Oberräthe in ihren Sinn nicht nehmen, daß durch das Mittel, daß man den Leuten die Malze in den Mühlen hemmen thäte, den Bierpfennig ohne Mitwissen und Consens der andern Landstände und der Hinterstädte angehen zu lassen, würde erzwungen werden“, und die Oberräthe verstanden bei der gegenseitigen Aufregung, wenn Rabe nicht wirklich anders gesprochen hat, „daß nun und zu ewigen Zeiten der Bierpfennig niemals mehr gehen sollte, würde erzwungen werden.“ Die Städte blieben fest; sie stellten lieber auf mehrere Wochen das Brauen ganz ein, um zu ihrem Zweck zu gelan-

gen *), und die Regierung gab nach (26. Januar 1580). Sie gab das angehaltene Maß unter Vorwürfen gegen Rath, Gerichte und Gemeine von Königsberg, welche durch ihre unnöthige Weitläufigkeit die Armuth in solche Noth und Beschwerden gebracht hätten, frei und behielt sich nach gehaltener Abrechnung über die letzte Contribution, und über den doppelten Bierpfennig, sofern sie zur Abzahlung der 400,000 Mark nicht hinreichten, vor, den einfachen Bierpfennig wieder auszusprechen. Auf die Bedingungen derselben, namentlich auf die Beschwerdeartikel glaubte sie weiter keine Rücksicht nehmen zu dürfen; sie äußerte darüber unter andern: „es wollen aber der Beschwerden so viel angezogen werden, daß sie auch wohl zur Welt Ende bleiben würden, und soll der, so allen angezogenen Beschwerden abhelfen möchte, wie von den drei Städten fast zugemuthet wird, noch geboren werden; wie denn auch die Räte unter ihnen selbst ohne allen Zweifel erfahren, daß es schwer fällt, allen Beschwerden, die auch wider sie, als die Stadtväter und Vorsteher, oftmals angezogen werden, abzuhefen, sintemal solche Beschwerden je bisweilen vorkommen, die mehr um unserer Sünde willen durch Gottes sonderliche Verhängniß erfolgen und bleiben, als etwa durch menschliche Hilfe erledigt werden können.“ Es war nicht das erste Mal, daß die Regierung gegen den Vorstand der Städte der Menge das Wort redete, und durch den Anhang und die Zuneigung der Menge ihre Absichten gegen den Rath zu unterstützen suchte. Um durch die gegenwärtige Maaßregel möglichst an Popularität zu gewinnen, befahl sie den Räten der Stadt dafür zu sorgen, daß die Mälzenbräuer und Bierschanker jetzt, da der doppelte Bierpfennig aufgehört habe und der einfache einstweilen ausgesetzt sei, die Armuth mit dem Preise des Bieres nicht übersehe. Auf dem Lande wird sich ähnlicher Widerstand gefunden haben, wie in Königsberg; doch fehlen uns darüber die näheren Nachrichten; nur so viel sehen wir, daß der Bierpfennig vorläufig überall aufhörte.

Die preussische Regierung wandte sich natürlich sogleich nach Ansbach, und Georg Friedrich beabsichtigte selbst wieder nach Preußen zu kommen und daselbst einen neuen Landtag zu halten. Später jedoch entschloß er sich, zu seiner Vertretung nur den Grafen v. Mansfeld als Bevollmächtigten zu senden. Das Ausschreiben zu dem Landtage wurde in Ansbach gedruckt. Es bezeichnete außer der Visitation, dem Kolm und der Landesordnung, der Beilegung der Mißverständnisse zwischen den Ständen, den Beschwerden über Hezen und Jagen, besonders die Wiedereinführung des einfachen Bierpfennigs und eine neue Unterstützung für König Stephan von Polen zum Kriege gegen den Moskoviter als Objecte der Besprechung und Berathung. König Stephan hatte durch seinen vorjährigen Feldzug die ganze Herrschaft Polock erobert und bereitete sich zur Erneuerung des Kampfes vor. Die preussischen Hakenschilden hatten bei der Belagerung der Festen Polock und Sokolu wacker mitgewirkt, und der Herzog stellte den Ständen vor, wie der trotz der Niederlage mächtige Feind nicht ruhen, und auf Rache an den preussischen Landen sinnen werde, an welche er überdies noch eine alte Schulforderung zu haben meine. Er setzte den Landtag auf den 12. Juni 1580 an; aber aus irgend welcher Veranlassung wurde der Termin später auf den 26. Juli verlegt. Dieser Zeitpunkt war aber für Ständeversammlungen höchst ungelegen, und zwar um so mehr, da bei der herrschenden Theuerung jedermann um die Erndte doppelt besorgt war. Die natangische Kreisver-

*) Henneberger a. a. D.

Sammlung zu Bartenstein bat daher dringend um Ansetzung eines bequemeren Termins: „so verwarnen und verhüten es, stellte sie vor, die allgemeinen natürlichen, sowohl auch die beschriebenen Rechte, welche wollen die heilige Lustzeit verschont haben von aller menschlichen Hinderung.“ Dieses Gesuch wurde nicht beachtet; aber es fanden sich an dem festgesetzten Tage so wenige Deputirte ein, daß die Oberräthe die Sitzungen erst am 30. Juli eröffneten, die versammelten Deputirten aber auch dann ihrer geringen Anzahl wegen sich auf keine Berathungen einließen und die Proposition nur mit der Protestation annahmen, daß sie sich dadurch zu keiner Beantwortung verbindlich machten. Sie baten um Aufschub bis drei Wochen nach Michaelis und die Oberräthe konnten die Vertagung nicht verweigern. Die letztern erklärten: sie würden diejenigen, welche sich gehorsam eingestellt hätten, verzeichnen und vor dem Herzoge rümen, womit die Versammelten jedoch verschont sein wollten (1. August).

Wenige Tage nach dieser erfolglosen Versammlung kündigten die Regimentsräthe den Aemtern und Städten die Wiedereinführung des Bierpfennigs auf Michaelis an. Aber überall zeigte sich entschiedener Widerspruch, überall verlangte man, daß die Angelegenheit zuvor auf einem allgemeinen Landtage besprochen werde. Man glaubte dazu um so mehr Recht zu haben, da der Herzog selber sie so eben den Ständen vorgelegt hatte, die nur durch die Umstände verhindert waren darauf einzugehen. Für Königsberg und die Städte überhaupt hatte dieser Widerstand die Folge, daß ihr früheres Verhältniß zum Herzoge mehr und mehr vergessen, und die gegenseitige Abneigung so weit vermehrt wurde, daß die Städte dem Adel, dem sie bis dahin feindlich gegenüber gestanden hatten, sich wieder näherten und sich mit ihm vereinigten.

Während dieser Verhandlungen, die erfolglos bis in das Jahr 1581 hinein geführt wurden, wurde nun zur Erledigung einer einzigen dringenden Angelegenheit, in der die Stände mit dem Herzog ziemlich übereinstimmten, ein kurzer Landtag gehalten. Er war auf den 22. November 1580 und zwar der „sterblichen Läufe“ wegen nach Bartenstein ausgeschrieben, wurde aber erst den 6. December eröffnet. Es handelte sich um die schon neulich verlangte Unterstützung für den König von Polen gegen die Russen. Wenn sowohl der Herzog als die Stände geneigt waren, dem Könige dieselbe zukommen zu lassen, so mag dies zum Theil auf Rechnung wirklicher Befürchtung und Gefahr kommen; allein fast mehr noch scheint beide Theile die Absicht, sich die Gunst des Königs zu erwerben, bestimmt zu haben. Wie die Dinge standen, war ein hartes Zusammentreffen der Stände und der Regierung in nächster Zukunft zu befürchten; leicht konnte dann die Einwirkung des Königs von dieser oder jener Seite nachgesucht werden, und diejenige hatte dann einen großen Vortheil, für welche sich der König entschied. Georg Friedrich unterhielt sein freundschaftliches Verhältniß gegen den König sehr eifrig und sparte deshalb seine ziemlich ansehnlichen Geldmittel nicht. Sehr bereitwillig trug er auch des Königs Verlangen an seine Stände, und zwar diesmal mit der Weisung, daß sie sich auf nichts anderes einlassen sollten. Die Stände erboten sich mit gleicher Bereitwilligkeit zu einer noch größeren Unterstützung, als sie vor kurzem geleistet hatten; sie versprachen 30,000 Gulden, die jedoch nirgends hin als gegen den moskowitzischen Erbfeind gewendet werden sollten. Sie verlangten dabei wie früher, daß das Land über die Nichtverpflichtung versichert werde, jedoch so, daß die Asssecuration zweimal gleiches Lautes ausgestellt werde, einmal für den Herzog, und einmal für die Stände. Auch über den *modus contribuendi* wurden sie in der Haupt-

sache einig. Es sollte eine Contribution von Hufen, Gründen und Vermögen sein, und zwar zu der Höhe von 10 Groschen, verbunden mit gewissen Abgaben von Mühlen, Hämmern, Defen, Hütten, Wehren, Zapfen und angemessenen Sätzen für Fischer, Handwerker, Tagelöhner, Justizleute, Hausierer etc. Nur in Nebenfragen, nämlich wie die weniger nutzbaren Hufen, die adeligen Sitze und ausgeliehenes Geld besteuert werden sollte, blieb eine Differenz, nicht wie man sonst gewohnt war, zwischen Adel und Städten, sondern zwischen dem ersten Stande auf der einen und den beiden andern Ständen auf der andern Seite. Die Verschiedenheit des adeligen und städtischen Interesses in Feststellung der Contribution ersehen wir leicht, wenn wir etwa die einzelnen Artikel der von dem ersten Stande 1575 und der von den Städten 1579 vorgeschlagenen Contribution vergleichen; beide waren wie die gegenwärtige auf 10 Groschen gesetzt. Während aber der erste Stand beliebte: 10 Gr. von den besetzten, 5 Gr. von der unbesetzten, aber nutzbaren Hufe, von den übrigen Hufen nichts, in den Städten 10 Gr. von 100 Mark Vermögens; so setzten die Städte an: die Landbewohner zahlen 10 Gr. von einer besetzten oder einer aus Gnaden gegebenen wüsten Hufe, 5 Gr. von einer schlechten wüsten Hufe, wer keine Hufe hat 10 Gr. von 100 Mark Vermögen, in Städten die Grundbesitzer 10 Gr. von 100 Mark der liegenden Gründe, die Miether 10 Gr. von 100 Mark Vermögen. Was Herren und Räte in dieser Rücksicht vorschlugen, dafür stand natürlich sonst auch der Adel, gegenwärtig aber erklärten Adel und Städte in Bezug auf die Unterscheidung der Hufen, während der erste Stand die obigen Sätze wieder hervorbrachte, für recht und billig, daß alle wüste Hufen ohne Ausnahme 5 Gr. ablegen sollten, in Erwägung, daß keine wüste Hufe ungebraucht bleibe, sondern durch Bauten, Jagden, Holzungen, Viehtriften etc. immer einigen Nutzen bringe. Für die Landbewohner also wurden gewissermaßen die Vorschläge der Städte von 1579 adoptirt; diese scheinen nur aber auch ihrerseits mehr als sonst bewilligt zu haben; wir lesen hier wirklich, daß in den Städten von liegenden Gründen und anderem ihrem Vermögen der bekannte Satz erhoben werden sollte; es ist dabei nur zweifelhaft, ob das ganze Vermögen der Städter gemeint sei: denn in einem besonderen Zusatze erachten Adel und Städte für billig, daß jener Satz von allem ausgeliehenen Gelde erlegt werden sollte, wogegen der erste Stand, sofern es den Adel betraf, sich ebenfalls erklärte. Nehmen wir aber auch an, daß nicht das ganze Vermögen, sondern nur die ausstehenden Gelder mit Contributionen belegt werden sollten, und beachten wir, daß diese Bestimmung nicht die Städte allein, sondern auch das Land wieder mit betraf, so dürfen wir sie doch unbedenklich für ein Zugeständniß der Städte ansehen, da das Vermögen der Städte größtentheils in Baarschaften, nicht in liegenden Gründen bestand. Auch eine andere wichtige Frage, welche sonst so großen Streit unter den Ständen zu erregen pflegte, wurde glücklich erledigt, die über die Steuerfreiheit des Adels, welche nur der erste Stand zu bewahren suchte. Er verlangte, daß von den Gütern des Adels je eines von der Contribution verschont bleibe, der zweite Stand aber mit den Städten stimmten für die Belegung aller. Es war vielleicht das erste Mal, daß die Herren und Landräthe gegen den Adel selbst, so weit er dem zweiten Stande angehörte, die adelige Freiheit verfochten. Sonst war der erste Stand hin und wieder bereit gewesen, dringender Noth wegen oder des guten Beispiels wegen oder aus andern Gründen dieselbe vorübergehend aufzugeben, und der zweite hatte sich ihm darin widersetzt; jetzt umgekehrt. Wir können dies vielleicht daraus erklären, daß auf dem gegenwärtigen Landtage

die Stände überhaupt nur schwach, der erste aber nur durch fünf Personen vertreten war, welche eine solche Neuerung, denn dafür erklärten sie diese Contribution, nicht ohne Vorwissen und Befehlung der andern vom Herrenstande und der ganzen Ritterschaft eingehen wollten. Vielleicht kam auch das hinzu, daß dem ersten Stande das Streben des zweiten, sich dem Könige durch die Uebernahme persönlicher Leistungen zu insinuiren, welches aus ihrer Rechtfertigung gegen die Einwendungen jenes nicht undeutlich hervorgeht, ferner lag. Es ließ sich fast bezweifeln, ob dieses Uebermaaß der Bereitwilligkeit des zweiten Standes dem Herzog selbst genehm sein werde, weshalb denn die Herren und Landräthe ihm die Entscheidung der strittigen Punkte nicht ohne Hoffnung Recht zu erhalten anheimstellten, Adel und Städte aber von dieser Entscheidung nichts wissen wollten.

Die Contribution sollte im Mitfasten 1581 in den Aemtern eingenommen und die Woche nach den Ofterfeiertagen gewiß und ohne längeren Verzug eingebracht werden. Man beschloß ferner, sogleich gewisse Personen von Adel und Städten zu ernennen, welche dann ohne allen eigenen Vortheil und ohne Unkosten, die nothwendige Zehrung ausgenommen, das Geld auf dem Altstädtschen Rathhause in Empfang nehmen und verzeichnen, und davon zuerst die 30,000 Gulden für den König ablegen, wenn aber der Ertrag, wie man hoffte, sich höher beliefe, den Rest dem Landeskasten überweisen sollten. Man hatte der Herzogin aus dem letzteren 10,300 Gulden übergeben lassen, (wahrscheinlich als Pathenfennig: denn Maria Eleonora hatte ihrem blöden Gemahl am 1. Juni des Jahres einen Sohn geboren, und die ganze ehrb. Landschaft war zu Gevatter gebeten); man glaubte auch diese Summe durch die Contribution hinlänglich ersetzen zu können. An den König auch in ihrem Namen zu schreiben, ließen sich die Stände diesmal nicht nehmen.

Die geringe Zahl der Deputirten (der Herzog hatte nur wenige verschreiben lassen, und selbst diese hatten sich nicht vollzählig eingefunden) wäre fast Veranlassung geworden, diese Versammlung ebenso erfolglos aufzuschieben, wie die im Sommer berufene. Allein bei dem mehrfach berührten eigenen Interesse der Landschaft war dieses Bedenken überwunden, und man begnügte sich am Schlusse der Verhandlungen eine Protestation einzulegen, daß ihre Bereitwilligkeit sich bei so geringer Anzahl in der Abwesenheit so vieler Deputirten auf die Berathschlagung einzulassen, nicht in Sequel gezogen oder ihnen eine Verpflichtung daraus gemacht werde.

Die Bevollmächtigten des Herzogs acceptirten die Bewilligung und versprachen die strittigen Punkte demselben vorzutragen. Die zum Empfange des Geldes auf dem altstädtschen Rathhause bestimmten Personen wollten sie genannt wissen, damit der Herzog sie bestätigen könne. Gegen die Protestation, die ihrer Meinung nach in die fürstliche Präeminenz und Libertät zu weit eingriff, glaubten sie die Rechte und Regalien des Herzogs und seiner Nachkommen durch eine Reprotestation reserviren zu müssen, und mit dieser ertheilten sie den Ständen am 20. Dezember den Abschied.

Die Entscheidung des Herzogs selbst über die streitigen Punkte erfolgte am 14. Januar 1581. Er stimmte in Bezug auf die Besteuerung der Rittergüter den Herrn und Landräthen bei, daß nämlich die Güter oder Vorwerke, auf welchen die Edelleute selbst ihren Sitz hätten, frei bleiben und nur diejenigen Vorwerke, welche sie noch außerdem besäßen, belegt würden. Dagegen nahm er die Besteuerung der wüsten Hufen und des ausgeliehenen Geldes nach dem

Vorschläge der beiden andern Stände an. Die Contributionspflichtigkeit der Städte bezeichnete er deutlicher, als sie in der Bewilligung enthalten war: sie sollten „von allem ihrem Vermögen es sei an liegenden Gründen, Häusern, Speichern, Hufen, Gärten und was gemiethet ist, ausgeliehenen und in der Handlung habenden Gelde und Waaren“, die 10 Gr. auf 100 Mark zahlen. Eine besondere Affecuration des Königs für die Stände hielt der Herzog für überflüssig.

Adel und Städte hatten auf dem Landtage nicht umhin können, des von dem Herzoge wiederholt und dringend geforderten Bierpfennigs zu gedenken. Sie erinnerten an den fast in allen Aemtern gegen die Wiedereinführung desselben erhobenen Widerspruch und das allgemeine Verlangen, daß die Sache auf einem Landtage ins Reine gebracht werde. Der doppelte Bierpfennig und vorher einige Steuern waren auf Kreistagen, und durch andere „Handlung ad partem“ erwirkt. Die Stände hatten darüber oft, zuletzt noch auf den Landtagen von 1579 und 1580 sich beschwert. Trotzdem machte der Herzog mehrere Versuche, den Bierpfennig ohne vorgängige Ständeverammlung einzuführen. Es war ihm hoch bedenklich, denselben durch Verschiebung auf einen Landtag „disputirlich“ zu machen. Aber seine Ausschreiben vom 11. Februar und 29. März 1581, in welchen er den Anfang des Bierpfennigs am 1. März und dann am 2. Juli verlangte, waren eigentlich nichts als ernstliche Anfragen, ob die Stände anderer Meinung geworden wären. Im Ganzen war dieses nicht der Fall, obwohl in einzelnen Aemtern günstigere Erklärungen abgegeben, ja nach diesen Ausschreiben zu urtheilen, der Bierpfennig bereits eingeführt wurde. Neue Argumente von Bedeutung wurden weder auf dieser noch auf jener Seite weiter angeführt. Der Herzog glaubte seine Absicht, die Beschwerden abzustellen durch die angefangene Visitation hinlänglich bekundet zu haben, und schob die Schuld, daß diese nicht beendet sei, den Ständen selbst zu. Die Rechnung der Lastenherren, meinte er, könne die Landschaft auf dem nächsten Landtage nachträglich abhören. Er beschwerte sich, daß man seine Kammer mit den Zinsen der Wucherschulden noch ämmer belästige, da diese Last nun nicht mehr sein, sondern der Landschaft sei, welche die Schulden auf sich genommen hätte. Endlich verlangte er, daß die Kosten der dem Könige Stephan zum Zuge gegen Plock 1579 bewilligten Unterstützung, über deren Aufbringung die Stände sich damals nicht geeinigt hatten, aus dem Landeslasten bezahlt würden, wie die beiden ersten Stände damals vorgeschlagen hatten, und benutzte auch dies als Motiv zu schleuniger Einführung des Bierpfennigs. Die Städte erhoben gegen diese letztere Bestimmung unter den damaligen Umständen keinen Einspruch mehr: der Adel hatte sich zu Bartenstein so willfährig gezeigt, daß es unbillig gewesen wäre, wenn sie nun nicht auch ihrerseits ein Zugeständniß machten. Daß der Herzog in einer solchen Sache die Entscheidung traf, war nicht ohne Bedeutung: die Stände würden es unter andern Umständen nicht zugegeben haben.

Uebersehen wir die bisherigen Landtagsverhandlungen unter der Regierung Georg Friedrichs noch einmal, so fällt es auf, daß sowohl der Fürst als die Stände so lange sich eifriger für die Unterstützung Polens als für die Berichtigung ihrer eigenen Angelegenheiten und die Abtragung der Landessschulden bemüht hatten. So viel mächtiger war nun der polnische Einfluß im Herzogthum als zur Zeit des Herzogs Albrecht; so wetteiferten der Herzog und die Stände um des Königs Gunst. Erst als Stephan Bathory am 15. Januar 1582 einen zehnjährigen Waffenstillstand mit den Russen geschlossen hatte, und nun die

Unterstützung für denselben aufhörte, ergriff Georg Friedrich ernstere Maßregeln, um endlich die Abtragung der schon bewilligten 400,000 Mark und die Bewilligung noch anderer Summen zu bewirken, gleichsam um das, was er sonst etwa am Hofe des polnischen Königs hatte aufgehen lassen, wieder einzubringen. Die Stände hatten wiederholentlich um einen Landtag angehalten, und er selbst bedurfte desselben, da alle die Propositionen, die er den wenigen im Juli 1580 versammelten Deputirten vorgelegt hatte, noch unerörtert waren. Er kam selbst nach Preußen und hielt den neuen Landtag am 11. März 1582.

Der Herzog muß auf eine starke Opposition gefaßt gewesen sein. Er nahm in der Beratung des ersten Standes Veränderungen vor, welche darauf hinwiesen, daß er sich selbst dieses Standes nicht versichert hielt. Wir entnehmen dies einer von den Ständen auf eben diesem Landtage erhobenen Beschwerde und der darauf ertheilten Antwort des Herzogs. Es ist aber schwierig, das Sachverhältniß vollständig zu entwickeln. Die Stände klagten über die Beschaffung aller bestellten Landräthe, und daß auf diesen Landtag wider frühere Gewohnheit gemeine Landsassen in Stelle derselben berufen seien. Dies ist aber insofern wenigstens nicht buchstäblich zu nehmen, als die vier Regimentsräthe der Landämter schon als solche zum Landrath gehörten, und aus eben diesem Grunde auch an der gegenwärtigen Versammlung Theil nahmen; und nur auf die übrigen paßt die Bemerkung des Herzogs, er habe sie ebenso wie die von Haus aus bestellten nicht allein nach eigenem Gutdünken, sondern mit auf Anregung der Stände und der Oberräthe abgeschafft. Es läßt sich denken, daß ihn, wie diese Bemerkung andeutet, auch ökonomische Gründe zu diesem Schritte bewogen haben, doch waren diese wohl nicht die einzigen, wohl nicht einmal die vorwiegenden. Uebrigens glaubte er seine Befugniß nicht überschritten zu haben. Er habe, sagte er, den alten Gebrauch, doch neben seiner Hoheit, in Acht gehabt, sich nach den vorigen Verzeichnissen regulirt und denselben gemäß nicht allein einige vom Herrenstande, sondern auch die vier Hauptämter neben dem Landrichter (über die Theilnahme eines Landrichters am Landrath ist uns sonst nichts bekannt geworden) dazu beschreiben lassen; daß er aber an einiger verstorbenen Stelle und sonst andere seinem Gutdünken nach, die er dazu tüchtig erachtet, hinzugezogen habe, das habe jederzeit, und noch, in seinem Willen gestanden, hoffe auch, die Landschaft, wenn sie sich recht erinnern wolle, werde finden, daß sich die vorige Herrschaft gleicher Gestalt gehalten und sich des Rechtes bedient habe, in Beschreibung des Landrathes jemand davon oder dazu zu thun. Die Geschichte des Landrathes ist noch zu wenig aufgeheilt, als daß wir hier mit Sicherheit entscheiden könnten. Es steht aber mit dieser Aenderung offenbar in Zusammenhang, wenn auf diesem Landtage der zweite Stand sich regelmäßig mit dem Namen der „Abgesandten von Herrschaft und Ritterschaft“ bezeichnet, während der erste Stand seinen früheren Namen „Herrschaft und Landräthe“ unverändert beibehielt. Wenn endlich die Landschaft beim Beginne der Sitzungen den Herzog bat, den Hofräthen, welche zu Albrechts Zeiten bald zum ersten bald zum zweiten Stande getreten waren, dieses auch jetzt zu gestatten, so finden wir auch hierin ein Zeichen der ganz veränderten Zustände: denn diese Bitte würde nicht erfolgt sein, wenn nicht auch bei den Hofräthen Abneigung gegen die Maßregeln eines Fürsten vorausgesetzt wäre, der sie durch seine fränkischen Räthe ganz in den Hintergrund gestellt hatte. Auch auf die andern Stände war, wie es scheint, im voraus für das Interesse des Herzogs eingewirkt, aber im Allgemeinen nicht

mit bedeutendem Erfolge. Nur der Kneiphof zeigte eine auffallende Gleichgültigkeit in dem Kampfe, den die Stände für ihre Privilegien unternahmen. Vielleicht wurde der Magistrat dieser Stadt durch den großen Haufen bestimmt, dessen Einverständnis mit dem Herzoge wir schon berührten; vielleicht aber dürfen wir auch an ähnliche Motive denken, wie diejenigen, welche den kneiphöfischen Rath zur Zeit Besenrode's dem Interesse der übrigen Stände untreu machten. Von der Stellung des Kneiphofs abgesehen, waren Adel und Städte in der Hauptsache einig, obwohl bei der Natur der Propositionen im Einzelnen nicht unbedeutende Differenzen doch bemerklich wurden.

Die wichtigste Angelegenheit für den Herzog war natürlich die Finanzangelegenheit, nächst dem die Generalvisitation. Er vermied es seinen früheren Erklärungen gemäß, bei den Ständen noch erst anzufragen, ob sie mit der Ausschreibung des Bierpfennigs einverstanden wären oder nicht; er erklärte vielmehr ganz einfach: da die Summe von 400,000 Mark noch lange nicht bezahlt sei, habe gemeiner Verwilligung nach der einfache Bierpfennig continuirt werden müssen, und müsse noch eine Zeit lang gehen, wie er „denselben beschehener Bewilligung nach ferner gehen zu lassen von Neuem wiederum ausgeschrieben und nach viel gehabter Mühe in Schwang gebracht“ habe. Wir dürfen aus diesen Worten jedoch nicht folgen, daß die Tranksteuer nun im ganzen Lande erhoben wäre; ähnlicher Ausdrücke bedient der Herzog sich auch andernwärts, wo höchstens von der Erhebung derselben in einigen Aemtern die Rede sein kann. Sein Antrag lag vielmehr in folgenden Worten: er hoffe man werde den Bierpfennig so lange gehen lassen, bis die 400,000 Mark völlig und dann neben denselben die bisher von ihm aus der Rentkammer gezahlten Interessen bezahlt und erstattet seien: denn der Bierpfennig sei ohne sein Verursachen stutig gemacht, und nur dadurch diese Belästigung der Kammer herbeigeführt. Vielleicht finde man andere Mittel dazu als den Bierpfennig; zugleich solle man auf Wege denken die sogenannten Flichschulden, welches vielmehr große Summen seien, abzutragen. Zur Vermeidung alles Mißtrauens versprach der Herzog die Kastenrechnung vorlegen zu lassen. So wichtig diese Proposition dem Herzoge war, so wurde sie von den Ständen auf diesem Landtage doch nicht erörtert. Sie begnügten sich die Schuld der Verzögerung des Bierpfennigs von sich abzuweisen, und verschoben die weitere Erklärung über diese Proposition bis zu dem Zeitpunkt, wenn ihren Beschwerden abgeholfen und die Rechnung klariert sein werde. In dem Bedenken des ersten Standes fanden sich die Worte: wenn beides geschehen sei, werde man sich so erklären, daß der Herzog hoffentlich zufrieden sein solle; den beiden andern Ständen war auch das schon zu viel, da es nicht bloß die 400,000 Mark, sondern auch die Kriegskosten der Blockischen Unterstützung, die Interessen und die Flichschulden galt.

Die Generalvisitation hatte nicht den besten Fortgang gehabt, und der Herzog gab als Grund dafür an, daß die vom Lande Verordneten ausgeblieben oder bald davon gezogen, und diejenigen, welche sich unterthänig und gutwillig hätten brauchen lassen, verfolgt und an Ehren und gutem Namen gekränkt seien. Dennoch habe er dieselbe wiederaufgenommen, so oft es thunlich gewesen sei. Auch die von den Ständen verlangte Visitation der Hofhaltung hatte er vorgenommen und gedachte, die Relation darüber den Ständen zu Mittheilung ihres Rathes vorzulegen. Die Fortsetzung der Generalvisitation kündigte er mit Nächstem an; da er es aber

für unmöglich hielt, daß sie von den Rätthen allein vollzogen werde, die ständischen Theilnehmer aber bisher so wenig dabei gethan hatten, so versprach er künftig sich mit denselben dahin zu einigen, daß sie der Visitation beharrlich beizohnen möchten. Hiemit war der erste Stand im Ganzen einverstanden; er wollte dem Herzoge nicht die Schuld des geringen Erfolges der Visitation beimesse, die er vor drei Jahren nur leider nicht zu Ende haben führen können; erst nach seiner Abreise sei sie liegen geblieben; aber auch den Verordneten von den Ständen könne man es nicht verargen, wenn sie so großer Mühe ohne Aussicht auf Ergöglichkeit sich nicht gerne unterzogen hätten. Ihm schien es zweckmäßig, daß die Visitation in allen dreien Kreisen auf einmal vorgenommen und die Vergütung der Verordneten von den Ständen, da das Werk dem ganzen Lande zum Besten gemeint sei, aus der gemeinen Contribution gegeben werde. Seine Ansicht von dem Geschäftskreise der Visitatoren stimmte mit der des Herzogs nicht ganz überein; denn während der Herzog durch die Generalvisitation allen Beschwerden abhelfen zu können meinte, so hielt der erste Stand für billig, daß die General- und Landesbeschwerden auf jezigem Landtage abgestellt würden, da es anderwärts nicht geschehen könne; auch wollte derselbe die Grenzhändel, die so schleunig nicht abgemacht werden könnten, den Visitatoren abgenommen und den Gerichten übergeben wissen; er ließ also den Visitatoren namentlich nur die Haushaltung übrig, mit der sie dann auch schneller fertig werden könnten. Ganz anders erklärte sich der zweite Stand. Obwohl die erste Anregung des Planes einer Generalvisitation mit Zuziehung der Stände ursprünglich von ihm ausgegangen war, so nahm er doch an der Art, wie derselbe zur Ausführung gekommen war, erheblichen Anstoß. Es sei beschwerlich und schädlich, daß Privatpersonen der Visitation beizohnen; sie gebühre dem Fürsten, seinen Rätthen, den Amtleuten, der Herrschaft und der Ritterschaft (man denke hiezu: nicht den Städten); die Visitation und Richtigmachung der fürstlichen Hauswirthschaft solle dem Fürsten heimgestellt und dergestalt in's Werk gerichtet werden, „wie solches der alte hochlöbliche in Gott ruhende Herr durch seine vornehmen Rätthe, Hauptleute und Diener vormals verrichtet, wenn seine hochselige f. G. selbst eigener Person derselben nicht abwarten können; wie man wohl noch weiß, daß etwan Herr Wolf von Heydeck, Friedrich von der Delschnitz Obermarschall, Peter Coberische Hauptmann zu Reidenburg und der alte Rentmeister Hans Weinreich hiezu vormals gebraucht worden, deren Instructionen noch vorhanden. Diefem Beispiel wäre rathsam nachzufolgen, und könnte f. D. von den Regimenträtthen zu Hofe einen und von den Regimentsämtern auf dem Lande einen und dann einen Rentmeister, und wen sonst f. D. von den Hauptleuten ihnen zuordnen wollte, in jeden Kreis zugleich abfertigen, damit die Visitation desto schleuniger fortginge. Es wäre dabei aber nicht so hoch auf die übermäßige Erhöhung und Verbesserung der Amtseinkünfte, als der armen Leute Wohlfahrt zu sehen. Die Visitatoren müßten darnach trachten, nicht, wie denen von der Herrschaft, Ritterschaft und Freien gefährliche Einträge in ihren Gütern und habenden Gerechtigkeiten und Freiheiten zugesügt würden, sondern daß zugleich der Herrschaft und der Unterthanen Nug und Bestes zur Billigkeit und mit gutem Gewissen gesucht.“ Sie fügten den weitem Vorschlag hinzu, daß diese Ordnung auch zur jährlichen Abnahme der Rechnungen gebraucht werde, daß die Amtleute nicht nach Königsberg herkämen, sondern die Visitatoren alles mit eigenen Augen sähen, Gebrechen abhülften und Besserung stifteten; die Visitatoren würden nicht mehr Kosten machen, als die Reisen

der Amtleute. Von den Privatbeschwerden sollten gemeine Hadersachen auf diesem angegebenen Wege abgemacht werden; in Grenzhändeln müßte der Herzog den Amtmann oder einige nahe geseßene Amtleute neben einem Hofrathe und Canzleischreiber auf der Parte Anhalten nach altem Gebrauch unsäumlich ordnen, die entweder die Sühne herbeizubringen oder rechtliche Weisung zu thun hätten, vorbehaltlich der Appellation, aber ohne den Bericht nach Hofe zu nehmen, wodurch die Händel verschleppt würden. Bei Zusprüchen an den Herzog soll niemand aufgehalten werden, bei Grenzhändeln zwischen ihm und den Unterthauen soll er Commissorien stellen, und diese ihres Eides entlassen. Die Landesbeschwerden seien allerdings sogleich auf dem gegenwärtigen Landtage abzustellen. Die fürstliche Hofhaltung in Ordnung zu bringen sei die Sache des Herzogs und der Regierung allein. Der erste Stand hatte die Vorlegung des Berichts über die Hof- und Kammervisitation erbeten, der zweite scheint sie in den angegebenen Worten auszuschlagen. Der dritte Stand wurde durch die Visitation der Aemter unmittelbar nicht berührt, aber da den früheren Verhandlungen gemäß auch sie zu dem Geschäfte zugezogen werden sollten und bisher schon dazu gezogen waren, so wollten sie jetzt, worauf der Vorschlag des Adels hinging, von demselben nicht ausgeschlossen sein.

Gegen den ersten Stand wandten die Städte ein, daß die Kosten der Visitation nicht aus dem gemeinen Kasten, sondern aus dem Amtskasten bezahlt würden, wie sich der Herzog dessen nie geweigert habe. Die Mängel und Gebrechen der fürstlichen Kammer und Hofhaltung, meinten sie, könne man ja anhören. Der zweite Stand hielt für nöthig, sich wegen seines Vorschlages gegen die beiden andern weiter zu rechtfertigen: es sei ihm leid, daß weder der erste noch der dritte Stand mit seinem Bedenken wegen der Visitation übereinstimme. Die Visitation, wie sie bis jetzt vorgenommen sei, finde unübersteigliche Hindernisse und habe seit 1575 nicht vielmehr als vier oder fünf Aemter erreicht. Damals unter der Regierung des blöden Fürsten sei solche Visitation mit Zuziehung aller Stände an ihrem Orte gewesen, jetzt da das Land ein regierendes Haupt habe, bedürfe es einer so weitläufigen Verordnung nicht. Nicht die Städte, sondern überhaupt die Stände habe man für jetzt von der Visitation ausschließen wollen. Uebrigens sei beschlossen, daß uneigennützig unverdächtige Personen zur Visitation gezogen würden, aber die Deputirten der Städte hätten bisher mehr darauf gesehen, was zu der Herrschaft zeitlichem Geldnutzen und zu Steigerung ihrer Einkünfte, als was den armen Unterthauen zuträglich gewesen sei, und müßten schon deshalb durch andere ersetzt werden. „Ob auch die neuen Veränderungen der Hauswirthschaft, die fast allein aus ihrem Angeben hergeflossen, viel Nutzen geschafft, mag Gott wissen,“ aber geklagt sei über dieselben bitterlich. Die Landräthe hatten darauf hingewiesen, daß die Visitation auch in den Städten angestellt werden solle; der zweite Stand meinte: sehr mit Recht; denn es gebe in denselben viele Unordnungen, die das Land und Stadtvolk, sonderlich den armen Mann, drückten, wobei man nur an die Weinschenken, Apotheken und die Unterschlagung geistlicher Stifter erinnern wolle. Hiegegen erklärten aber die Städte, sie wüßten nicht, was man bei ihnen visitiren wolle, da sie zu keiner Rechnung oder Bescheidgebung von dem Ihrigen gegen die hohe Obrigkeit verbunden seien, sondern von ihrer Foundation an vermöge ihrer Freiheiten ihre Güter und ihre Haushaltung ohne Eintrag der Herrschaft und ohne Förderung des geringsten Bescheides verwaltet hätten. Eine Visitation der Kirchen durch einen Bischof, oder wer sonst dazu verordnet zu

werden pflege, könnten sie wohl leiden. So kehrten sich die Parteien in einer der wichtigsten Angelegenheiten des Landes zum Theil gegen einander.

Dies war in gewissem Grade auch in der dritten Proposition der Fall, der über die häuerlichen und Gesinde-Verhältnisse. Die Bauern weigerten sich mit Beziehung auf ihre Verschreibungen oder das Herkommen sehr natürlich, mehr als früher zu zahlen und zu leisten. Dies verlangte aber der Adel, daher ihre Klagen. Der erste Stand ließ sich über dieselben etwa in folgender Weise aus: es sei anerkannt, daß jetzt dem Fürsten die Landesvertheidigung, der Hofstaat, die Bestellungen, die Einkäufe für Kleidung, Küche, Keller 2c. und jedem von Herrschaft und Adel die Ritterdienste, der eigene Unterhalt, das Gesindelohn 2c. vier, fünf auch sechs mal so viel kosten als früher. Der Bauer erhalte jetzt für sein Getreide das vier-, fünf- und sechsfache, und würde, wenn er nicht so viel auf Kostung, Rindvieh, Kleidung und Trinken verschwendete, besser leben können als mancher von höherem Stande. Es wäre also gut, wenn sowohl der Herzog, als auch die von Herrschaft und Ritterschaft auf seine Erlaubniß mit jedem ihrer Unterthanen wegen des Zinses und Scharwerkes nach Gelegenheit des Ackers und anderer Umstände unterhandelten und sich mit denselben verglichen, wie sie es am Besten könnten und gegen Gott und den Fürsten verantworten möchten. Es sei nicht zu präsumiren, daß einer so unbedächtigen und tyrannischen Gemüths sein werde, daß er seinen Unterthanen mehr, als sie tragen könnten, auferlegen sollte, zumal da er dann besürchten müßte, daß sie ihm entlaufen. Geschehe ihnen aber zu viel, so sollten sie klagen dürfen. Nichts zeugt von der rechtlichen Stellung der Bauern so deutlich und unmittelbar als ein solcher Vorschlag. Es handelte sich um nichts weniger, als ein Jahrhundert alte Herkommen einseitig zu Gunsten derer umzustößen, welche die Macht in Händen hatten: denn freiwillig hätte sich schwerlich auch nur einer von hunderten dazu verstanden, höhere Lasten zu übernehmen, als diejenigen, welche er bisher getragen hatte. Nur die Beistimmung des Herzogs schien erforderlich, damit jeder Edelmann seine Unterthanen nach Belieben in rechtlosere Verhältnisse zurückdrängen dürfte. Auch der zweite Stand fand eine leidliche Erhöhung des Bauernzinses nicht unbillig, da er früher bei den billigen Getreidpreisen gering angeschlagen, und die Münze nicht wenig geändert sei (noch bei Menschengedenken seien an jedem Thaler fünf Groschen verloren), doch solle man auch der Bauern Wohlfahrt bedenken und in den neuen Abmachungen von den Hauptleuten die Mäßigung getroffen werden, daß sie beiden Theilen leidlich seien. Der zweite Stand scheint nicht so geradezu die von dem ersten vorgeschlagene Neuerung erwartet, nicht einmal gewünscht zu haben, und drang daher vorzugsweise darauf, daß wie früher die Bauern, wenn sie zu klagen hätten, sich nicht unmittelbar an den Herzog, sondern zuerst an den Hauptmann des Amtes wenden, und wenn sie zur Ungebühr klagten, in ernste Strafe genommen werden sollten. Am wenigsten interessirt und daher am menschlichsten beurtheilten die Städte diese Frage, doch erklärten sie sich so allgemein, daß in diesem Punkte ihre Uebereinstimmung mit den andern Ständen vorausgesetzt wurde. Ueber das Entlaufen des Gesindes pflegten sonst heftigere Streitigkeiten zwischen den Städten und der Landschaft zu entstehen, man vermied sie aber diesmal, obwohl die Meinungsverschiedenheit doch hervortrat. Die Klage über das Entlaufen des Gesindes war allgemein, aber auf dem Lande häufiger, als in den Städten. Die herkömmliche Strafe für wiederholtes Entlaufen war das Staupenschlagen durch Hentfershand, da man sich

aber nur ungern dazu verstand, Gefinde, welches diese Strafe erlitten hatte, in Dienst zu nehmen, so erinnerte die Landschaft wieder an den Bau einer Galeere, auf welcher die muthwilligsten ihre Strafe abblößen sollten. Wegen Ablieferung des entlaufenen Gefindes sollten die Vorschriften der Landesordnung beobachtet werden, doch verlangte der zweite Stand außerdem, daß kein Diensthote, Bauer, Gärtner &c. ohne Paßbort auf dem Lande oder in den Städten angenommen werde, wobei man sich zu befeizigen hätte, daß deshalb eine Vereinigung mit den Städten, besonders Königsberg und mit dem Bisthum Ermland und andern Benachbarten des königlichen Preußens mit Zuthun des Herzogs und Vorwissen des Königs getroffen werde. Allein die Städte erklärten diesen Vorschlag für unausführbar, zumal in Königsberg: „denn das ist eine Seestadt, darin ein solch Gefinde von weit und breit, zu Wasser und zu Lande, von fernen und nahen Orten kommt und sich zum Dienste anbietet und angiebt“; doch versprachen sie der Landschaft von beiden Ständen den früheren Gebrauch zu halten, wenn ein entlaufener Diensthote in einer Stadt angetroffen, und der Bürgermeister deshalb ersucht werde, jenen seiner Herrschaft zurückzustellen. Der erste Stand war durch diese Erklärung zufrieden gestellt. Der zweite, obwohl er noch einige Vorschläge machte, wie die Einrichtung mit den Pässen in Schwang gebracht werden könne, ließ seinen Antrag zuletzt doch fallen, mit der Bemerkung, man werde nun also die Plage mit solchem ungewissen Gefinde bis zu Erhaltung besserer Ordnung ausstehen müssen. Hieher gehörte endlich noch die Beschwerde des Adels, daß das junge Bauervolk häufig in die Städte laufe und ohne Erlaubniß ihrer Herrschaft, ja oft auch ohne Wissen ihrer Eltern sich auf ein Handwerk oder andere Hantirung begeben. Er verlangte also, daß kein Handwerksmann jemanden in die Lehre nehme, er habe denn dazu von seiner Herrschaft Erlaubniß und guten schriftlichen Beweis. Hierauf erklärten die Städte vermöge der Handwerksrollen werde niemand zu einem Handwerk aufgenommen, er habe denn seine Freibriefe von seiner Herrschaft, oder daß er sonst ein freier kölmischer Mann ist. Hiemit wurde eine Frage berührt, deren Entscheidung allen früheren Verhandlungen über die Aufnahme von Gefinde und Lehrlingen hätte vorausgehen müssen, und über welche die Stände in der That zu keiner Einigung gelangten. Der Adel gestand durchaus nicht, „daß die kölmischen Leute ihres Gefallens ohne Zulaß ihrer Herrschaft in fremde Dienste oder zu Handwerken sich begeben sollten.“ Der Gegenstand ist so wichtig, daß wir nicht den Vorwurf zu großer Ausführlichkeit fürchten, wenn wir ihn von beiden Parteien, wie es auf dem Landtage geschah, auch hier noch näher beleuchten lassen. Wir müssen aber zuvor eine Stelle aus Herzog Albrechts Testament anführen, auf welche die Stände damals zurück kamen und die überhaupt mehr Beachtung verdient, als ihr zu Theil geworden ist. Die Stelle ist etwa folgendes Inhalts: da das Land Preußen an etlichen Orten von undentschen Preußen besetzt und bewohnt, und bei unsern Zeiten schier keine Seelforger zu bekommen gewesen, die in preussischer Sprache dienen können, der Mangel aber unseres Ermessens daher kommt, daß die Preußen ihre Kinder bis daher zur Schule nicht halten können, wegen ihres leiblichen Eigenthums (ihrer Leibeigenschaft), so wollen wir aus fürstlicher Macht alle Preußen, die in unserem Herzogthum und unter uns, denen (soll wohl heißen: unter uns und unter denen) von der Herrschaft, Adel oder Städten wohnen, des leiblichen knechtischen Eigenthums gefreiet und benommen haben, doch alles unterschiedlich, daß diejenigen, so sich zum Studiren begeben, und dem Folge thun, dadurch sie her-

nach bei den Kirchen, Schulen und andern weltlichen Regimenten zu gebrauchen, beides an ihren Personen und Gütern, die andern aber, so sich des Studirens nützlich nicht befließigen, allein für ihre Person und nicht mit den Gütern hinfort sollen frei sein und bleiben: begaben, begnadeten und befreien sie demnach, daß sie hinfort freier Geburt sein, sich solcher nicht weniger als andere Kölmer, wie oben unterschiedlich gemeldet, getrösten und gebrauchen sollen 2c. *) Diese Verordnung des Herzogs Albrecht scheint lange nicht den Erfolg gehabt zu haben, den er beabsichtigte. Wurde doch schon auf diesem Landtage die Bedeutung derselben wesentlich eingeschränkt. Denn wir zweifeln nicht, daß die Städte hierin klarer sahen, als der Adel. Sie erwiederten auf die angeführte Bemerkung des zweiten Standes: „Solches ist den Städten fremd zu hören gewesen, denn so lange sie gedenken und von ihren Alten reden und sagen hören, ist das Wort kölmisch allezeit für ein frei Wort gehalten; also, wenn man gefaget: es ist ein kölmisch Mann, ist dahin verstanden, daß es ein ganz freier Mann, der seines Gefallens ohne gesuchten Urlaub seiner Herrschaft und ohne Ab- oder Loskaufung ziehen, und sich seines Gefallens, wohin er gewollt, begeben mögen, wie denn auch die von Städten wohl wissen, daß mit den Leuten, so zu kölmischen Rechten sitzen, es also je und allewege gehalten worden, daß wenn das Erbe eines von den Kindern behält, die andern sich begeben mögen, wohin es ihnen gefallen, ja, was mehr ist, daß ein kölmischer Mann Macht gehabt habe, sein Gut zu verkaufen und selbst mit Kindern mit allem zu ziehen, wohin es ihm gefällig. Also würde jene Behemmung der kölmischen Leute wahrlich ganz directe wider das fürstliche Testament gerichtet werden, welches doch ausdrücklich die Preußen frei giebt, wie denn unser gnädigster Herr in Introdurirung des Hauptmanns zu Brandenburg und Bartenstein die Preußen frei zu achten und der kölmischen Freiheit, wie man sagt, zu genießen befreit haben sollen.“ Hiegegen erwiederte der erste Stand, dem der zweite vollkommen darin beistimmte; „daß die von Städten die kölmischen Leute ganz und gar frei haben wollen, und derwegen das fürstliche Testament wegen der Preußen und die Introdurirung des jetzigen Hauptmanns zu Brandenburg, daß F. D. ihre Preußen des Orts los und der kölmischen Freiheit zu genießen freigegeben haben soll, anziehen, solches können die von der Herrschaft und Landrätthe denen von Städten nicht nachgeben, noch gestatten, da es mit denselben weiter nicht gemeint, als daß sie ihre Güter andern verkaufen und eins das andere erben, sie aber sich sammt ihren Kindern von ihrer Herrschaft ohne derselben Willen unter andere nicht begeben mögen. So ist es sowohl in diesem Fürstenthum als auch in dem königlichen Theile Preußens vor undenklichen Jahren bisher viel anders gehalten, und noch.“ Der Herzog in seiner Antwort auf das vereinigte Bedenken der Stände überging den Punkt ganz.

Die Gefinde-Verhältnisse bahnen uns den Weg zur Landesordnung, in der sie als ein wesentliches Stück berücksichtigt waren. Denn auch auf diesem Landtage sollte über Landesordnung und Kolm gerathschlagt werden. Man hatte in den letzten Jahren wieder mit Westpreußen, über eine Vereinigung in beider Rücksicht verhandelt und schon im Anfange des Jahres 1580 kündigte der Herzog seinen Unterthanen an, daß die westpreußischen Stände auf der Versammlung zu Neumarkt sich zur Revision des Kolms bereit gefunden hätten. In der

*) Privilegia der Stände des Herzogth. Preußen fol. 81.

Proposition des gegenwärtigen Landtags eröffnete er noch nähere Ausichten zur Vereinigung, sowohl in Rücksicht des Kolms als auch der Landesordnung, und verlangte, daß man sofort die letzte Hand anlege, und damit der Landtag nicht aufgehalten werde, einen Ausschuß von Deputirten aus allen Kreisen ernenne, die im Verein mit Berordneten des Herzogs sich sofort dem Geschäfte unterzögen. Allein unter den Ständen herrschte jetzt allgemein die Ansicht, daß die Verhandlungen mit Westpreußen nur unnöthigen Verzug herbeiführten; man hielt die Einigung mit den westpreussischen Ständen wegen der Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der dort herrschenden Rechte mindestens für höchst unwahrscheinlich, ja der zweite Stand erklärte die dahingehenden Unterhandlungen sogar für „verkleinerlich“, denn es gewinne fast den Schein, „daß sie ohne den königlichen Theil, welcher doch eine andere Regierung hat, nicht für sich sollten ein Landrecht zu machen Macht haben“. Während nun der erste Stand auf schleunige Revision und Herausgabe beider Schriften drang (schon Herzog Albrecht hatte auf dem Landtage von 1563 den Druck des Kolms versprochen, auch wenn das königliche Preußen denselben nicht annehmen sollte), und während die Städte die herkömmlichen Einwendungen und Verwahrungen einlegten, machte der zweite Stand einen Vorschlag, der zwar erst nach Verlauf fast eines halben Jahrhunderts zur Ausführung kam, aber eben deshalb, weil er in so ferne und noch fernere Zukunft wirkte, für die preussische Rechtsgeschichte und somit für die Geschichte Preußens überhaupt von der höchsten Bedeutung gewesen ist. Sie schlugen vor, daß man aus dem Kolm, der Landesordnung und andern löblichen Rechten, dieser Lande Polizei, Gelegenheit und Gebräuchen gemäß, ein beständiges Landrecht auf alle Fälle, so viel möglich in ein corpus verfasse, wozu das römische Recht gute Anleitung geben könne, welches zwar nach Art, Sitten, Gelegenheit und Polizei des römischen Staates vorgestellt sei, aber doch als Richtschnur gebraucht werden könne; man würde dabei manches aus dem sächsischen Rechte und aus den Rechten anderer benachbarten Länder zu Hilfe nehmen und darauf zu sehen haben, daß wo es sein könnte, für Land und Städte gemeinsame Bestimmungen, wo sich's aber nicht schickte, für jeden Stand besondere dienliche Satzungen verfasse; „eines jeden Standes unter sich selbst gesetzten Willküren und Ordnungen auch den Werkrollen unschädlich“; ein solches Werk aber würde leichter und mit mehr Nutzen zu entwerfen und in Schwang zu bringen sein, unter einer ungeschiedenen Regierung im Herzogthum, als für beide Theile des preussischen Landes. Die Herren und Landräthe nannten diesen Vorschlag nachtheilig und gefährlich: ein Landrecht wie das beabsichtigte würde mancherlei Collisionen mit den Bewohnern des königlichen Preußens und Polens hervorrufen, welche kölnische Güter im Herzogthum besäßen; auch übrigens habe man davon vielfache Confusion zu erwarten; fast vierzig Jahre habe man nun den Kolm unter Händen gehabt, nie sei man so weit gewesen als jetzt, und nun sollte man auf einmal ein neues Recht zu machen anfangen? von den jetzt lebenden würde niemand seine Vollendung erleben, und die Ungewißheit des Rechts diese ganze Zeit hindurch nicht beseitigt werden.

Hiegegen glaubte der zweite Stand sich unschwer rechtfertigen zu können; er erinnerte, daß die Fremden dem im Herzogthum geltenden Rechte sich ebensowohl würden fügen müssen, wie die Bewohner des Herzogthums den im königlichen Theil und anderswo gebräuchlichen Rechten unterworfen seien. Es sei durchaus nicht ihre Absicht das bestehende Recht umzustößen; sondern wie Justinian das römische Recht zusammengezogen und in Ordnung gebracht habe,

ohne die früheren Gesetze und Gebräuche dadurch abzuschaffen, so sei auch ihre Meinung dahin gerichtet, daß man die kölnischen Rechte und Gebräuche, die Landesordnung, die magdeburgische Begnadigung, das Preussische und das Lehnrrecht, die Hofgerichtsordnung, die gemeinen Landtagschlüsse, die Kirchenordnung in bester Acht habe, in Ordnung bringe, was darin mangle, aus den sächsischen, wo auch die aufhörten, aus den Kaiser- und andern vernünftigen Rechten, so viel sich nach dieses Landes Gewohnheiten, Gebräuchen, Polizei und Gelegenheit dazu schicke, ergänze und alles in ein corpus verfasse. Die Statuta Polonica, die Reformation der Stadt Worms und andere dergleichen Gesetzbücher seien auf ähnliche Weise entstanden. Wo solches geschähe, würde man ein gewisses Recht haben, darnach sich männiglich, Richter, Procuratoren und Parten zu richten hätten, und würden die Juristen nicht alle Tage, wie fast geschieht, Neuerungen in den Rechten einführen können.“ Das Beispiel des jüdischen Volkes zeige, „daß man sich mit wenigen aber ordentlichen Gesetzen wohl behelfen könne, wenn nur die Confusion der Rechte vermieden, und man nicht, wie allhier geschieht, wenn man alle in diesem Lande üblichen Rechte durchgesehen, hernach allererst in das weite Meer der römischen Juristerei (da man keinen Grund fühlet, auch keiner ist, der die Juristenbücher alle überlesen) gewiesen wird.“ Im Königreich Dänemark brauche man in Administration der Justitien keiner Juristen, sondern richte sich allein nach einem uralten, von einem Könige vor etlichen hundert Jahren zusammengetragenen Gesetzbuche, komme bald zurecht und vermeide alle Weitläufigkeiten. Schließlich gab der zweite Stand zwar seine Beistimmung zu schleuniger Revision und Veröffentlichung des Kolms und der Landesordnung, empfahl aber die Ausarbeitung des allgemeinen Landrechts dringend als eine der wichtigsten Aufgaben der nächsten Zukunft.

Die Abschiede des Herzogs auf die Anträge der Stände interessiren uns viel weniger als die Verhandlungen der Stände selbst. Die Visitationsangelegenheit, sagte er, habe er mir angeregt, um die Stände mit den Hindernissen derselben bekannt zu machen, da sie ihm aber bereits in die Hände gegeben sei, werde er sie dem Landtagsschlusse vor 1578 und der damals von allen Ständen verfaßten Instruction und Verordnung gemäß ausführen und dazu Personen aus allen Ständen zuziehen; diese müßten aber dem Geschäfte beharrlich beiwohnen und „die Landschaft werde darauf gedenken“, wie die Vergütung ihnen aus dem Landeskaften gereicht werde. Hatte man bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß die Landesbeschwerden nicht durch die Visitation abgethan werden könnten, sondern auf dem Landtage vorzunehmen seien, so erwiederte er hierauf, er habe ihnen bisher so weit als möglich abgeholfen, und werde es auch ferner thun. Die Erinnerung wegen der Visitation in den Städten versprach er in Acht zu nehmen, und dabei alles, so zu guter Ordnung, Polizei und Wohlfahrt des gemeinen Nutzes sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen gereichen mag, fortzustellen. Die Bauern ferner sollten ihre Klagen allerdings zuerst beim Hauptmann des Ortes anbringen und bis zur Fällung des Urtheils ihrer Herrschaft den Gehorsam nicht versagen; aber die Appellation vom Ausspruch des Hauptmanns an den Herzog solle ihnen nicht benommen sein. Ueber das Entlaufen des Gefindes seien die Stände einig geworden und er habe nichts dawider. Kolm und Landesordnung sollten noch während des Landtages revidirt werden, die Einsprüche der Städte gegen die letztern achte er für unerheblich, da sie zu des Landes und der Städte gemeiner Wohlfahrt entworfen sei. Am unzufriedensten war er natürlich mit der Erklärung über die Contribution, welche die

Stände von der Abstellung ihrer Beschwerden abhängig gemacht hatten, und verlangte, daß man alsbald über eine bessere sich einigte.

Wir kommen zu den Beschwerden der Stände selbst. Der Herzog wußte natürlich, als er den Landtag berief, daß es ohne dieselben nicht abgehen werde. Er schloß daher sein Ausschreiben mit folgenden Bemerkungen: man werde aus allen seinen Propositionen seine Intention, des Landes Bestes zu fördern erkennen; er hoffe man werde sich dagegen treu, gehorsam und unverweislich verhalten. „Da aber einer ehrb. Landschaft wider diese seine väterliche gnädige Wohlmeinung etwas beschwerliches vorgekommen oder eingebildet wäre, sei es ihm nicht zugegen, und er möge wohl leiden, daß solches in währendem Landtage bescheidenlich vor und angebracht werde“. Er wollte an sich nichts mangeln lassen, „damit zwischen Herrn und Unterthanen ein friedliches Vernehmen und gutes Vertrauen, daran denn des ganzen Vaterlandes Wohlfahrt gelegen, angerichtet, erbauet und beständig erhalten werden möge“. Sofern diese Worte eine Aufforderung an die Stände enthielten, ihre Gravamina vorzulegen, machte der zweite und dritte Stand davon den ausgedehntesten Gebrauch. Aber man kann in denselben vielmehr eine Aufforderung sich nicht zu beschweren finden, und so scheinen die Herrn und Landräthe die Mahnung gefaßt zu haben. Denn ihrer Prærogative gemäß von den andern Ständen aufgefordert die Landesbeschwerden zusammenzustellen, weigerten sie sich dessen, so daß es der zweite Stand übernehmen mußte. Nur die Kirchenangelegenheiten, welche nicht die ungerechteste Veranlassung zur Unzufriedenheit gaben, brachten die Herrn und Landräthe in Aueregung, aber nicht in Form einer Beschwerde, sondern als Petition, die nach der Bedeutung des Gegenstandes, den sie betraf, sogar die erste Stelle in den Antworten auf die herzogliche Proposition erhielt. Bei allem Danke, welchen sie dem Herzoge für die Beilegung des kirchlichen Streites schuldig zu sein glaubten, baten sie ihn doch dringend um endliche Besetzung des vakanten Bisthums und der vakanten Professuren an der Universität. Die andern Stände folgten ihnen hierin, doch fügte der zweite den Wunsch hinzu, daß die Professoren nicht auf abgemessene Zeit, noch solche Personen dazu ersehen würden, die schon andere Aemter versehen. Auch baten sie den Herzog, dafür zu sorgen, daß früheren Versprechungen gemäß die Schulen zu Lyck, Tilsa und Saalfeld (die beiden ersteren besonders der polnischen und der litthauischen Sprache wegen) gegründet, die zu Bartenstein erhalten und womöglich in Besserung gebracht werde. Der Herzog antwortete hierauf in ähnlicher Weise ausweichend, wie im Jahre 1578; er habe seinem damaligen Erbieten gemäß sich angelegen sein lassen, für die Bestellung der samländischen Kirche zu sorgen, wie er sich denn auch sonst im ganzen Lande der allgemeinen Kirche Heil und Wohlfahrt zu fördern schuldig erachte; er habe, da es in Preußen an den geeigneten Personen mangle, mit ansehnlichen Theologen im deutschen Reich Verhandlungen angeknüpft, auch in Hoffnung gestanden, dergleichen Personen, mit welchen nicht der Kirche allein, sondern auch der hohen Schule gedient wäre, zu erhalten, aber diese seine Hoffnung sei bis dahin noch nicht in Erfüllung gegangen. Sein Versprechen war ebenso ausweichend; es entsprach der Bitte der Stände in keinem Falle; sie baten um die Wahl eines Bischofs, er versprach — die Errichtung eines Consistoriums. Er wolle mit Bestellung der samländischen und aller Kirchen ins Gemein eine solche christliche Versehen zu thun wissen, dadurch nicht allein den christlichen Kirchen und Schulen, sondern auch Landen und Leuten nützlich gedient sein, also

daß sie sich auch dessen zu bedanken haben sollen; inmittelst aber wolle er auf die Wege bedacht sein, daß ein christlich Consistorium von gelehrten wohlverfahrenen und gottesfürchtigen sowohl geistlichen als politischen Räten angerichtet und verordnet werde, da nicht allein in Zeit des vacirenden samländischen Stifts alle geistliche und Ehesachen gehandelt und verrichtet und in allen denen Händeln, so zur Geistlichkeit gehören, so christlich, nutzbar und unverweilich verfahren werden solle, daß verhoffentlich sich niemand dessen mit Fugen zu beklagen haben möge.“ So antwortete er auch auf das Gesuch wegen der Besetzung der vakanten Stellen an der Universität mit so allgemeinen Erklärungen und Versprechungen, daß wir daraus kaum etwas entnehmen können. Endlich wegen der Partikulare erklärte er, daß er sie gerne schon längst aufgerichtet hätte, wenn die Stände nicht so lange mit der Contribution gefäumt hätten; damit es so bald als möglich geschehen könne, sollten sie die Abzahlung des Restes der 400,000 Mark beschleunigen. Bei diesen Erklärungen blieb der Herzog, obwohl die Stände nochmals und deutlicher als zuvor auf eine ordentliche Bischofswahl, an welcher den Privilegien gemäß auch sie Antheil haben müßten, drangen, ihre Abneigung gegen die Ueberweisung der geistlichen Händel an ein Consistorium offen aussprechen und auf den Abschied von 1578 verweisen, in welchem die Errichtung der drei Partikulare nicht von der Abzahlung der 400,000 Mark abhängig gemacht sei; der Herzog habe sich vielmehr erbotten, dieses Werk alsbald fortzustellen, weil die Landschaft die Entrichtung einer so großen Summe auf sich genommen habe *).

Ebenso wenig als durch diese Gesuche erreichten die Stände durch die Beschwerden, welche der Adel aufgesetzt hatte. Diese Beschwerden betrafen vorzüglich die Organe der Verwaltung, die Gerechtigkeitspflege und die Handhabung der Regalien. Gleich aus den ersten wird man erkennen, daß, so viel auch von Vertrauen gesprochen wurde, das Vertrauen doch dahin war. Nicht ohne Mitleiden sah man auf das Schicksal des schwachsinnigen Albrecht Friedrich und seiner Gemahlin. Der Herzog von Jülich empfahl gelegentlich beide der Fürsorge der preussischen Stände, vielleicht weil er von denselben mehr Theilnahme für die Unglücklichen erwartete, als Georg Friedrich für sie zeigte. Ein Ausschuß der Landschaft hatte sie besucht und von der Herzogin mancherlei Klagen gehört, welche die Stände nun zu den ihrigen machten. Dem blöden Herzoge sei keine Person zugeordnet, welche auf ihn und seine Diener sehen könnte, auch die Herzogin sei ganz verlassen, da man ihr ihre treuen Diener Kuhnheim und Kirstendorf genommen habe; überdies erfahre sie manche Ungebühr: als sie im vergangenen Sommer des Vergnügens und des Luftwechsels halber nach Fischhausen reisen wollte, sei es ihr anfangs durchaus nicht, dann nur mit großem Unwillen gestattet. Der Herzog antwortete hierauf, die Fürsorge für die beiden sei ihm übertragen, nicht der Landschaft, die er deshalb ermahnte, sich „zwischen fürstliche Personen nicht einzumengen“. Die Beschwerde wäre hinterblieben, wenn sie nicht von einigen friedhässigen Personen angestiftet wäre. Wenn die Stände sich ferner beschwerten, daß ihm von unruhigen Leuten über seine getreuen Unterthanen allerlei eingebildet sei, um ihre unterthänige Treue in Verdacht und Zweifel zu ziehen, so erwiederte der Herzog, sie seien übel berichtet, es gebe solche Leute nicht, und er wisse fal-

*) Vergl. Hartnoch Preuss. Kirchenhistorie S. 493, 494.

schen und wahren Bericht zu unterscheiden; allerdings habe er aber allerlei Widersetzlichkeit und andere Beschwerden erfahren, so daß er die schuldige Dankbarkeit bei vielen nicht verspüren könne; auch zu dieser Anzüglichkeit habe man sich nur durch friedhässige Personen verleiten lassen; das aber sei nicht der Weg auf dem Vertrauen zwischen Herrn und Unterthanen gestiftet werde. Diejenige Beschwerde, auf welche die Stände den meisten Nachdruck legten, war die Bevorzugung der Ausländer: die ausländische Regierung sei die Quelle aller Uebel, und doch gegen die Privilegien; es sei eine „fränkische Rathsstube und Kanzlei“ errichtet, in der nicht nur (was man dulden könnte) die auswärtigen Angelegenheiten tractirt würden, sondern auch die preussischen Händel ihren endlichen Schluß erlangen müßten. Die vier Regimentsräthe bei Hofe seien zwar Einzöglinge, aber weder würden sie in allen preussischen Angelegenheiten befragt, noch weniger mit ihrem Rath und Vorwissen allein darin geschlossen. Die Fremden aber seien mit des Landes Gewohnheiten und Privilegien zum Theil unbekannt und strebten des eigenen Nutzes wegen der Herrschaft zu gefallen. Der Herzog möge seine Confirmation der Privilegien in Acht halten und sich den alten Herrn zum Muster nehmen. Diese Beschwerde nahm Georg Friedrich um so übler auf, da sie nicht bloß seine Behörden, sondern ihn persönlich, wenn nicht berührte, doch zu berühren schien. Die Stände hatten sich der Uebertragung der Gubernation an ihn keinesweges geneigt bewiesen, er hatte sogar über Widerstand von ihrer Seite bei seinen Unterhandlungen mit Polen geklagt. Hieran knüpfte er auch jetzt seine Entgegnung. Man habe sich der ausländischen Regierung gleich anfangs, zu großem Schaden des ganzen brandenburgischen Hauses widersetzt, dennoch habe es Gott so gefügt, daß er dieselbe erhalten und bis jetzt bewahrt habe. Es komme ihm fremd vor, daß man sich abermals über ihn als ausländische Regierung beschwere, doch erkenne er hierin nur das Treiben einiger Unruhestifter. Es sei von den Ständen selbst, unter andern im Eingange der Beschwerdeartikel anerkannt, daß er seine Intention auf gemeine Wohlfahrt dieses Landes und seiner Einwohner gerichtet habe; wie solle er damit die Behauptung vereinigen, daß die ausländische Regierung alle Unrichtigkeiten und Beschwerden des Landes veranlaßt habe? Man möge den Schaden und Nachtheil, der daraus geflossen, specificiren, er werde darauf zu antworten wissen. Hierauf legte er den Ständen eine Parallele der jetzigen und der früheren Lage der Dinge vor: er könne die früheren Klagen und Beschwerden der Stände selbst zum Zeugniß anführen, wie die vorige Regierung besonders bei des blöden Herrn Zeiten geführt worden; wie haufällig alle Sachen, geistliche und weltliche, vornehmlich zu der Zeit gestanden, da ihm die Regierung übertragen sei; wie endlich die Haushaltung vertreten, und sonderlich wie mit der Herrschaft Gütern allerseits gebaret sei. Die Hauptnutzungen der Herrschaft seien so in Abgang gekommen, „daß davon wenig oder wohl gar nichts der Herrschaft eingebracht, sondern fast mehrentheils durch die Hauptleute verzehrt und verthan worden; daß auf vielen Aemtern, so vornehme Leute innegehabt, kaum so viel erbaut und erübrigt, daß man die Hauptleute mit ihrem übermäßigen unnötigen Gesinde kaum erhalten mögen, daß auch, da in etlichen Jahren 12,000 Mark gefallen, kaum 700 Mark davon in die fürstliche Kammer geliefert worden, sondern man hat noch etlichen derselben aus der Kammer Nachgeld dazu herausgeben müssen. Und wollen doch nichts destominder gerühmet sein und das Ansehn haben, daß sie gute Haushalter gewesen, da ihnen doch alle heilsame und nützliche Ordnungen, die f. D.

doch hin und wieder auf den Aemtern angestellt, zuwider und derwegen auf jetzigem Landtage sich waidlich gegen dieselbe gebrauchen lassen. Zu geschweigen, daß vorerwähnte Hauptleute gestattet und zusehn, daß der Herrschaft in den Aemtern an deren Rechten und Gerechtigkeiten allerlei unsüßliche Einträge begegnet, und sonst in viele Wege Güter und anderes unterschlagen worden. Desgleichen ist es zu Hof so banfällig gestanden, in dem daß keiner seinem Amt gebührlich nachgekommen, sondern ein jeder in solcher des blöden Herrn Regierung seines Gefallens gelebt und gethan, was er gewollt. Was sich auch über das, daß keiner Hof-, Kammer-, oder Canzleiordnung nachgegangen, für unflüssige Aufsicht in Küchen und Kellern, Brauhaus, Mühlen, Schlachthof, Speicher u. a. für hochschädliche Mängel gefunden, und daß über die Ausgaben keine gebührliche Belege gehalten und aufgewiesen, das weisen die Relationen der darüber gehaltenen Visitation aus. Desgleichen sind auch bei den Hauptleuten gar keine Mängel, so sich in den Rechnungen befunden, mit Ernst abgeschafft worden. So sind auch in Verkaufung und Erkaufung der Waaren allerlei verbotene Vortheile verstattet. Die Gefreunde und Verwandte haben niemand zu Aemtern gefördert, ungeachtet ob dieselben dazu qualificirt oder nicht, dadurch nicht allein der Herrschaft zu großem Nachtheil gehandelt, sondern auch mancher guter ehrlicher Mann, der einem andern mit Verstand und Geschicklichkeit billig vorzuziehn und der Herrschaft auch mit gutem Nutz dienen können, zurückgesetzt worden. Aus welchen allen und andern mehr hochschädlichen Mängeln und Gebrechen erfolgt, daß die jährlichen Einkünfte bei weitem nicht geklecket, wie denn die Ausgaben in etlichen viel Jahren nach einander die Einnahme um viel Tausend Mark übertroffen, daher denn endlich entsprossen, daß die Landschaft und arme Unterthanen mit sehr vielen Exactionibus und Neuerungen belegt werden müssen, mit welchen aber gleichwohl auch wenig Nutzen geschafft. Also ist es auch mit Administration der Justizien zugegangen: Da mancher arme Mann an seinem Rechte und guten Sache gekürzet, auch ihrer viele ihres erlangten Rechtes halber zu keiner wirklichen und gebührlichen Exekution nicht kommen können, der großen Parteilichkeit, so dabei vorgefallen, zu geschweigen. Was nun ein solch Regiment letztlich für einen Ausgang genommen haben würde, da der geistliche Stand und zuzörderst die Kirche Gottes also perturbiret, da die Einkünfte des Landes, davon die Herrschaft zu unterhalten, auch Land und Leute geschützt werden sollen, eigemüßiger übermäßiger Weise verzehret und durchgebracht und in der Herrschaft Nutz nicht gewendet, und über das Land und Leute mit vielen Exactionibus, Landsteuern und Anlagen beschweret, keine Justitia administret, keine Ordnung gehalten, sondern jeder seines Gefallens gelebt, das wollten ihre f. D. einer ehrb. Landschaft und einem jeden ehrliebenden, der es mit dem Vaterlande und gemeiner Wohlfahrt getreulich meint, zu erkennen heimstellen". So schilderte Georg Friedrich die frühere Verwaltung, und er durfte sich nicht scheuen nun die seinige dagegen zu halten. Nicht ohne Selbstbewußtsein führt er aus, wie er den Kirchenstreit beigelegt, um die Akademie sich bemüht, gute Polizei und Ordnung eingeführt habe; die Kammer und die Haushaltung seien so eingerichtet, daß er ohne Schulden zu machen nicht nur die jetzt doppelte Hofhaltung versehen, sondern auch Vorräthe an Victualien und Waaren schaffen könne; die Rätthe seien an Eid und Pflicht gemahnt, wichtige Landesfachen würden immer mit den Oberräthen berathschlagt; das Hofgericht sei von neuem und hoffentlich genügend bestellt; jeder erhalte Recht ohne Ansehn der Person &c. Nach dieser Parallele kam er endlich auf den Gegenstand der Beschwerde näher zu sprechen

Daß er zu dieser seiner Regierung auch seine vertrauten fränkischen Rätthe gebraucht habe, dazu sei er durch hohe und wichtige Ursachen bewogen: Denn da der oberste Schluß bei dem Fürsten stehe, so sei er durch keines Rathes Bedenken gebunden und könne zu Rathe ziehen, wen er wolle. Er sehe nicht, wie man darthun könne, daß solches gegen die Privilegien geschehen sei. Denn ob schon verordnet sei, daß der Hofmeister, der Burggraf und der Obermarschall Einzöglinge sein und neben dem Kanzler stets gehalten werden sollten (der Kanzler durfte ein Ausländer sein, wenn sich kein Einzögling von hinreichender Gelehrsamkeit und Erfahrung fand), so werde doch in keinem Privilegium zu finden sein, daß die Herrschaft nicht neben denselben mehr andere Rätthe annehmen und halten dürfe; diese Freiheit, Rätthe sowohl Ausländer als Inländer nach seiner Gelegenheit zu bestellen, könne keinem Fürsten durch Privilegien abgestrichen oder benommen werden; er solle sich verbunden halten, mit vier Personen, sie wären zu Regierungshändeln qualificirt oder nicht, alle vorfallende Händel zu tractiren, außer ihrem Bedenken nichts zu schließen und vorzunehmen, und neben ihnen niemand zu Rathe zu ziehen? was bliebe ihm gar, wenn er mit der Landschaft zu tractiren hätte, und die Rätthe derselben wider ihren Herrn beiwohnen sollten? Heiße das nicht dem Fürsten gänzlich die Hand schließen und ihm allen Rath entziehen? ein solches Verlangen sei nicht nur gegen aller Völker Recht und wider die Vernunft, sondern auch in der ganzen Christenheit unerhört. Die Zuordnung der fränkischen Rätthe könne übrigens schon deshalb nicht als Neuerung angegriffen werden, da auch Herzog Albrecht außer den vier Regimentsträthen verschiedentlich sich anderer bedient habe und zwar nicht bloß der hingerichteten, die mit ehrlichen Leuten nicht verglichen werden sollten. Die Landschaft selbst habe sich auf dem Landtage von 1565 dahin ausgesprochen, sie wolle dem Herzoge nicht entgegen sein, neben den Regimentsträthen andere gottesfürchtige geschickte Männer zu Diensten zu gebrauchen, was nicht allein auf die Inländer, sondern auch auf die Ausländer gemeint sei. Im Jahre 1579 habe man sich zwar über die Zuordnung der fränkischen Rätthe beschweren wollen, nichts desto weniger zuletzt doch schriftlich erklärt, daß man weder mit der Zuordnung an sich, noch mit den zugeordneten Rätthen unzufrieden sei, und daß man sich nur für zukünftige Fälle verwahre. Wenn man gegen die fränkischen Rätthe etwas vorzubringen habe, so möge man es im Einzelnen ausführen. Georg Friedrich ging aber noch weiter und griff den engherzigen Grundsatz der Ausschließung der Ausländer von den Aemtern überhaupt an; schon Moses gebiete seinem Volke die Ausländer zu achten, da auch seine Väter Ausländer gewesen seien; ihre eigenen Vorfahren wären ebenso aus der Fremde eingezogen, aber nimmer würden sie zu der gegenwärtigen Stellung gelangt sein, wenn schon damals der von ihnen jetzt vertheidigte Grundsatz gegolten hätte; er könne nicht wissen, woher und von welcher Zeit sie den Anfang der Einzöglingenschaft datirten; jene Mißgunst gegen die Ausländer müsse dem ganzen Lande üblen Ruf bringen, ja es sei zu befürchten, daß ihre Kinder bei anderen Nationen namentlich im deutschen Reich gleiche Behinderung fänden und von jedem Dienste ausgeschlossen würden. Es war mit jenen Privilegien über den Vorzug der Einzöglinge und besonders über das Regiment allerdings eine eigene Sache; man wird nicht geradezu behaupten können, daß die Stände dieselben willkürlich deuteten; das, was sie wollten, lag wohl in der Absicht dessen, der die Privilegien ertheilte; aber eben so wenig wird man Georg Friedrich einen Vorwurf daraus machen, daß er sie zu umgehen suchte; in dem Gesetze selbst

lag der Fehler, der es vernichten mußte. Wie wir aber hier das vernünftige Recht auf Seiten Georg Friedrichs sehen, so vertrat er überhaupt oft das allgemeine und vernunftgemäße gegen die besondern und zufälligen Richtungen der Stände; dies zeigen einige der folgenden Beschwerden noch deutlicher. Fast an das Lächerliche streift es, wenn die Stände sich über Georg Friedrichs Haushaltung beschwerten und von übermäßigen und unnöthigen Ausgaben sprachen, (während sie im Grunde nur sagen wollten, daß dieselben denjenigen nicht mehr zu Gute kommen, die daran gewöhnt waren). Sie bemerkten ferner: Der blöde Herzog, seine Gemahlin und die preussischen Räte würden sehr genau gehalten, die letzteren seien außer dem Burggrafen und Hofrichter vom Schlosse entfernt, aber viele fremde und ausländische Diener an ihre Stelle gesetzt, auf welche vielmehr als früher angewendet werde; in der neuen Hofstube werde eine große Menge Volkes gespeist, außer denjenigen, die noch ihre besondere Tafel und Auspeisung hätten. Georg Friedrich begnügte sich hierauf zu bemerken, niemand werde dadurch in seinem Rechte verkürzt; er wisse, daß kein Wohlgesinnter über seine Haushaltung Beschwerde führen werde, und könne in dieser Beschuldigung nur die Stimme derer, welche die fremden Räte beneideten, hören. Noch schroffer stellten sich die Stände (namentlich der Adel) in der Klage über die Verwaltung der Landämter dem Herzog entgegen. Die Ämter seien mit Hauptleuten von Herrschaft, Ritterschaft und Adel zu besetzen; aber an die zwölf Ämter seien nur mit Amtschreibern besetzt, die oft so viel als nichts von der Haushaltung wüßten; denen als nicht ebenbürtigen, Herrschaft und Adel, ja denen selbst andere nicht gehorchten, und bei denen Herrschaft und Adel ihre Justiz nicht suchen könnten. Sie würden schnell reich, und könnten doch nicht „allen Dingen so genau auf die Schanze sehen“. Schlechte Amtleute hätten durch bessere ersetzt werden können, doch müßte ihnen ein Gehalt geboten werden, der ihren Verhältnissen entspreche und sie nicht zuzubüssen zwingt. Hierin waren die Städte ganz anderer Meinung und beriefen sich auf Beschlüsse von 1575 und 1578, durch welche dem Herzoge die Besetzung der Ämter mit Personen aus allen Ständen heingestellt sei, von denen aber die beiden anderen Stände nichts wußten. Die Antwort des Herzogs ist zu errathen. Er antwortete: Der Adel habe sich von den Ämtern zurückgezogen, sobald dafür gesorgt sei, daß die Ordnung hergestellt und der eigne Wille aufgegeben werde. Weiter beschwerten sich die Stände, daß in Abwesenheit des Herzogs die Statthaltertschaft, welche nicht bloß nach den älteren Privilegien, sondern auch nach dem diploma curatorium den Regimentäräthen gebühre, nicht diesen sondern Fremden oder wenigstens zugleich Fremden übertragen würde, worauf der Herzog allerdings eine ausweichende Antwort gab. Dagegen nahm er es, während die Stände sich auf Privilegien bezogen, welche sie versicherten, daß Ausschreiben und Befehle in seiner Abwesenheit im Namen der Regenten erlassen, und mit einem eigens dazu bestimmten Siegel bezeichnet sein müßten, als sein Recht in Anspruch, dieselben in seinem Namen ausfertigen zu lassen, da die Regierung auf ihn fundirt sei. Bestimmte die Regimentsnotel und das Testament endlich, daß bei Gesandtschaften an den König wenigstens einer der Regimentäräthe, einer der vier Hauptleute und einer von der Landschaft zugezogen werde, beschwerten sich die Stände darüber, daß es nicht geschehen sei, und verlangten sie namentlich zu wissen, was der König auf die Protestation wegen des diploma curatorium verfügt habe, so versprach er zwar jene Privilegien in Acht zu haben, sofern die Gesandtschaften Landesangelegenheiten beträfen, aber mit der weitem

Einschränkung, wenn er unter den Räten dazu geeignete Personen finde: über die angezogene Protestation habe der König sich noch nicht erklärt. Auf die Regierungsweise Georg Friedrichs bezog sich endlich die schon berührte Beschwerde über die Veränderungen im Collegium der Landräthe, und das schon oft wiederholte Verlangen, daß wo der einhellige Schluß aller Stände erforderlich sei, nicht Kreistage, sondern Landtage berufen würden, da jene nur die Zwietracht beförderten.

Auch über die Gerechtigkeitspflege wurde geklagt. Viele beschwerten sich, daß sie ohne vorhergegangene Citation bestrickt, oder daß gegen sie auf Anzeigen böser Leute ohne vorhergegangene Besprechung hinterrücks inquirirt werde. Königsberg ins Besondere klagte über Einbrüche in seine Gerichtsbarkeit; sonst wenn die Oberherrschaft gegen einen Bürger in den Städten etwas zu suchen oder zu klagen gehabt, habe sie solches durch ihren Fiskal vor dem Rathe oder Gerichte, darunter der Bürger gefessen, gethan, neulich aber sei auf unerhörte Weise verfahren. Ditrich Montfort war nach der Darstellung der Städte neulich auf das Schloß berufen, festgenommen, der städtischen Gerichtsbarkeit entnommen und von der Herrschaft in Verhaft gehalten. Die Städte hatten supplicirt und nur mit Mühe erlangt, daß Montfort nach langer Verhaftung vor das löbenichtische Gericht gestellt wurde. Dieses Gericht hatte nicht nach dem Willen des Herzogs gesprochen; daher wurde das Urtheil von dem Fiskal verworfen mit der Drohung (wie sich auch der Herzog öffentlich vernehmen ließ), das Gericht propter denegatam justitiam zu besprechen. Der Herzog ertheilte über diese Beschwerden folgenden Bescheid: er habe nicht erwartet, daß die Landschaft ihm dergleichen Vorwürfe machen sollte, da sie selbst um ernstliche Bestrafung des Todschlages und anderer Verbrechen gebeten habe, und ihm ohnehin nach göttlichem Gebote solch Einsehen zu haben zustehet. Jedermann kenne den Unterschied zwischen bürgerlichen und peinlichen Prozessen; in den ersteren sei er noch niemanden von Herrschaft und Adel oder anderen zu nahe getreten, aber wenn entweder das factum notorium sei und die Thäter trotzig auf ihren Gütern sich aufhielten, oder wo „des Austretens halber“ ein Verdacht entstehe, müsse vermöge aller beschriebenen ordentlichen Rechte realis citatio und der Zugriff gebraucht werden: denn wo man sie peinlich anklagen, schriftlich oder sonst citiren wollte, würden gewiß wenig Missethäter erscheinen und zu verwirkter Strafe gebracht werden können. Der alte Herzog habe nicht allein dergleichen, sondern auch wohl einen mehreren Ernst gebraucht, Er werde sich mit dem Inquiriren und Citiren schon zu halten wissen. Montforts Sache aber verhalte sich folgendermaßen. Wie er zu Land und Leute gelangte, habe er eine große Alienation der Gemüther bei etlichen Unterthanen gefunden, und allerlei Calumnien und Auflagen erfahren müssen. Er habe anfangs darauf nicht achten wollen, aber die Spötereien haben kein Ende genommen, es habe sich Widersetzlichkeit mit denselben gepaart; niemand sei ihm bei seiner Rückkehr nach Königsberg zum Empfange entgegen gekommen, nicht einmal von seinen Dienern; er habe nichts unternehmen können, was nicht cavillirt oder beschwerlich angezogen wäre, so daß selbst die Prediger zur Ordnung gemahnt, und der Magistrat aufgefordert werden mußte, sein Amt zu gebrauchen. Da diese Verwarnung und Erinnerung nichts fruchtete, habe er beschlossen, an einem Aufheger ein Exempel zu statuiren. Montfort, der sich schon durch seinen Ungehorsam gegen das nach dem Theologenstreite ergangene kirchliche Mandat, durch seine Widersetzlichkeit gegen die Erhebung des Bierpfennigs und durch Vorschläge, welche dahin zielten, die

Subsidien für Polen dem Herzog nicht in die Hände zu geben, ausgezeichnet hatte, sei ihm neben andern als einer der Rädelshörer genannt. Nun sei es schon unter dem alten Herzoge nicht ungebrauchlich gewesen, diejenigen, welche sich gegen die Herrschaft vergangen hätten, bis auf weiteren Bescheid zu Hofe zu verstricken; weiter habe auch er nichts gethan. Die Königsberger könnten kein Privilegium aufweisen, in criminibus praesertim exceptis et contra dominum zu richten, noch viel weniger sei das letztere herkömmlich. Die Inquisition gegen Montfort (bei welcher der Herzog sich der Hilfe des Rathes und Gerichtes im Kneiphof bediente) habe dahin geführt, daß dieser nach langem Leugnen und Widerstreben endlich doch ungezwungen mehrere hochstrafbare Handlungen bekannte, (doch nahm Montfort seine Aussagen später als abgedrungen in Gegenwart des Nachrichters zurück) und in seiner darauf eingereichten Supplication selber den Tod mehr als wohlverdient zu haben erklärte. Nun habe der Herzog durch den Fiskal bei dem Halsgericht im Löbenicht peinlich gegen ihn agiren lassen wollen, dasselbe habe sich aber so parteilich gezeigt, daß die Richter für die Patrone des Angeklagten hätten gelten können. Der Herzog habe daher den Handel bei diesem Gerichte nicht verfolgen können, de denegata justitia protestiren lassen. Er sei nunmehr entschlossen, gegen Montfort *ex officio* zu procediren und solche rechtliche Mittel und Wege an die Hand zu nehmen, wie es seine Nothdurft erfordere, und wie er es gegen Gott und sonst, wo es von Mäthen, verantworten könne. Wir können den einzelnen vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit beurtheilen, aber die Hauptsache ist auch vielmehr das Princip, von welchem der Herzog ausging. Er habe nichts gethan, als was zur Erhaltung seiner Autorität nöthig war, darin aber weder der Städte noch des Landes Privilegien verletzt, „welche in diesem Falle wenig disponiren werden, auch ihrer f. D. als des regierenden Fürsten oberste Jurisdiction nicht derogiren können“. Wenn man anführe, daß es bisher im Lande nicht gebräuchlich gewesen sei, könne solches ihrer f. D. Libertät nicht präjudiciren, denn *ex actibus negativis nullum inducitur jus*.

Wie der Herzog in der Handhabung der Regierung und in der Gerechtigkeitspflege jede äußere Beschränkung möglichst aus dem Wege räumte, so litt er auch keinen Eintrag in die unmittelbar nutzbaren Regalien. Es handelte sich hier vorzüglich um Holz- und Jagd-Gerechtigkeit. Wir sprechen über die letztere des inneren Zusammenhanges wegen an dieser Stelle, obgleich sie vom Herzoge selber unter den Propositionen vorgelegt war, und von den Ständen daher in den Bedenken über diese nicht unter den Beschwerden behandelt wurde. Die Holzgerechtigkeit bewegten sie allerdings zuerst, unter den letztern. Nach dem samländischen Privilegium von 1413 war den Bewohnern dieses Landestheils, sofern sie nicht eigene Holzungen hatten, freigegeben, zu Feuersnothdurft in den Büschen und Sträuchern, die nicht zum Hegen taugten, frei Holz zu nehmen; auch war ihnen in demselben die Verabreichung von Bauholz verheißen, um welches sie sich jedoch an den Marschall oder den Voigt in Samland zu wenden hätten. Nun beschwerten sich Adel und Freie von Samland, daß gegen ihre Privilegien ihnen das freie Brenn- und Bauholz, selbst wenn ausdrückliche Berechtigung dazu nachgemessen wäre, vorenthalten sei; aber auch die andern Kreise klagten, daß der Herzog und die amttragenden Personen denjenigen, welche solche freie Hölzung hätten, Schwierigkeiten machten; manchem sei die verschriebene Hölzung gänzlich benommen, indem die herrschaftlichen Waldungen „mit Leuten besetzt“, oder vermietet wären. Auch die Städte und besonders Königsberg klagten über den

Mangel an Holz, welches über die Maassen theuer werde, da die Hölzung allenthalben genau eingezogen, und die Zufuhr an Holz nicht wie vorhin gestattet werde; schon fühlten die Brauer und Bäcker in ihren Gewerben sich dadurch beeinträchtigt. Der Herzog bejahte, daß er den freien Gebrauch der Hölzung allerdings einigermaßen restringirt habe, um zu hindern, daß nicht die durch unzeitiges und unziemliches Verhauen unglaublich verwüsteten Wälder gänzlich vernichtet würden. Komme man diesen Unordnungen nicht bei Zeiten entgegen, so werde auch hier, obwohl das Land an Wildnissen und Heiden allerdings reich sei, mit der Zeit Mangel an Holz wie anderwärts eintreten. Allerdings seien viele mit freier Hölzung privilegirt, aber deshalb dürfe nicht jeder in den herrschaftlichen Wäldern, wie viel ihn gelüste, und wo es ihm am bequemsten schein, Holz schlagen, oder was ihm zur Nothdurft bewilligt sei, verkaufen und fortgeben; solche Mißbräuche müsse er abstellen. Er wolle keinen beeinträchtigen, müsse aber über die Ausdehnung jener Rechte genaue Erkundigung einziehen, und verlange daher, daß jeder seine Ansprüche beweise. Das samländische Privilegium verlautete nicht auf den Adel, sondern nur auf die Freien und Bauern, sofern sie keine eigene Hölzung hätten. Eigenthümlich war die Einrichtung des Herzogs, daß er durch den fränkischen Hausvoigt Zettel austheilen ließ, ohne welche niemandem Holz zu kaufen gestattet war. Königsberg hatte sich darüber beschwert; der Herzog erklärte, er habe sie nur getroffen, um das Aufkaufen und Vertheuern des Holzes dadurch zu verhindern.

Mit dem Hetzen und Jagen hätten Herrschaft und Adel, wie es in der Proposition hieß, nicht nur dem Fürsten, sondern auch einander großen Schaden gethan; er wolle ihnen ihre Freiheit keinesweges rauben, aber Ordnung schaffen und zwar, obwohl er es für sich selbst thun könnte, mit Rath aller Stände, damit man um so weniger Grund habe, sich darüber zu beschweren. Wir können auch hier nicht angeben, welche Maaßregeln der Herzog bereits ergriffen hatte, um der Unordnung zu steuern, doch war die Unzufriedenheit über dieselben, wie seine eigene Proposition zeigt, sehr groß. Der Unzufriedenheit aber kam der Trotz gleich: ein Edelmann hatte gesagt, „er wollte dennoch jagen, ja auch wenn f. f. D. Bart ein Busch wäre und ein Hase darinnen säße, wollte er ihn heraushezen.“ Selbst der erste Stand erklärte auf dem Landtage, daß über das Jagdwesen beschwerliche Ausschreiben und Befehle erlassen seien. Er erinnerte an die Verhandlungen des Herzogs Albrecht mit den Ständen auf den Landtagen von 1562 und 1563 und an seinen Abschied vom 22. März 1563, und bat Georg Friedrich es bei den damaligen Bestimmungen bleiben zu lassen, wenn er nicht noch höhere Begnadigungen ertheilen wolle. Der zweite Stand wollte sich in dieser Beziehung der alten und neuen Landreceß, der Landesordnung, der wohlhergebrachten Gerechtigkeit, Freiheit und Gewohnheit halten und davon im Wenigsten nicht abtreten. Ueberdies rügten sie die Worte der Proposition, „daß der Herzog vor sich selbst diesfalls gute Ordnung anzurichten gut Zug und Macht haben sollte“, und zwar in der Absicht, „damit nicht bedenkliche Eingänge im Lande zu merklichem Nachtheil desselben entstehen mögen“; denn bisher habe „die regierende Herrschaft keine neuen Ordnungen, Constitutionen oder Satzungen, sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen vor sich selbst und ohne gemeine einhellige Verwilligung einer allgemeinen ehrb. Landschaft von allen Ständen zu machen oder anzurichten, oder zu ändern sich unterstanden“. Die Städte waren in diesem Punkte mit dem Herzog einig, denn sie erinnerten, wenngleich zunächst wohl aus eigenem In-

teresse, daran, daß nach den alten Verordnungen niemand dem andern auf dem seinigen zu nahe treten dürfe. Der Herzog rechtfertigte sein Verfahren noch weiter; die Jagd sei eines der vornehmsten Regalien, und er müsse es um so mehr in Acht halten, da er dem blöden Vetter und dessen Nachkommen verantwortlich sei. Auch der alte Fürst habe das Jagdrecht streng gehandhabt und z. B. die hohe Wildbahn niemand verstattet, der nicht durch seine Handsfeste dazu berechtigt war; auch unter der nächstfolgenden Regierung seien nur Unordnungen eingerissen, keine Zugeständnisse gemacht; wenn die Amtleute eine Zeit lang durch die Finger sahen, so könne das unmöglich ein Recht begründen. Um aber der heillosen Unordnung zu steuern, habe er durch die Amtleute zuerst verwarnen lassen, dann durch strenge Mandate geboten, sich des unziemlichen Jagens und Pirschens an Orten, da s. f. D. die hohe und niedere Wildbahn un widersprechlich zuständig, endlich zu enthalten. Er habe damit nur gethan, was alle anderen Fürsten, auch der König von Polen thäten. Besonders pochte der Adel von Samland hier auf ein vermeintes Recht; der Herzog bemerkte, noch hätten sie kein Privilegium darüber aufgelegt, doch könne er ihnen mehrere Erlasse der Regierung aus dem Anfange des Jahrhunderts vorzeigen, in welchen den Amtleuten aufgetragen würde, denjenigen nachzutrachten, welche auf herrschaftlichem Grunde und Boden jagten, auch wisse ja jedermann, daß Herzog Albrecht seine besonderen Gehege auf dem ganzen Samlande gehabt habe. Endlich stand es allerdings in Georg Friedrichs Befugniß eine Jagdordnung zu erlassen, sofern sie keinen in seinen Rechten beeinträchtigte, und dies führte er zu seiner Rechtfertigung auch selber an. Gegen diese Erörterung wandte der erste Stand (denn die beiden andern wurden nicht mehr zum Wort gelassen), ein, daß Herzog Albrecht und Albrecht Friedrich niemanden jemals verboten hätten, nach allerlei Wild, wie das immer Namen haben mag, auf dem eigenen Boden zu jagen; auch hätten ihre Eltern und Vorfahren nicht allein auf dem ihrigen, sondern auch auf herrschaftlichem Grund und Boden (außerhalb der Gehege) nach allerlei Wild gejagt, „derwegen s. f. G. die Jagd in diesen Landen für kein Regale oder Reservatum anziehen könnte“; daß es aber außer Landes von einigen Fürsten dahin gebracht, daß es ihre Unterthanen für ein Regale halten müssen, davon wolle man nicht disputiren; das aber wisse man, daß es in der Krone Polen und bei den benachbarten viel anders gehalten werde: denn daselbst habe jeder nicht allein auf dem seinen, sondern auch wohl auf der R. M. selber (jedoch außerhalb der königlichen Gehege und Wildbahnen) und eines andern Grunde seinem Gefallen nach zu jagen, zu hegen, zu schießen und allerlei Waidwerk zu treiben. Die größere Berechtigung und Befreiung der Samländer möge wohl daher zu schreiben sein, daß sie enger bedrängt und nicht so viel Raum haben, als wohl andere. Denn allerdings seien schon hiebevorn große Bezirke in Samland eingehegt, aber doch keinesweges ganz Samland, wie der Herzog anzudeuten scheine, in ein Gehege verwandelt. Die bisher gehaltenen Gehege seien im Fischhausen'schen die Fischhausen'sche Haide, die Girre im Girmauschen, der Strand von Lochstädt bis Grünhof; im Schaakenschen die Capornische Haide, der Sarlausche Wald, die beiden Posten, der Trimpausche Wald, die Gauen, das Neuhäufische und Waldausche Amt; im Tapiar'schen der Frisching; sonst die Wildniß im Labian'schen zu Paulischken, im Taplackischen, Salauschen, Georgenburgischen, Insterburgischen, Tilsischen und Magnitschen.

Dieses waren die Beschwerden, auf welche die Stände damals den meisten Nachdruck

legten und welche dem Landtage seine Farbe gaben. Es wurden zwar noch einige andere beigefügt, wir übergehen sie aber, theils weil sie schon anderwärts vorgekommen und ausführlicher besprochen sind, theils weil sie nicht so tief greifen, als die angeführten. Es schien, als wenn der Herzog den Landtag nur berufen habe, um zu zeigen, daß es ihm um die bisher befolgten Maximen und ergriffenen Maaßregeln sehr Ernst sei. Er wies nicht nur die Beschwerden der Stände fast sämmtlich ab, sondern damit die Stände wüßten, wie viel Unrecht und Ungebühr auch auf ihrer Seite sei, stellte er diesen Beschwerden, als „vermeinten und unnöthigen“, die ohne Zweifel auch nicht mit einhelligem Schluß und Belieben der ganzen Landschaft aufgelegt seien, die seinigen entgegen. Es sei ihm schmerzlich, daß gegen ihn und seine fränkischen Rätthe und Diener hin und wieder allerlei Calumnien und böse Nachrede ausgesprengt; daß fast „in allen Zusammenkünften und Bierzehen“ übel von ihnen geredet, daß Pasquille und dergleichen Lieder gegen sie gedichtet und verbreitet würden &c. — Ferner habe er befunden, daß seine billige rechtmäßige Mandate und Befehle bei Amtleuten und Amtverwandten nicht den schuldigen Gehorsam finden. Es sei keine geringe Widersetzlichkeit, daß sich die Landschaft über so stattliche vielfältige und öffentliche Zusage des Bierpfennigs weigere, denselben weiter gehn zu lassen. Auch verursachte es dem Herzoge nicht geringes Nachdenken, daß sich die Stände der Landschaft unterstehen, hin und wieder auf den Nemtern verbotene Conventicula und Zusammenkünfte zu halten, „welche doch hoch verboten und in keinem Lande gestattet noch nachgelassen werden“. Ja die Landschaft unterstehe sich, ohne der Herrschaft Vorwissen Contributiones und Anlagen ihres Gefallens zu schließen und besondere Leute anzunehmen und zu bestellen, dieselben wider die Herrschaft zu gebrauchen. Bei Erhebung des Bierpfennigs weigere der Adel, namentlich im Rastenburgischen, seine Beisteuer, auch wo sie allgemein übernommen sei, und bei Vermögenssteuern werde von etlichen Ständen (dies geht auf die Städte) kein Nachweis und Register ihres Gesamtvermögens vorgelegt, „sondern sie erlegen allein, was ihnen gefällt“. „Auf den Landtagen werden die Vollmachten wider Herkommen und Gebrauch hinterhalten, da die Abgesandten doch schuldig, sie alsbald nach angehörter Proposition zu übergeben. Und ist an dem nicht genug, daß die Vollmachten zu rechter Zeit nicht übergeben und hinterhalten werden, sondern es sollen auch etliche Abgesandte und vornehmlich die, so allein Lust tragen, mit der Herrschaft unnöthige Weitläufigkeit anzurichten, besondere Instructiones auf sich fertigen lassen, welche den Vollmachten nicht gemäß, dadurch denn allerlei heimliche Consilia und Rathschläge wider die Herrschaft gehalten werden können“. Weiter beschwerte er sich über die Unordnung auf den Landtagen und andern Zusammenkünften, „daß einige wenige, etwa vier, sich unterstehen, die Sache ihres Gefallens zu dirigiren und zu handeln, und was also von ihnen gehandelt und geschlossen wird, das muß alsdann den Namen haben, als ob es von einer ganzen Landschaft beliebt und angenommen, wie denn in diesem jetzigen Landtag auch geschehen“. Er erklärte es für Ungebühr und Neuerung, daß die Stände von ausländischen und fremden Herrn und Herrschaften ohne sein Vorwissen Briefe annähmen und daß sie die Bittschriften verdächtiger mißthätiger Menschen besfürworteten. Bei den Gerichten in Königsberg würden die Urtheile nicht immer gebühlich exequirt, und mancher arme Mann an seinem Recht gröblich verkürzt. Noch stellte er einige Beschwerden, welche die fürsüßlichen Besitzungen und Nutzungen betrafen, zusammen: die

von Herrschaft und Adel haben in den letzten Zeiten der Unordnung manche Güter, die unmittelbar dem Herzog anheimfielen, an sich gezogen, worüber bei der Visitation Nachforschung zu halten sei; viele Freien seien ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft ausgekauft und dadurch derselben das Pflugkorn und andere Dienstpflichtigkeit entzogen, wenn man sich nicht gar adeliger Freiheit für solche Güter angemast habe; man habe viele neue Krüge und Mühlen angelegt und dadurch der Herrschaft die schuldige Zeise und Meze entzogen; endlich sei die Fischerei-Gerechtigkeit ungebührlich ausgedehnt, besonders bei Erbtheilungen, und die Holzgerechtigkeit vielfach gemißbraucht. Er schloß mit der Bemerkung, daß er noch viele dergleichen Beschwerden anführen könne, daß er auch Zug und Recht habe, hierin die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen; er hoffe aber, man werde sich nun solcher Dinge enthalten. Die Stände ließen es an einer Erwiederung auf diese Beschwerden nicht fehlen; selbst der erste Stand, den der Herzog so vorsorglich reformirt hatte, blieb dabei nicht ganz zurück. Wie es in den Erwiederungen der Fürsten auf die ständischen Beschwerden zu geschehen pflegte, lehnten auch die Stände vielfach die Allgemeinheit in den Beschwerden ab, und überließen dem Herzoge, sich in jedem einzelnen Falle, der rechtlich nachzuweisen wäre, seines Rechtes zu bedienen. Wir finden in ihrer Antwort daher nur wenig was besonderer Erwähnung werth wäre. Dieses wenige bezieht sich aber besonders auf die Beschwerden des Herzogs über den Wortführer, und über Vollmachten und Instructionen. In der ersteren Rücksicht erklärten die Stände, es sei ihnen nie in den Sinn gekommen, besondere Contributionen und Anlagen ihres Gefallens zu schließen und besondere Leute anzunehmen, die sie gegen die Herrschaft gebrauchen könnten; es habe damit vielmehr folgende Bewandniß. Nachdem nicht allein auf diesem Landtage, sondern hiebevorn von vielen Jahren her und allezeit Zwist und Streit zwischen einer ehrbaren Landschaft gewesen, daß keiner, wenn man der Herrschaft etwas mündlich oder schriftlich hat antragen sollen, reden oder den Antrag thun wollen, sondern ist jederzeit von einem auf den andern geschoben worden; demselben Streit nun nicht allein zuzukommen, sondern auch zu Verhütung eines ganzen Landes Schimpf und Schaden, in Betrachtung, daß es auch an andern Orten zugelassen und gebräuchlich ist, hat eine ehrbare Landschaft, wie auch von ertlichen Jahren her, dahin gedacht, einen verständigen geschickten Mann, der ein Einzögling dieses Landes, in dem Lande begütert und, s. f. D. mit Eidespflichten verwandt wäre, zu handeln angefangen, der nicht allein auf alle Fälle einer ehrb. Landschaft Wort und Antragen thäte, sondern auch einer ehrb. Landschaft Händel kundig wäre; denn wenn solches vorlängst geschehen, könnte man vielleicht jetzt ehe und besser zu und von den Händeln kommen, als so leider geschieht; und wäre mit nichten dahin gemeint, daß derselbe wider die Herrschaft sich brauchen lassen sollte; in Sonderheit aber wäre man nicht bedacht gewesen, in diesem Punkt das geringste zu schließen, sondern dasselbe s. f. D. zuvor in Unterthänigkeit zu vermelden, wie denn eine ehrb. Landschaft noch hiemit unterthänig gebeten haben wollte, daß s. f. G. damit in Gnaden zufrieden sein wollte.

„Was die Ueberantwortung der Vollmachten belangt, hätten s. f. D. sich im Anfange des Landtags mit den Abgesandten nach gehaltener Disputation dahin verglichen, daß dieselben ihre Vollmachten, wenn sie ihrer s. D. Proposition beantworteten, übergeben wollten; dasselbe wäre dem alten Gebrauch nach hoffentlich von allen geschehen. Daß aber s. f. D. wegen der Instructionen oder besondern Memorialte etwas aufgehalten worden, solches wäre

daher geschehen, daß man dieselben zuvor niemals aufgeben dürfen; doch hätte man s. f. D. dieselben letztlich auch zugestelt, und wollte eine ehrb. Landschaft unterthänig hoffen, daß nichts darin zu finden, so wider s. f. D. oder dieses Land mit Zug und Bestand könnte oder möchte gebettet werden. Die Beschwerden, daß auf den Landtagen und andern Zusammenkünften einige wenige sich anmaßten, ihres Gefallens zu dirigiren, wurde ganz und gar zurückgewiesen.

Der Wortführer oder Syndicus, den die Landschaft sich erkoren hatte, war kein anderer, als jener Friedrich von Aulack, den der bischöfliche Bann *) einige Zeit lang von den Landtagsverhandlungen fern gehalten. Seine practische Tüchtigkeit hatte vor seiner Bannung die Abweichungen seiner religiösen Gesinnungen in der Beurtheilung der Landschaft mehr als aufgewogen; der Bann frappirte zwar, aber nur auf kurze Zeit. Bekannte doch Schack selbst, der Kanzler, „daß Aulacks gleichen im Lande nicht wären; wenn er sich nur mit dem Bischof verglichen hätte, er wollte den Tag seine Dienste abtreten, denn er befinde sich dazu zu schwach, und ihm solche einräumen. Auch feierte Aulack nicht seinen Widersachern gegenüber; er verlangte bald nachdem er in den Bann gethan war, die pares curiae **, aber wir wissen nicht, welchen Erfolg seine Anstrengungen in dieser Rücksicht hatten; wir wissen nicht einmal ob der Bann damals, als die Landschaft Aulack zum Syndicus erkor, aufgehoben oder auf irgend eine Weise beseitigt war.

Die bisherigen Verhandlungen hatten im Ganzen genommen nur den Erfolg, daß die Spaltung zwischen den Ansichten der Herrschaft und der Unterthanen immer deutlicher hervortrat; der Herzog befürchtete, daß auch fernere Verhandlungen keinen günstigeren Erfolg haben würden und beschloß daher, dieselben lieber abzubrechen. Nach achtwöchentlichen Sitzungen übergab er den Ständen einen Landtagsabschied, durch welchen er „dem unnöthigen Gezänk und Disputationen ein Ende machen wollte (7. Mai). Dieser Abschied entsprach im Ganzen den früheren Erklärungen, und enthielt eigentlich nur den Worten nach einige Zugeständnisse. So versprach der Herzog z. B. „nach einem geschickten, gelehrten und wohlverfahrenen, friedliebenden Theologen zu trachten und denselben hereinzubringen“, nicht damit Samland wieder einen Bischof erhalte (diesem Verlangen der Stände entsprach er jetzt so wenig, als vorher), sondern damit nicht allein die samländische Kirche, sondern auch die hohe Schule hier in Königsberg und andere dieses Landes Kirchen christlich und nach Nothdurft versehen werden könnten“. Wegen des weltlichen Regiments gab er ebenfalls eine neue aber eben so wenig den Forderungen der Stände entsprechende Erklärung, „er wolle hinfort den vier preussischen Oberräthen etliche seiner ausländischen Rätthe gnädig adjungiren und zuordnen, welche mit einander zugleich alle vorkommende preussische Land- und Kammerfachen bis auf seinen Schluß und seine Approbation und fernere Verordnung tractiren und berathschlagen und hiezu eine besondere Rathstube, wie auch nichts weniger gewisse Stunden, wenn sie zusammenkommen sollen, verordnen, damit es also ein corpus sei, und durch sie sämmtlich alle Sachen desto richtiger und schleuniger, ohne vergebliches Hin- und Wiederweisen abgehandelt und zu gebührender endlicher Verrichtung gebracht werden mögen“. In vielen einzelnen Punkten waren die Auslassun-

*) Hartknoch Preuß. Kirchenhistorie S. 460, 461.

***) Gregor Möller's Annalen in Act. Bor. T. II. p. 816. 820.

gen und Verheißungen des Herzogs so allgemein, daß man hinter denselben alles finden aber auch alles vermiffen konnte. Er stellte der Landschaft nochmals anheim, ob sie diejenigen, welche er aus ihrer Mitte zur Visitation ziehen würde, honoriren wollten oder nicht, gedachte aber im letzteren Falle es auf ein kleines nicht abzufehen um die Visitation darüber nicht aufzugeben. So verlangte er auch nochmals die Abzahlung des Restes der 400,000 Mark, der Interessen und der Flickschulden, aber diese mit der Drohung, daß er, wenn die Landschaft sich derselben weigere, sich veranlaßt sehen würde, gänzlich keine Schulden, welche er nicht gemacht, aus der Rentkammer zu zahlen und abzurichten“. So wenig Trostes der Abschied enthielt, sollte er doch nur unter der Bedingung dieser Bewilligung gültig sein, und von der Willfährigkeit und Fügsamkeit der Stände überhaupt wurde eine Amnestie abhängig gemacht, deren sie gar nicht zu bedürfen meinten. Sie erbaten sich, als der Abschied ihnen übergeben wurde, Zeit zur Ueberlegung. Der Herzog gewährte dieselbe, aber mit der Erklärung, er sei nicht bedacht, sich mit der Landschaft weiter einzulassen, oder zu disputiren oder etwas schriftliches anzunehmen. Die Stände entwarfen nichts desto weniger eine Vertheidigung und Erwiederung auf den Abschied, aber dreimal baten sie den Herzog vergebens, dieselbe anzunehmen. Nur der erste Stand und die Stadt Kneiphof Königsberg zeigten sich geneigt, nachzugeben. Jener suchte in einem Bedenken, das aber den beiden andern Ständen „aus bedenklischen Ursachen“ nicht vorgetragen wurde, nachzuweisen, daß den vornehmsten Beschwerden durch die Erklärungen des Herzogs doch in der That abgeholfen, und daß die Ausgleichung im Uebrigen zu erwarten sei, wenn man die vom Herzoge gemachten Forderungen, doch auf feste Summen berechnet, bewillige. Er schlug zu diesem Zwecke neben dem Bierpfennig die Contribution von 10 Groschen vor (14. Mai). Die Stadt Kneiphof versagte ihre Unterschrift zu einer von ihren Deputirten mitberathenen und bereits collationirten Eingabe, wogegen die übrigen Städte protestirten (10. Mai), und nahm an den folgenden Verhandlungen über die Erhaltung der Privilegien keinen Theil.

Das Interesse, welches der Churfürst von Brandenburg an den Vorgängen in Preußen nahm, hatte ihn bewogen, Gesandte nach Königsberg zu schicken mit dem Auftrage, „alle Händel auf richtige Wege und zu gutem billigem Ende richten und befördern zu helfen“. Diese Gesandten erboten sich, nachdem ihre Intercession bei dem Herzoge, daß er die Erwiederung der Stände annehmen möge, vergeblich geblieben war, zur Vermittelung (17. Mai). Die Stände, welche dieses Anerbieten freudig annahmen, wiesen sie auf ihre Schriften und erklärten ihnen, daß sie gerne Erinnerung annehmen und sich zur Gebühr weisen lassen wollten, wenn sie wo zu weit gegangen wären, daß sie aber auch von dem Herzoge dasselbe erwarteten: denn er habe „in propria causa, da er mit einer ehrb. Landschaft in schweren wichtigen Punkten zwistig, durch gemeine Vereinigung aber noch nichts derenthalben richtig, noch eine ehrb. Landschaft zur Nothdurft gehört sei, decerniret, cum nemo in propria causa idoneus iudex esse possit“ (18. Mai). Sofort traten die Churbrandenburgischen Gesandten in Verbindung mit einem Ausschusse der Landschaft, aber ihre Vorschläge waren der Art, daß die Landschaft sie ohne Verletzung ihrer Privilegien nicht annehmen zu können glaubte. Sie fingen mit den vorzüglichsten Punkten der Beschwerde, mit der Bischofswahl und der Adjunction der fränkischen Räte zum Regiment an, kamen aber auch über dieselben nicht hinaus. Sie suchten nach

zuweisen, daß in Betreff der Bischofswahl der Streit nicht so groß sei, die Landschaft möge dem Herzoge nur Vertrauen schenken. Und er der Landschaft nicht mißtrauen, erwiederte der Ausschuß, welcher in dem Abschiede die ausdrückliche Erklärung verlangte, daß der Herzog das samländische Bisthum durch ordentliche Wahl nach Recessen und Landesordnung besetzen wolle. Wenn die Gesandten dann noch einwandten, man solle dem Bischofe nicht die große Gewalt und die unmäßige Besoldung wie früher lassen, jene würde wieder den Bann herbeiführen, mit dieser könnten viel guter Leute unterhalten werden, so bemerkte der Ausschuß der Landschaft, wenn der Herzog sich nur erst über die Wahl erklärt habe, so könne über die Ausdehnung der Jurisdiction und über die Höhe des Gehalts noch auf diesem Landtage das Nöthige festgesetzt werden. Ebenfowenig kamen sie wegen der Adjunction zum weltlichen Regiment überein: die Stütze der Stände waren auch hier die Privilegien, deren Aufrechterhaltung sie im Nothfall von Polen erwarteten. Die Gesandten legten deshalb Nachdruck darauf, daß „der Fall mit dem blöden Herrn“ in den Privilegien garnicht vorgesehen sei, und deuteten an, daß von Polen gegen den Herzog schwerlich Hilfe zu erwarten sei. Zugleich übergaben sie dem Ausschuß einen Zettel, „welchen der König oder dessen Commissarien gegeben haben sollten, damit sie zu beweisen vermeint, daß f. D. in der Haushaltung andere Leute zu gebrauchen, weil sie auf den Fall Rechnung zu thun verbunden, nicht füglich gewehrt werden könne.“ Aber der Ausschuß protestirte im Namen der Landschaft sowohl gegen jene Auslegung der Privilegien, in welcher ein blöder Herzog allerdings nicht erwähnt werde, als auch gegen den Inhalt dieses Zettels: denn der König habe dem Herzog das Land nicht mit größeren Rechten eingeräumt als den früheren Fürsten. Unter solchen Umständen machte auch ein Versprechen der Gesandten, bei dem Herzoge eine Versicherung zu erwirken, daß die jezige Adjunction nicht in Sequel gezogen werden dürfe, keinen Eindruck. Die Stände, welche nicht mit Unrecht fürchteten, daß Preußen, welches doch über kurz oder lang an Polen fallen könne, dann die preußische Regierung verlieren möchte, wenn man jetzt nicht die Erhaltung der Privilegien überwache (obwohl dies nicht ihr einziges Motiv war) blieben bei ihrem Widerstande. Sie fragten die Gesandten, ob sie nicht irgend einen leidlichen Weg ohne Verletzung der Privilegien vorschlagen könnten, und verlangten eine runde Antwort, „damit eine ehrb. Landschaft ferner hierin ihrer unvermeidlichen Nothdurft nach sich zu erzeigen.“

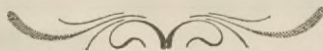
Die Vermittelungsversuche der hurburgischen Gesandten führten also durchaus nicht weiter als die Verhandlungen zwischen den Ständen und dem Herzoge selbst. Der Herzog entschloß sich daher auf seinem Abschiede zu bestehen und die Stände zu entlassen. Er erklärte in seiner endlichen Resolution am 22. Mai: die Landschaft habe es mit der gütlichen Handlung nicht ernst gemeint und sei keinesweges ihrem Versprechen nachgekommen, sich weisen zu lassen, wo sie Unrecht habe. Die Schuld der eingerissenen Spaltung und Weitläufigkeiten liege nicht an ihm, sondern an der Landschaft und besonders an denjenigen, von welchen sie verführt sei; sie würden dafür schwere Rechenschaft abzulegen haben. Er würde in Rücksicht auf die Regimentsverfassung sicherlich nachgegeben haben, wenn ihm nachgewiesen wäre, daß die Zuordnung der fränkischen Räte den Privilegien zuwider sei; aber der gegenwärtige Fall sei in denselben gar nicht berührt, und überdies spreche die Erklärung des Königs und der Commissarien für ihn. Es sei ihm schmerzlich, daß man nach so lange hingezogenen Verhandlungen nun doch wieder

unverrichteter Sache auseinander gehe. Weil es nun aber einmal dahin gekommen sei, so lasse er alle Einwendungen gegen den Abschied auf sich beruhen. Er sei in dem Abschiede soweit als irgend möglich gegangen, und nicht, wie man vorgebe, *judex in propria causa* gewesen; daher lasse er es bei diesem Abschiede allerdings bewenden. Denen, welche dem Abschiede nachkommen würden, sicherte er seine fürstliche Gnade zu, und drohte dagegen, die ungehorsamen und rebellirenden „zu wohlverwirkter Strafe anzuhalten.“ Die Resolution endigte mit den Worten: „Und wollen demnach hiermit diese Landtagsversammlung ernstlich abgekündigt und männiglich wieder zu den Seinen zu reisen erlaubt haben; mit dem Verwarnen, da hierüber mehr Tractatus von allen Ständen in Gemein oder in Sonderheit ohne fernere Erlaubniß gehalten, daß f. D. dieselbe nicht als ordentliche Zusammenkünfte, sondern als verbotene *Conventicula* wider der Herrschaft Willen und Gehot achten und darauf ihre Nothdurft bedenken wollen.“ Beide Schriftstücke, der Landtagsabschied wie diese Resolution, wurden in der That einige Tage darauf den Hauptleuten in den Nemetern überschickt, mit dem Befehl sie den Untersassen bekannt zu machen (28. Mai).

Die Mahnung des Herzogs an die Stände, sofort auseinanderzugehen wurde nicht befolgt. Viele der Deputirten blieben noch beisammen und versammelten sich in Privatgebäuden, um zu berathen, was sie unter diesen Umständen weiter zu thun hätten. Vor allem stellten sie Aulack, der den größten Gefahren ausgesetzt war, ein Zeugniß aus, daß alles, was er auf diesem Landtage sowohl schriftlich als mündlich gehandelt und vollzogen habe, mit Rath, Beliebung, Bewilligung und Befehl einer ganzen ehrb. Landschaft von allen Ständen geschehen und vollzogen sei (22. Mai). Dann aber beschloßen sie in Uebereinstimmung mit den Städten, weil die beiden Abschiede ihren Privilegien zuwider liefen und der Herzog ihnen trotz aller Bitten kein Gehör mehr geben wolle, an den König zu appelliren. Die Gesandten von der Herrschaft und Ritterschaft ließen, „weil die Städte aus allerhand eingefallener Ungelegenheit für diesmal ein mehreres nicht dazu thun konnten“, solche Appellation dem Herzoge, „so gut es sich in dieser Gefahr bestellen ließ“, insinuiren, und um dieselbe gebührender Weise an die K. M. bringen zu lassen, deputirten sie hiezu, „weil sie in völliger Anzahl aus allerlei beschwerlichen Ursachen nicht länger bei einander bleiben konnten“, Hans Albrecht Herrn von Eulenburg, Friedrich Aulack, Sigmund von Wallenrod und Christoph von der Dohle, „was zu Vollziehung dieser Deputation von Nöthen sein wird, ihrem höchsten Verstande nach, dem Vaterlande zum Besten ins Werk zu setzen und fortzustellen“, und ertheilten ihnen hiezu unbedingte Vollmacht (24. Mai). Dann erst verließen sie Königsberg *).

(Fortsetzung folgt im nächsten Programm.)

*) Bacze Preuß. Gesch. Bd. 4. S. 357 berührt die Angelegenheit kurz; ich weiß nicht nach welcher Quelle, doch erscheint mir der Werth derselben wegen mancher Abweichungen zweifelhaft.



Schul-Nachrichten.

I. Lehrverfassung.

Septa.

Ordinarius: bis Michaelis Baldus, dann Skierlo.

1) Religion 3 St. Biblische Geschichte des a. Test. Die beiden ersten Hauptstücke wurden gelernt und einfach erklärt und einige hierauf bezügliche Bibelstellen und Kirchenlieder gelernt. Wendland.

2) Deutsch 4 St. Leseübungen in Apel's Lesebuch, Theil I. Declamationsübungen, Orthographische Uebungen. Wöchentlich ein Dictat, später Nacherzählung vorgelesener Stücke. Die Lehre vom einfachen Satz. Bis Michael Baldus, seitdem 1 St. Töppen, 3 St. Skierlo.

3) Latein 9 St. Formlehre nach Scheel's Vorschule Theil I. S. 1-15. Von der zweiten Abtheilung wurde die zweite Reihe der lateinischen und deutschen Stücke S. 1-42 und ausgewählte Stücke der dritten Abtheilung übersetzt. Wöchentlich 1 Exercitium oder Extemporale. Bis Michael Szelinski, dann Skierlo.

4) Geographie 3 St. Allgem. Geogr. der 5 Erdtheile nach Daniel, Buch 1. Gervais.

5) Rechnen 4 St. Die 4 Species in benannten und unbenannten Zahlen. Der Dreisatz in leichteren Aufgaben geübt. Kopfrechnen. Baldus.

6) Zeichnen 2 St. und 7) Schreiben 3 St., wie früher. Baldus.

Quinta.

Ordinarius: Dr. Szelinski.

1) Religion 3 St. Die bibl. Geschichte des N. Test. Das dritte, vierte und fünfte Hauptstück wurde gelernt und einfach erklärt. Auch sind einige darauf bezügliche Bibelstellen und Kirchenlieder gelernt. Wendland.

2) Deutsch 4 St. Lectüre ausgewählter Stücke in Apel's Lesebuch Theil I. Wöchentlich eine schriftliche Arbeit. Interpunction und Orthographie. Lehre vom einfachen und zusammengesetzten Satz. Declamationen. Im Sommer Gervais, im Winter Szelinski.

3) Latein 9 St. Scheele Theil I, Lehrgang I, S. 1—54, die zweite Reihe der lateinischen und deutschen Stücke. Zu jeder Regel wurden Sätze memorirt. Wöchentlich ein Exercitium oder Extemporale. Formenlehre nach Siberti Cap. 1—69. Aus Bonnell's Vocabularium wurden die unregelmäßigen Verba gelernt. Aus dem kleinen Herodot St. 6—9. Szeliniski.

4) Französisch 3 St. Die Lectionen 1—59 des Elementarbuches von Plöy übersetzt und viele Sätze memorirt. Wöchentlich 1—2 Exercitien. Heinicke.

5) Geographie und Geschichte 3 St. Die Länder Europas nach Daniel, 3. Buch. Kartenzeichnen. Die Heroengeschichte der Griechen. Anfänge der römischen Geschichte. Gervais.

6) Rechnen 3 St. Vier Species mit gewöhnlichen und Decimal-Brüchen. Regeldetri und Zinsrechnung ohne Proportionen. Blümel.

7) Naturgeschichte 2 St. Während des Sommerhalbjahres Pflanzenterminologie. Kenntniß u. Beschreibung von wildwachsenden Pflanzen und Kulturgewächsen nach dem Linné'schen System. Baldus.

8) Zeichnen 2 St. comb. mit VI. Wie früher. Baldus.

9) Schreiben 2 St. comb. mit VI. Wie früher. Baldus.

Quarta.

Ordinarius: Dr. Heinicke.

1) Religion 2 St. Wiederholung der biblischen Geschichten des A. und N. Test. Genauere Erklärung des Katechismus. Darauf bezügliche Bibelstellen und Kirchenlieder wurden wiederholt und neue hinzugelernt. Wendland.

2) Deutsch 2 St. Lectüre ausgewählter Stücke in Apel's Lesebuch Theil II. Ausführliche Erläuterungen über die Satz- und Interpunctionslehre. Alle drei Wochen eine schriftliche Arbeit. Declamationen monatlich. Szeliniski.

3) Latein 10 St. Formenlehre nach der Schulgrammatik von M. Siberti Cap. 7—69, 72—77, 80 u. 81. Syntax nach Scheele's Vorschule, Theil II. Wiederholung des 1. Lehrganges, vom 2. Lehrgang ist die 1. Reihe der lateinischen und deutschen Stücke durchübersetzt und viele Sätze daraus memorirt. Jede Woche ein Exercitium oder Extemp. 7 St. Heinicke. Lectüre: Aus dem kleinen Livius von Weller 1—5, 10—12, 14, 15 und aus Siebelis' Tyrocin. verschiedene Abschnitte. 3 St. Gervais.

4) Griechisch 6 St. Aus Krügers Grammatik bis zu den Verbis in *ut* excl. Erster und zweiter Curfus aus Jacobs Lesebuch mit Auswahl. In den 3 letzten Quartalen wöchentlich ein Exercitium oder Extemporale. Im Sommer Krause, im Winter Skierlo.

5) Französisch 2 St. Wiederholung der in Quinta durchgenommenen Lectionen aus Plöy; Die Lectionen 60—91 sind durchübersetzt und die regelmäßigen sowie die wichtigsten unregelmäßigen Verben gelernt; auch einzelne Abschnitte aus dem kleinen Vocabular von Plöy. Gelesen wurden ausgewählte Stücke aus Deloup's Abtheilung I. Wöchentliche Exercit. Heinicke.

6) Geschichte und Geographie 3 St. Geschichte der Griechen und der Römer bis zur Kaiserzeit. 2 St. Die außereuropäischen Welttheile nach Daniel's Leitfaden, Buch 2. 1 St. Heinicke.

7) Mathematik 3 St. Decimalbrüche und entgegengesetzte Größen, Leitfaden S. 1—17.

Proportionslehre, Leitf. S. 54--61. Einfache und zusammengesetzte Regelbetri. Zinsrechnung, Gesellschaftsrechnung, Discontorechnung 2c. Planimetrie: Einleitung, Linien und Winkel, von den Dreiecken und Vierecken, Constructionsaufgaben. Leitf. S. 1--50. Blümel.

8) Zeichnen 2 St. Die Elemente der Perspective. Zeichnen nach Naturkörpern und Freihandzeichnen nach den Vorlegeblättern der Berliner Zeichenschule. Baldus.

Tertia.

Ordinarius: Dr. Siebert.

1) Religion 2 St. Geschichte des Reiches Gottes im N. Test. nach Hollenberg, Abth. 3. Wiederholung und eingehendere Erklärung des Catechismus mit neuen darauf bezüglichen Bibelstellen. Darstellung des Kirchenjahres; mehrere Lieder wurden dazu gelernt, die frühern wiederholt. Wendland.

2) Deutsch 2 St. Lectüre in Apel's Lesebuch, Cursus III. Declamirstücke daraus alle 14 Tage. Aufsätze alle 4 Wochen. Grammatische Wiederholungen. Die Hauptgattungen der Prosa und Poesie. Die Anfangsgründe der Metrik und des Versbaus. Im Sommer Wendland, im Winter Gervais.

3) Latein 10 St. Einübung der Syntax nach Siberti. Repetition der Formenlehre. Wöchentlich ein Exercitium oder Extemporale, größtentheils aus Süpfe's Aufgaben, Theil 1. Mündliche Uebungen nach Süpfe, 4 St. Caes. bell. Gall., lib. IV--VII., 4 St. Privatlectüre: Caes. bell. civ., lib. I. größtentheils, und Cornel. 12 Feldherrn, 4 St. Siebert. Ovid lib. III--VI. mit Auswahl. Wöchentlich sind einige Verse memorirt, 2 St. Skierlo.

4) Griechisch 6 St. Wiederholung der Declination und Conjugation auf ω , dazu Verba auf $\mu\epsilon$, unregelmäßige Verba nach Krüger. Präpositionen nebst den wichtigsten Regeln der Syntax. Wöchentlich ein Exercitium oder Extemporale, 3 St. Xenophon Anab. lib. I. et II., privatim lib. VII., 3 St. Szelsinski.

5) Französisch 3 St. Aus der methodischen Grammatik von Plöy sind die französischen und die 1. Reihe der deutschen Stücke übersetzt und ausgewählte Stücke aus Leloup, Abth. 2, gelesen. Wöchentliche Exercitien. Heinicke.

6) Geschichte und Geographie 4 St. Geschichte des preußischen Staats von den ältesten Zeiten bis 1815. Wiederholung der deutschen Geschichte, 2 St. Die Geographie der außereuropäischen Erdtheile repetirt, ausführlicher Europa, Deutschland und namentlich Preußen durchgenommen. Heinicke.

7) Mathematik 3 St. Wiederholung des Cursus von Quarta. Gebrauch der Parenthese, Potenzrechnung, Quadrat- und Kubikwurzeln, Leitf. S. 17--47. Gleichungen des ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten. Mischungsrechnung, Leitf. S. 50--64. Planimetrie: über den Flächeninhalt der Figuren, der Kreis, Proportionalität der Linien, Aehnlichkeit der Figuren, Leitf. S. 64--117. Constructionsaufgaben. Blümel.

8) Naturgeschichte 2 St. im Winter. Säugethiere und Vögel nach Burmeister. Baldus. Religionsunterricht der katholischen Schüler, 2. Abtheilung (VI. V. IV. III. 2 St. Die Glaubenslehre nach dem Deharbeschen Catechismus Nr. 2 und die biblische Geschichte des neuen Testaments bis zur Apostelgeschichte nach Rabath. Karau.

S e c u n d a.

Ordinarius: Blümel.

1) Religion 2 St. Das Leben Jesu nach Lucas. Hollenberg Abth. 4. Stiftung der christlichen Kirche und das Wirken des Apostel Petrus nach Ap. G. C. 1—12. Wendland.

2) Deutsch 2 St. Aufsätze und Vorträge in verschiedenen Gattungen der Darstellung allmonatlich. Uebersicht der ältern und neuern deutschen Literatur. Einzelne Gedichte oder Bruchstücke gelesen. Gervais.

3) Latein 10 St. Durchnahme der Syntax incl. Syntaxis ornata nach Zumpt. Wöchentlich ein Exercitium oder Extemporale, größtentheils aus Süpfle's Aufgaben, Theil II. Mündliche Uebungen nach Süpfle. 3 freie Arbeiten, 4 St. Lectüre: Cic. pro Milone und Liv. XXV., 1 — XXVI. gegen Ende, 4 St. Privatlectüre: Sallust, Jugurtha und Caes. bell. civ. lib. I. und III. größtentheils. Siebert. Virg. Aen. X.—XII., 6 Eclogen. Prosodie und metrische Uebungen, 2 St. Im Sommer Töppen, im Winter Krause.

4) Griechisch 6 St. Xenoph. Mem. I. u. II. zur Hälfte. Plutarch, Aristides und Cato Major zur Hälfte, 2 St. Hom. Odys. lib. VIII—XIII. incl., das 9. Buch zum größten Theil memorirt, 2 St. Aus Krüger's Grammatik §. 54—57 und §. 45—52. Wiederholung der Etymologie; wöchentlich ein Exercitium oder Extemporale 2 St. Privatlectüre: die zweite Hälfte des 2. Buchs der Memorabilien und Cato Major beendigt, 4—6 Bücher der Odyssee. Krause.

5) Französisch 2 St. Lectüre in Plötz Chrestomathie Sektion 1—3 und 8. Grammatik von Plöz Abschn. 2—8. Die Uebungsstücke theils mündlich, theils schriftlich; allwöchentlich ein Exercitium. Gervais.

6) Geschichte und Geographie 3 St. Griechische Geschichte bis auf die Zeiten der römischen Welt Herrschaft. Wiederholung der römischen Geschichte. Wiederholung der Geographie von Afrika, Amerika und Deutschland. Töppen.

7) Mathematik 4 St. Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten, Leitf. §. 40—73. Logarithmen, Progressionen, Zinseszins und Rentenrechnung, Leitf. §. 50—102. Beendigung der Planimetrie, Leitf. §. 117—157. Ebene Trigonometrie, Leitf. §. 1—36. Konstruktionsaufgaben. Blümel.

8) Physik 1 St. Magnetismus und Electricität nach Brettner. Blümel.

Hebräischer Unterricht in der 2. Abtheilung (II.) 2 St., im ersten halben Jahr diesmal 4 St. Gesenius Grammatik Theil 1 und aus Theil 2 die Hauptsache über das Nomen, das Pronomen, das regelmäßige Verbum und die Verba mit Gutturalsbuchstaben. Lectüre: I. Sam. C. 12—20. Im zweiten halben Jahre wurde die 2. Abtheilung mit der ersten combinirt. Wendland.

P r i m a.

Ordinarius: Professor Dr. Krause.

1) Religion 2 St. Erläuterung der confessio Aug. nach Hollenberg, Abschnitt 5, §. 110—140 u. Abschnitt 7. Neuere Kirchengeschichte auf die ausführliche Schilderung einzelner erleuchteter Männer wie Spener, Zinzendorf u. a. beschränkt. Zusammensassende Uebersicht der ältern Kirchengeschichte. Lectüre: Kleinere Briefe des Apostel Paulus: Gal., Ephes., Phil. Wendland.

2) Deutsch 3 St. Aufsätze monatlich. Uebung in freien Vorträgen. Literaturgeschichte von Ditz bis auf die neueste Zeit. Wiederholung der Logik. Hauptpunkte der Psychologie. Töppen.

3) Latein 8 St. Cic. de Orat. lib. II. und die Hälfte von lib. III.; Tac. Hist. lib. I., 3 St. Hor. Carm. lib. III., IV. und die besten Epoden und Satiren. Schriftliche Uebungen in Horaz. Metren nach deutschen Dictaten 2 St. Wöchentlich ein Exercitium und ein mündliches Extemporale aus Cüpfle, 10 lat. Arbeiten, 2 St. Sprechübungen und freie Vorträge, 1 St. Privatlectüre: das 3. Buch de Orat. beendigt, das 2. Buch Tac. Hist., einige Reden von Cic. Von einigen Primanern Terent. Andr. und Adelph. Krause.

4) Griechisch 6 St. Plat. Protagoras (vollständig); Thucydides, de bell. Pelop. lib. VII. Wöchentlich ein Exercitium oder Extemporale. Repetition der Syntax nach Krüger, 4 St. Siebert. Soph. Oedipus rex. Hom. Il. lib. I., II., III., VI; privatim II. lib. IV., V., 2 St. Töppen.

5) Französisch 2 St. Lectüre in Plöz aus Sect. 7. Le diplomate; aus Sect. X. Athalie. Repetition der Grammatik. Allwöchentlich Exercit. oder Extemp. Metrik. Gervais.

6) Geschichte und Geographie 3 St. Geschichte der neuern Zeit. Wiederholung der alten Geschichte. Geographische Wiederholungen. Töppen.

7) Mathematik 4 St. Permutationen, Combinationen und Variationen. Der binomische Lehrsatz, Gleichungen des dritten Grades, Theilbarkeit der Zahlen, Kettenbrüche, diophantische Gleichungen, Leits. S. 102—161. Ebene Trigonometrie, Leits. S. 1—44. Constructionsaufgaben. Mündliche und schriftliche Wiederholungen. Blümel.

8) Physik 2 St. Mechanik der festen, tropfbar und ausdehnbaren flüssigen Körper nach Brettner. Wiederholungen. Blümel.

Religionsunterricht der katholischen Schüler, 1. Abtheilung (II., I.) 2 St. Wissenschaftliche Darlegung der Lehre über die h. Schrift, apostolische Tradition, Kirche, Schöpfung, Erlösung und Heiligung. Kirchengeschichte: von Carl dem Großen bis Luther. Karau.

Hebräischer Unterricht, 1. Abtheilung (I.) 2 St. In der Grammatik wurden die unregelmäßigen Verba, die Lehre vom Nomen und den Partikeln durchgenommen. Gelesen wurde I. Sam. C. 12—20 und Psalmen 1—24 und 46—48. Wendland.

Zeichnunterricht, 1. Abtheilung, 2 St. Zeichnen nach Naturkörpern und Freihandzeichnen schwierigerer Landschaften, Thier- und Blumenstücke und Ornamente. Ausführung in Blei und Kreide. Balbus.

Gesangunterricht. VI. und V. 2 St. Notenkenntniß. Treßübungen an den Intervallen der Dur-Tonleitern. Rhythmische Uebungen. Choräle, Lieder ernsten und heitern Inhalts. Uebungen im Transponiren. — IV. 1 St. Einübung der Diskantstimme für den vierstimmigen Chorgesang. — III. 1 St. Einübung der Altstimme für den vierstimmigen Chorgesang. — IV., III., II., I. 1 St. Chorgesang, Chöre von Mähring, die Glocke von Romberg, Freie Kunst von Sämann. — II., I. 1 St. Vierstimmiger Männerchor. Klein'sche Psalmen, die Kunst des Augenblicks von Marxull, Festgesang an die Künstler von Mendelsohn-Bartholdy. Die liturgischen Chöre und Lieder ernsten und heitern Inhalts. Balbus.

Musikalische Aufführungen in der Kirche fanden statt: zur Confirmationsfeier am Sonntage vor Michael, zur Kirchweihe in Mühlen am 6. November und am Tage der Siegesfeier den 18. Dezember 1864.

Themata der Abiturienten-Arbeiten.

1) Zu den deutschen Aufsätzen.

Michaelis 1864: Sperat infestis, metuit secundis
Alteram sortem bene praeparatum
Pectus.

Horat. Carm. II., 10.

Ostern 1865: Ein jeder Freundschaftsdienst, ein jeder kluger Rath,
So klein die Welt ihn schätzt, ist eine große That;
Auch in der Dunkelheit giebt's göttlich schöne Pflichten,
Und sie im Stillen thun, heißt mehr als Held verrichten.

Gellert.

2) Zu den lateinischen Aufsätzen.

Michaelis 1864: Illud „otia dant vitia“ et argumentis et exemplis ex historia petitis probandum est.

Ostern 1865: Cur eloquentiae a Romanis in toga principatus sit datus.

3) Zu den mathematischen Arbeiten.

Michaelis 1864: 1. Quadratische Gleichung:

$$a) \frac{x + y + 2\sqrt{x^2 - y^2}}{x + y - 2\sqrt{x^2 - y^2}} + \frac{x + y - 2\sqrt{x^2 - y^2}}{x + y + 2\sqrt{x^2 - y^2}} = \frac{26}{5}$$

$$b) 5\sqrt{x^2 + 2xy - 4} + \frac{1}{4}x^2 = 145 - \frac{1}{2}xy.$$

2. Das Volumen eines parallel abgestumpften geraden Kegels ist 4954,39 c'; die Seiten bilden mit den Grundflächen einen Winkel $P = 65^\circ 22' 32,44''$; die Differenz der Radien beträgt 5'. Es ist der Mantel des abgestumpften Kegels zu berechnen.

3. Die Fußpunkte der drei Höhen eines Dreiecks sind durch gerade Linien mit einander verbunden. Man soll den Flächeninhalt des so entstandenen Dreiecks durch eine Seite und die Winkel des ursprünglichen Dreiecks ausdrücken.

4. Ein Dreieck zu zeichnen, wenn gegeben ist eine Seite b , der ihr gegenüberliegende Winkel β und das Verhältniß einer zweiten Seite a zu der ihr zugehörigen Höhe ($a : h$).

Ostern 1865: 1. Jemand kauft Schaafse, Schweine und Rülhe, 40 Schaafse kosten 13 Thlr. mehr als 11 Schweine, 17 Schaafse aber und 5 Rülhe kosten zusammen 190 Thlr. Wie viel kostet ein Stück von jeder Gattung?

2. Den Durchmesser ($2R$) des einem Dreieck umschriebenen Kreises, vermehrt um den Radius (r) des inneren Berührungskreises, ist gleich dem Radius (r) des äußeren Berührungskreises, der die Seite a und die Verlängerungen von b und c berührt, vermehrt um denjenigen Abschnitt der zur Seite a gehörigen Höhe, der zwischen der Ecke A des \triangle und dem Durchschnittspunkte S der drei Höhen liegt. Th. $2R + r = r + AS$.

3. Das Volumen einer geraden Pyramide, deren Grundfläche ein reguläres 13Eck ist, gleich dem Volumen einer Kugel von 2,053053' Radius; jede Grundkante ist 1,435894'. Wie groß ist jede von den gleichen Seitenkanten und wie groß die Seitenoberfläche der Pyramide?

4. Einen Kreis zu zeichnen, der zwei gegebene Kreise im Durchmesser schneidet und von einem dritten gegebenen Kreise eine der Länge nach gegebene Sehne abschneidet.

II. Verfügungen

des Königl. Provinzial-Schul-Collegii zu Königsberg.

1864. 20. Mai. Mittheilung eines Minist.-Rescr. vom 18. Mai, durch welches 150 *Rthl.* aus den verfügbaren Beständen der Gymnasialkasse zur Vermehrung der Gymnasialbibliothek bewilligt wurden.

23. Mai. Mittheilung einer Minist.-Verfügung vom 18. Mai, betreffend den Unterricht derjenigen Gymnasiasten, welche auf das Königl. Gewerbeinstitut zu Berlin überzugehen beabsichtigen, im Freihand- und Linearzeichnen.

1. Juni. Aus den von dem Herrn Finanzminister unter dem 7. Februar h. erlassenen allgemeinen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forstverwaltungsdienst werden einzelne Abschnitte zu weiterer Bekanntmachung mitgetheilt.

17. Juni. Mittheilung des Minist.-Rescripts vom 14. Juni, durch welches das Schulgeld für I. und II. auf 20 Thlr., für III. und IV. auf 16 Thlr. erhöht wird. Das Schulgeld für V. und VI. soll wie früher 12 Thlr. betragen.

16. Juni. Es werden Vorschläge zu geeigneten Berathungsgegenständen für die nach Pfingsten 1865 in Königsberg zu eröffnende Directorenconferenz eingefordert.

29. Juni. Mittheilung der Minist.-Verfügung vom 20. Juni, betreffend die bei Einführung neuer Schulbücher zu befolgenden Grundsätze.

5. Juli. Mittheilung der Minist.-Verfügung vom 22. Juni, betreffend die Ausbildung der Turnlehrer in der Königl. Central-Turnanstalt in Berlin.

15. Juli. Eine Erörterung über den Umfang der Lectüre in den Schriften der Alten wird veranlaßt.

20. September. Die dritte ordentliche Lehrerstelle wird dem bisherigen interimistischen Lehrer Dr. Szeliński definitiv übertragen.

23. September. Mittheilung des Minist.-Rescripts vom 20. September, durch welches die Errichtung einer wissenschaftlichen Hilfslehrerstelle bei dem hiesigen Gymnasium genehmigt wird. Diese Hilfslehrerstelle wird dem Schulamts-Candidaten Skierlo übertragen.

4. Oktober. Der Prediger Wendland wird für den Winter von den 4 deutschen Unterrichtsstunden, die er bis dahin erteilte, entbunden.

10. Oktober und 24. November. Folgende Schriften: Das höhere Schulwesen von Dr. Wiese und die historische Karte des Brandenburgisch-Preussischen Staats nach seiner Territorialentwicklung unter den Hohenzollern von H. Kiepert werden empfohlen.

7. November. Die für die im Juni 1865 in Königsberg zu haltende Directorenconferenz zur Berathung bestimmten Gegenstände werden zur Vorberathung in der Lehrerconferenz mitgetheilt. Ueber das Ergebniß dieser Vorberathung soll berichtet werden.

28. December. Mittheilung des Minist.-Rescripts vom 14. December, nach welchem künftig unter Wegfall der bisherigen Sommer- und Michaelsferien Herbstferien von 5 wöchentlicher Dauer eingeführt werden sollen. Dieselben beginnen mit dem 15. August, wenn dieses ein Mittwoch oder Sonnabend ist, andernfalls mit demjenigen Mittwoch oder Sonnabend, welcher dem 15. August zunächst folgt.

Nach der Verfügung vom 21. Januar 1859 dauern die Osterferien 2 Wochen, vom Donnerstag vor Ostern (und wenn Ostern nach dem 15. April fällt, vom Donnerstage vor Palmarum) an; die Pfingstferien 5 Tage, nämlich Sonnabend vor den Feiertagen, die Feiertage und noch 2 Tage; die Weihnachtsferien 2 Wochen, vom Donnerstage vor den Feiertagen an (und wenn der heilige Abend auf einen Mittwoch fällt, von Mittwoch an, noch 1 Tag länger). Auch an den 5 Viehmärkten fällt der Unterricht in unserem Gymnasium aus.

1865. 3. Januar. Mittheilung, daß das Progymnasium zu Gnesen dem Programm-tausche beigetreten ist.

An demselben nehmen jetzt 242 höhere Lehranstalten des Inlandes und 167 höhere Lehranstalten des Auslandes Theil.

III. Chronik.

Das ablaufende Schuljahr begann den 23. März 1864. Die Ferien waren genau nach der bestehenden Ferienordnung bemessen. Der Gesundheitszustand der Lehrer und der Schüler war im Allgemeinen befriedigend. Zwei Lehrer, welche einen 14tägigen Urlaub erhielten, Dr. Szeliński im Mai, der Unterzeichnete im August, wurden auf das Bereitwilligste von den übrigen Lehrern vertreten.

Am 8. Juni unternahm ein Theil der Lehrer mit den Primanern, Secundanern und Tertianern einen größeren Spaziergang nach Mühlen, Neudorf, Ganshorn und Freudenhammer, während die übrigen Lehrer mit den jüngeren Schülern das Schulfest im Stadtwalde feierten.

Im Juli und August benutzte der Unterzeichnete die Hundstagsferien und die zunächst darauf folgenden 14 Tage zu einer Erholungsreise nach den Alpen, welche ihm zugleich Gelegenheit gab einige wissenschaftliche Arbeiten in Wien und Stuttgart auszuführen.

Am 27. September wurde der bisherige interimistische Lehrer Dr. Szeliński als dritter ordentlicher Lehrer des Gymnasii von dem Unterzeichneten in sein Amt eingeführt und vereidigt. Bald darauf traf der Schulamts-Candidat Skierlo hier ein, um die wissenschaftliche Hilfslehrerstelle zu übernehmen.

Julius Hermann Skierlo ist den 10. März 1837 im Kirchdorf Eckersberg, Kreises Johannisburg, geboren. Er besuchte das Gymnasium zu Lyck von Michaelis 1847 ab 9½ Jahr, bezog Ostern 1857 die Universität Königsberg und studirte daselbst hauptsächlich Philologie.

Nachdem er sodann ein Jahr lang an der Stadtschule zu Pleschen, im Großherzogthum Posen, unterrichtet hatte, wurde ihm im Januar 1863 interimistisch eine Lehrerstelle in Lyck übertragen, in welcher er mit kurzer Unterbrechung bis zum 1. October 1864 verblieb. Im December 1863 wurde ihm von der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Königsberg das Zeugniß der facultas docendi ertheilt.

Am 6. November begaben sich mehrere Lehrer und die Schüler der oberen Klassen des Gymnasiums nach Mühlen, um an der Feier der Einweihung der dortigen neuerbauten Kirche Theil zu nehmen. Durch eine musikalische Aufführung wirkten die Schüler unter Leitung des Gesanglehrers Baldus bei der Feier mit.

Im December 1864 und im Januar 1865 fand eine Reihe von Conferenzen zur Vorberathung über die von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zur Behandlung in der noch bevorstehenden Directorenconferenz vorgelegten Themen statt. Die Theilnahme an diesen Vorberathungen war außerordentlich rege.

Die Abiturienten-Prüfungen nahm Herr Provinzial-Schul-Rath Dr. Schrader am 5. September 1864 und am 26. Februar 1865 ab.

Der Geburtstag Sr. Majestät des Königs wird von Lehrern und Schülern des Gymnasii in der herkömmlichen Weise gefeiert werden.

IV. Statistisches.

Uebersicht des Lehrercollegiums und der Stundenvertheilung.

1. Im Sommer 1864.

Lehrer.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Außerordl. Stunden.	Sa.
Director Dr. Töppen.	3 Deutsch 3 Geschichte 2 gr. Dichter	3 Geschichte 2 Virgil						13
1. Oberlehrer Professor Dr. Krause, Ordin. in I.	8 Latein	6 Griechisch		6 Griechisch				20
2. Oberlehrer Blümel, Ordin. in II.	4 Mathem. 2 Physik	4 Mathem. 1 Physik	3 Mathem.	3 Mathem.	3 Rechnen			20
3. Oberlehrer Dr. Gervais.	2 Französ.	2 Französ. 2 Deutsch		3 Latein	4 Deutsch 2 Geograph.	3 Geograph.	1 Arrestst.	19
1. ordentl. L. Dr. Siebert, Ordin. in III.	4 Griechisch	8 Latein	10 Latein					22

Lehrer.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Außerordf. Stunden.	Sa.
2. ordentl. L. Dr. Heinicke, Ordin. in IV.			3 Franzöf. 4 Gesch. u. Geogr.	7 Latein 2 Franzöf. 3 Gesch. u. Geogr.	3 Franzöf.			22
Interimist. L. Dr. Szelinski Ordin. in V.			6 Griechisch		9 Latein	9 Latein		24
Prediger Wendland.	2 Religion	2 Religion	2 Religion 2 Deutsch	2 Religion 2 Deutsch	3 Religion	3 Religion	4 Hebr.	22
5. ordentl. L. Balduß, Ordin. in VI.				2 Zeichnen	2 Zeichnen 2 Naturgsh.	2 Zeichnen 2 Schreiben 4 Rechnen 4 Deutsch	6 Gesang 1 Arrestst. (2 Zeichnen in I. II. III. comb. mit IV.)	24
Pfarrer R a r a n.							4 Religion	4
	30 St.	30 St.	30 St.	30 St.	30 St.	28 St. 4 combinirt.	16 St.	190 St.

2. Im Winter 1864/65.

Lehrer.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Außerordf. Stunden.	Sa.
Director Dr. Töppen.	3 Deutsch 3 Geschichte 2 gr. Dichter	3 Geschichte				1 Deutsch		12
1. Oberlehrer Professor Dr. Krause, Ordin. in I.	8 Latein	2 Virgil 6 Griechisch						16
2. Oberlehrer Blümel, Ordin. in II.	4 Mathem. 2 Physik	4 Mathem. 1 Physik	3 Mathem.	3 Mathem.	3 Rechnen			20
3. Oberlehrer Dr. Gervais.	2 Franzöf.	2 Franzöf. 2 Deutsch	2 Deutsch	3 Latein		3 Geograph. 3 Geograph.	1 Arrestst.	18
1. ordentl. L. Dr. Siebert, Ordin. in III.	4 Griechisch	8 Latein	8 Latein					20

Lehrer.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Außerordtl. Stunden.	Sa.
2. ordentl. L. Dr. Heinicke, Ordin. in IV.			2 Franzöf. 3 Gesch. u. Geogr.	7 Latein 2 Franzöf. 3 Gesch. u. Geogr.	3 Franzöf.			20
3. ordentl. L. Dr. Szeliński Ordin. in V.			6 Griechisch	2 Deutsch	9 Latein 4 Deutsch			21
Prediger Wendland.	2 Religion	2 Religion	2 Religion	2 Religion	3 Religion	3 Religion	4 Febr.	18
5. ordentl. L. Baldus.			2 Naturgsh.	2 Zeichnen	2 Zeichnen 2 Schreiben 1 Schreiben	1 Schreiben 4 Rechnen	6 Gesang 2 Zeichnen in I. II. und III.	22
Hilfslehrer Efferlo, Ordin. in VI.			2 Doid	6 Griechisch		9 Latein 3 Deutsch	1 Arrestst.	21
Pfarrer K a r a u.							4 Religion	4
	30 St.	30 St.	30 St.	30 St.	30 St.	28 St. 4 combinirt.	18 St.	192 St.

Außerdem leitete der ordentliche Lehrer Baldus während des Sommers den Turnunterricht, 2 Mal je 2 St. wöchentlich.

Die Zahl der Schüler betrug laut Nachweisung des letzten Programms 194 Schüler. Abgegangen sind 60, aufgenommen 38. Die Schülerzahl des Gymnasii ist demnach 172. Es befinden sich in I. 29, II. 20, III. 32, IV. 38, V. 23, VI. 30.

Einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von angemeldeten Schülern hat die Aufnahme wegen mangelhafter Vorbereitung versagt werden müssen. Nicht selten werden auch für die unteren Klassen Schüler angemeldet, welche ihren Jahren nach in dieselben nicht aufgenommen werden können. Gut vorbereitete Schüler treten in die unteren Klassen nicht eben häufig ein. Diesen Uebelständen würde durch eine mit dem Gymnasium zu verbindende Vorbereitungs-klasse entgegengearbeitet werden können, wie sie vorübergehend früher schon einmal eingerichtet war. Dauernd aber würde eine solche Vorbereitungs-klasse in einer so kleinen Stadt wie Hohenstein sich nur dann halten lassen, wenn das Interesse und die Sorge für einen rechtzeitig beginnenden und wohl geordneten Unterricht der Knaben, welche einst das Gymnasium besuchen sollen, in der Stadt und auf dem Lande noch allgemeiner und reger würden, als sie sich bisher gezeigt haben.

Mit dem Zeugniß der Reife wurden zur Universität entlassen:

Zu Michaelis 1864:

60. Michael Grzki, 22½ J. alt, kathol. Confess., aus Allenstein, Sohn eines Malers,
1 J. Primaner des hiesigen Gymnasii.

61. Emil Pescheck, 19½ J. alt, evang. Confess., aus Gilgenburg, Sohn eines Kaufmanns, 10¼ J. Schüler des Gymnasii, 2¼ J. Primaner.

62. Karl Schulz, 21 J. alt, kathol. Confess., aus Schöndamerau bei Braunsberg, Sohn eines Landwirths, 1¼ J. Primaner des hiesigen Gymnasii.

63. Theophil Wronka, 21½ J. alt, kathol. Confess., aus Allenstein, Sohn eines Zimmermeisters, 1 J. Primaner des hiesigen Gymnasii.

Zu Ostern 1865:

64. Karl Böhlau, 20½ J. alt, evang. Confess., aus Bischofswerder, Sohn eines Schuhmachermeisters, 4½ J. Schüler des Gymnasii, 2 J. Primaner.

65. Sylvius Dolega, 18½ J. alt, kathol. Confess., aus Panzerei bei Osterode, Sohn eines Bürgermeisters, 10 J. Schüler des Gymn., 2 J. Primaner.

66. Albrecht Eberhard, 20 J. alt, evang. Confess., aus Runersdorf bei Wriezen, Sohn eines Königl. Försters, 6 J. Schüler des Gymn., 2 J. Primaner.

67. Karl Frost, 21 J. alt, evang. Confess., aus Heilsberg, Sohn eines Cantors, 3 J. Schüler des Gymn., 2 J. Primaner.

68. Arthur Hermenau, 20¼ J. alt, aus Allenstein, Sohn eines Kaufmanns, 7 J. Schüler des Gymn., 2 J. Primaner.

69. Ernst Jackstein, 19½ J. alt, evang. Confess., aus Freistadt, Sohn eines Pfarrers, 7 J. Schüler des Gymn., 2 J. Primaner.

70. Bernhard Laudien, 18½ J. alt, evangel. Confess., aus Königsberg, Sohn eines Regierungsraths, 10 J. Schüler des Gymn., 2 J. Primaner.

71. Albert Maschke, 20 J. alt, evang. Confess., aus Lippinken bei Bischofswerder, Sohn eines Gutsbesizers, 5½ J. Schüler des Gymn., 2 J. Primaner.

72. Osear Matthy, 22¼ J. alt, kathol. Confess., aus Trinkhaus bei Allenstein, Sohn eines Gutsbesizers, 5½ J. Schüler des Gymn., 2 J. Primaner.

73. Eugen Neumann, 20 J. alt, evang. Confess., aus Grzywno bei Culmsee, Sohn eines Mühlenbesizers, 7½ J. Schüler des Gymn., 2 J. Primaner.

74. Karl Schröter, 29¼ J. alt, evang. Confess., aus Regerteln bei Gutstadt, Sohn eines Rätlners, war bereits mehrere Jahre Elementarlehrer, ehe er in das Gymnasium aufgenommen wurde, gehörte diesem 3½, der Prima 2 J. an.

75. Otto Sierocka, 19 J. alt, evang. Confess., aus Neidenburg, Sohn eines Kreisgerichtssecretairs, 7 J. Schüler des Gymn., 2 J. Primaner.

76. Karl Tottleben, 21 J. alt, evang. Confess., aus Faulen bei Rosenberg, Sohn eines Gutspächters, 3½ J. Schüler des Gymn., 2 J. Primaner.

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler konnten auch in diesem Jahre 5 Thlr. Zinsen des Veltan'schen und 5 Thlr. Zinsen des Ziegler'schen Legates, so wie die Vorräthe der Freibücherammlung benutzt werden.

An Geschenken gingen dem Gymnasium in diesem Jahre zu: 1) Von dem Königl. Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten zu Berlin und dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Königsberg: Fortsetzung des Philologus von Leutsch, des neuen schweizerischen Museums von Ribbeck, Köchly u., der Völkerstimmen Germaniens und der evangelischen Schulordnungen

von Vormbaum, ferner Hypolyti Romani quae feruntur omnia, 1858; 2) von dem Königl. Friedrichscollegium in Königsberg laut Vermächtniß des verstorbenen Director Dr. Gotthold dessen Schriften, herausgegeben von Schubert, 4 Bde. 8vo.; 3) von Herrn Dr. Siebert Bopp's Sanskritgrammatik in kürzerer Fassung; 4) von Herrn Stadtkämmerer Harich einige der alten Klassiker für fleißige Schüler; 5) von den Schülern Lescheck, Wendt, Werthern einige Schulbücher zur Unterstützung armer Schüler. Für diese Geschenke spreche ich öffentlich den gebührenden Dank aus.

Die Bibliothek des Gymnasii, welche seit Jahren von dem Professor Dr. Krause verwaltet wird, zählt einschließlich der letzten Zugänge 44 Werke in Folio, 63 in Quarto, 619 in Octavo. Zur Vermehrung derselben sind im Etat des Gymnasii 100 Thlr. jährlich ausgelegt; im letzten Jahre konnten aber außerdem zu diesem Zwecke noch 150 Thlr. zufolge außerordentlicher Bewilligung verwendet werden. Auf Kosten des Gymnasii werden folgende periodische Schriften gehalten: Die Staatszeitung, Stiehl Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung, Hollenberg u. a. Zeitschrift für Gymnasialwesen, Sybel historische Zeitschrift, Poggendorf Annalen der Physik und Chemie, Zarncke Centralblatt für literarische Kritik. Bei den neuen Anschaffungen sind diesmal besonders die Fächer der deutschen Literatur und des Alterthums berücksichtigt. Für das erstere sind angeschafft: Dietrich Altnordisches Lesebuch 1864, die Edda übersetzt von Simrod 1864, C. Schulze Gothisches Glossar. Minnesinger herausgegeben von v. d. Hagen 4 Bde. 1838, Gedichte Walthers von der Vogelweide bearbeitet von Simrock und Wackernagel 1833, des Stricker's Carl der Große herausgegeben von Bartsch 1857, P. Suchenwirths Werke 1827, Deutsche Mystiker des 14. Jahrhunderts von Pfeiffer 2 Bde. 1845, 1857, Schauspiele des Mittelalters von Mone 2 Bde. 1846, 1852, die Schriften von Seb. Brandt, Geiler von Kellersberg, Th. Müllners und Johann Fischarts in J. Scheible's Kloster Bd. 1. 8. 10., M. Opitz's Gedichte von Triller 4 Bde. 1746, A. Gryphii Trauer- und Freudenstücke 1663, der Sachsenspiegel von Homeyer 3 Bde. 1835—1845, die deutschen Volksbücher von Simrock 9 Bde. 1845—1856, J. Winkelmann's Werke 12 Bde. 1825—1829, J. H. Jacobi's Werke 6 Bde. 1812—1825, Hamann's Schriften 8 Bde. 1821—1843, J. Möser's Werke 10 Bde. 1858, J. G. Fichte's Werke 8 Bde. 1845, 1846, J. G. Fichte's Leben und Briefwechsel von J. H. Fichte 2 Bde. 1830, 1831, A. W. Schlegel's Werke 12 Bde. 1845, Meusel Lexicon der deutschen Schriftsteller 15 Bde. 1802—1816, J. Schmidt Geschichte des geistigen Lebens in Deutschland von c. 1681—1781, 2 Bde. 1862—1864, Rahel ein Buch des Andenkens für ihre Freunde 3 Bde. 1834, M. Herz Karl Lachmann eine Biographie 1851. Auf das Alterthum Bezügliches: G. Bernhardt Grundriß der römischen Literatur 2 Bde. 1865, Mommsen Geschichte des römischen Münzwesens 1860, A. Forbiger Handbuch der alten Geographie 3 Bde. 1842—1848, Curtius Erläuterungen zur griechischen Grammatik 1863, Aristophanes Comödien von Koch 4 Bde. 1864, Aristoteles ed. Bekker 4 Bde. 1831—1836, Eratosthenica von Bernhardt 1822, Apollonii Argonautica ed. Merkel 1854, Orphica ed. Hermann 1805, Polybius ed. Bekker 2 Bde. 1844, Appiani Historia Romana 2 Bde. 1852, 1853, Claudii Ptolemaei geographia 3 Bde. 1843—1845, Procopius ed. Dindorf 3 Bde. 1833—1835, Agathias ed. Niebuhr 1828, Photii bibliotheca ed. Bekker 1824, 1825, Pomponius Mela ed. Tzschukke 7 Bde. 1807, Scriptorum historiae Augustae 1787,

Aethici Istrici cosmographia 1554, Jordanis de Gothorum rebus gestis 1861, Ciceronis Tusc. disp. ed. Seyffert 1864. Daran schließen sich einige historische Werke: Zeuß die Deutschen und die Nachbarstämme 1837, P. J. Schafarik's Slavische Alterthümer, deutsch von Aehrenfeld 2 Bde. 1843, 1844, Bersebe die niederländischen Colonien im nördlichen Deutschland 2 Bde. 1815, 1816, Wilken Geschichte der Kreuzzüge 8 Bde. 1807—1832, Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter 7 Bde. 1834—1851, Hartknoch Alt und Neues Preußen 1684, Eugenheim Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft 1861, Wiese das höhere Schulwesen in Preußen 1864. — Dictionaire de l' Académie Francaise 2 Bde. 1852. — 2 Schriften von Kirchhoff über das Sonnenspectrum 1862, 1863. — Fortsetzungen von Grimm's Wörterbuch, Schmidt's Encyclopädie, Liebig Wörterbuch der Chemie, Friedländers Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms 2c.

Auch die Schülerbibliothek konnte sehr ansehnlich vermehrt werden. Zur deutschen Literatur wurden angeschafft einzelne Werke oder Gesamtausgaben von Walther v. d. Vogelweide, Hans Sachs, Flemming, Simon Dach, Robertin, Albert, Gerstenberg, Cronegl, Brodes, Chr. Gryphius, Canitz, Günther, Ebert, Zacharia, Uz, Klein, Rabener, Ramler, Hölty, Lenz, J. Stilling, J. G. Jacobi, Krummacher, Pfeffel, Neubeck, Scheffner, Rhesa, Grillparzer, Schiller, Göthe, Anthologien und Erläuterungen von Betterlein, Klette, Hiecke, Wolff, Cholevius. Historisches: Drumann's Idee'n, Lelewel über Pytheas, Scriptorum rerum Germ. von Perz 2 Bändchen, Naumer's Hohenstaufen, Spalatin Leben Friedrichs des Weisen, Schertlin von Burtenbach's Selbstbiographie, J. Schmidt und J. Bürger Preußens Geschichte in Wort und Bild, Riedel die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Heinemann Markgraf Gero, Heinemann Albrecht der Bär, Hahn Friedrich I., Archenholz der siebenjährige Krieg, Paulig die Freiheitskriege, Preußens Sagen von Temme und Lettau, und von Reusch, Mannhardt die Götter der deutschen und nordischen Völker; Thiers Geschichte der französischen Revolution, Mignet desgl. deutsch. Naturgeschichtliches und Reisen: Humboldt's Ansichten der Natur 2 Bde. und Reisen bearbeitet von Klette 4 Bde.; M. Polo's Reisen mit Commentar von Büchel; Nicarius Moskovitische Reise; Rüb Land- und Völkerkunde in Biographien; Ritter's Europa herausgegeben von Daniel. Zum Studium des Alterthums: Seyffert palaestra Ciceroniana 5. Auflage; Seyffert scholae Latinae 2. Aufl.; Müller und Lattmann Griechische Formenlehre; Apollodori Bibliotheca ed. Heyne, Hygini fabulae, Pomponius Mela de situ orbis, Dictys Cretensis und Dures Phrygius de bello Trojani, Orosii historiae, Desider. Erasmi Colloquia und Adagia. Zur Philosophie: Drobisch Empirische Psychologie und Logik.

Für den physikalischen Apparat sind im verflossenen Jahre angeschafft: 2 sphärische Brennspiegel, 1 Waage nebst Gestell, 1 Apparat zur Darstellung der Frauenhofer'schen Linien.

Hohenstein, den 16. März 1865.

Dr. M. Tøppen.

KSIAZNIKA MIEJSKA
IM. KOPERNIKA
W TORUNIU.